



# LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 29. Dezember 2023

52. Stück

|      |  |      |
|------|--|------|
| 422. | Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels.....   | 1152 |
| 423. | Aktionsrichtlinie „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“.....  | 1158 |
| 424. | Sportförderungsrichtlinien zum Burgenländischen Sportgesetz, in der geltenden Fassung.....   | 1165 |
| 425. | Richtlinie 2024 zur Förderung des Ankaufs von Eigenheimen, Wohnungen und Reihenhäusern .....   | 1194 |
| 426. | Richtlinie 2024 zur Förderung der Errichtung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau .....  | 1210 |
| 427. | Richtlinien 2024 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau .....  | 1232 |
| 428. | Sonderförderrichtlinien 2024 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen,<br>Reihenhäusern und Wohnungen im privaten Wohnbau für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern..... | 1255 |
| 429. | Öffentliche Ausschreibung über die Verpachtung der Pußta Scheune Illmitz durch Anbotlegung.....  | 1275 |
| 430. | Öffentliche Stellenausschreibung eines Gemeindefarztes/einer Gemeindefarztin<br>in der Stadtgemeinde Oberwart .....  | 1276 |
| 431. | Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH<br>Klinik Kittsee „Hilfsdienst im Bereich Reinigung“ (m/w/d).....                       | 1276 |
| 432. | Stellenausschreibung der Joseph Haydn Privathochschule „Dozent:in für historische Musikwissenschaft<br>(Lied- und Oratorien-geschichte, Operngeschichte) (m/w/d)“ .....        | 1278 |
| 433. | Stellenausschreibung der Joseph Haydn Privathochschule „Dozent:in für Gesang und<br>Gesangspädagogik Jazz und Populärmusik (m/w/d)“ .....                                      | 1279 |
| 434. | Stellenausschreibung der Joseph Haydn Privathochschule „Dozent:in für Chorleitung Praxis sowie<br>Pädagogik der Chorleitung (m/w/d)“ .....                                     | 1280 |
| 435. | Stellenausschreibung der Joseph Haydn Privathochschule „Dozent:in für Gesang und<br>Gesangspädagogik (m/w/d)“.....   | 1281 |

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A9/SKF.WPD-10000-23-2023

### 422 Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Wärmepreisdeckels

#### Inhalt

- § 1 Förderziele und Fördergegenstand
- § 2 Förderart
- § 3 Fördergrundsätze
- § 4 Fördervoraussetzungen
- § 5 Antragstellung
- § 6 Verfahren
- § 7 Einkommen
- § 8 Heizkosten

- § 9 Förderhöhe und Auszahlung
- § 10 Mitteilungspflichten
- § 11 Kontrolle
- § 12 Rückforderung von Förderungen
- § 13 Datenermittlung und -verarbeitung
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Förderziele und Fördergegenstand**

(1) Das Land Burgenland verfolgt das Ziel die burgenländische Bevölkerung in der aktuellen Teuerungswelle finanziell zu entlasten. Deshalb sollen burgenländische Haushalte bei der Entrichtung der Heizkosten vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

(2) Für Sozialhilfebezieher\*innen ist dieser Zuschuss ein Heizkostenzuschuss im Sinn des § 2 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, in der geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Förderart**

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung.

## **§ 3**

### **Fördergrundsätze**

(1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.

(2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

## **§ 4**

### **Fördervoraussetzungen**

(1) Als Förderwerber\*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

- a) sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat,
- b) das Netto-Jahreshaushaltseinkommen gem. § 7 63.000 Euro nicht übersteigt und
- c) die tatsächlichen Heizkosten die zumutbaren Heizkosten gem. § 9 Abs. 2 übersteigen.

(2) Nicht in Betracht kommen Personen, deren Hauptwohnsitz

- a) in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder einer stationären Behinderteneinrichtung ist und die Leistungen gem. § 11 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der geltenden Fassung, beziehen, oder
- b) eine Strafvollzugsanstalt, ein Studentenwohnheim, Gästehaus oder ähnliches ist oder die Leistungen aus dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006, in der geltenden Fassung, erhalten.

(3) Wird der Haushalt mit fossilen Heizstoffen (zB Öl, Flüssiggas, Gas, Kohle) beheizt, so muss sich die\*der Förderwerber\*in verpflichten, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Diese dient der Feststellung, ob ein Umstieg auf nachhaltige Heizsysteme zumutbar ist und welche energetischen Maßnahmen für einen solchen erforderlich wären. Für Mieter\*innen entfällt diese Verpflichtung, sofern sie über die Art der Heizung nicht entscheiden können.

## **§ 5 Antragstellung**

(1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer förderwürdigen Person gem. § 4 Abs. 1 und nur einmal pro Haushalt gestellt werden.

(2) Die Antragstellung hat unter Verwendung des vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

(3) Anträge sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.

(4) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland (unterfertigt mittels ID-Austria) oder bei einer burgenländischen Gemeinde eingebracht werden.

(5) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 1. Jänner 2024 bis spätestens 31. Dezember 2024 gestellt werden.

## **§ 6 Verfahren**

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.

(2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gem. den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.

(3) Bei Unvollständigkeit wird dem\*der Förderwerber\*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies als Zurückziehung werten.

(4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(5) Anträge können von der\*dem Förderwerber\*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage zurückgezogen werden.

(6) Wird eine Förderung gewährt, ist der\*dem Förderwerber\*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.

(7) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

(8) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 7 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

## **§ 7 Einkommen**

(1) Anrechenbares Netto-Einkommen:

- a) Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher\*innen: Einkommen gem. § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.
- b) Bei Bezieher\*innen sonstiger Einkommen: das gem. § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, zu ermittelnde Einkommen laut letztgültigem Einkommensteuerbescheid, abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer.
- c) Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt\*innen: 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
- d) Als Einkommen gilt insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierter Mindestsicherung, Ausgleichzulagen, Auslandseinkünfte aus einer nichtselbständigen Tätigkeit und ausländische Pensionsbezüge, Witwen-, Witwerpension sowie eine Waisenpension, von Bezieher\*innen bis zum Geburtsjahrgang 2005.
- e) Nicht einzubeziehen ist die Familienbeihilfe, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, eine Waisenpension, von Bezieher\*innen ab dem Geburtsjahrgang 2006, Einkünfte von Personen, ab dem Geburtsjahrgang 2006, Kriegsoferentschädigung, Heimopferentschädigung, Einkünfte wegen der körperlichen Verfassung einer Person (Pflegegeld, Blindenhilfe, usw.), Wohnbeihilfen, Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden sowie Studienbeihilfen.

(2) Netto-Jahreshaushaltseinkommen: das anrechenbare Netto-Einkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen eines Jahres, wobei zur Beurteilung jenes Jahr herangezogen wird, welches im Transparenzportal ab 2020 aufscheint und mittels Abfrage gem. § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der geltenden Fassung, von der zuständigen Förderstelle abgefragt werden kann.

(3) Die zuständige Förderstelle kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Härtefälle) anstelle des Einkommens des zuletzt im Transparenzportal aufscheinenden Jahres, aktuelle Einkommensnachweise der letzten drei Monate heranziehen und diese auf ein Netto-Jahreseinkommen hochrechnen. Ein Härtefall liegt vor, wenn das Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung, beispielsweise aufgrund von Arbeitslosigkeit, erheblich vom im Transparenzportal aufscheinenden Einkommen abweicht. Das Vorliegen eines Härtefalles ist von der\*dem Antragsteller\*in glaubhaft zu machen. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Förderstelle.

(4) Ändert sich nach Antragstellung das Netto-Jahreshaushaltseinkommen durch Zuzug, Wegzug oder Ableben einer\*eines Haushaltsangehörigen, so ist der zuständigen Förderstelle dieser Umstand mitzuteilen und das Datum des Ereignisses anzugeben. Das hinzukommende bzw. wegfallende Einkommen ist prozentual hinzu- bzw. wegzurechnen.

(5) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen aller im Haushalt lebender Personen als Nachweis des Einkommens gegebenenfalls beizulegen:

- a) Nachweis über die bedarfsorientierte Mindestsicherung,
- b) Nachweis über den Bezug von Krankengeld,
- c) Sollten von Haushaltsmitgliedern Einkommen ausländischer Stellen bezogen werden, so sind diese Unterlagen (insbesondere Einkommensnachweise) in deutscher Sprache vorzulegen und in EURO mit

dem Tagsatz der Antragstellung umzurechnen, allfällige Übersetzungskosten sind vom der\*dem Antragsteller\*in selbst zu tragen,

- d) Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Personen, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist.

(6) Ist eine Abfrage gem. § 7 Abs. 2 nicht erfolgreich, weil erforderliche Daten nicht zur Verfügung stehen oder das Ergebnis nicht schlüssig erscheint, kann die zuständige Förderstelle zur Beurteilung des Einkommens erforderliche Unterlagen, wie beispielsweise Jahreslohnzettel oder Einkommenssteuerbescheide, von der\*dem Förderwerber\*in nachfordern.

## **§ 8 Heizkosten**

(1) Als Heizkosten eines Haushalts gelten

- a) bei Dauerschuldverhältnissen mit Energielieferanten (Energiebezugsverträgen), jene Kosten, welche auf der zuletzt ausgestellten Jahresrechnung aufscheinen und auf Wärmelieferung entfallen;
- b) in Haushalten, für welche keine Jahresrechnung zur Verfügung gestellt wird, jene Kosten, welche in den vergangenen zwölf Monaten ab Antragstellung tatsächlich an Heizkosten bezahlt wurden;
- c) wenn ein Wohnobjekt vor weniger als einem Jahr bezogen wurde, jene Kosten, welche auf der letzten Kostenvorschreibung aufscheinen bzw. welche bis zur Antragstellung tatsächlich bezahlt wurden, wobei diese Kosten auf ein Jahr hochzurechnen sind;
- d) bei lagerbaren Heizstoffen (zB Öl, Flüssiggas, Pellets, Holz), jene Kosten, die einen Haushalt im Jahr 2024 tatsächlich belasten, d.h. Kosten jener Heizstoffe, die im Jahr 2024 bezahlt wurden.

(2) Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung sind, je nach Heizkosten gem. Abs. 1, folgende Unterlagen beizulegen:

- a) zuletzt ausgestellte Jahresrechnung des Energielieferanten oder
- b) Nachweis der Heizkosten der letzten zwölf Monate (zB Betriebskostenvorschreibung, Rechnung von Vermieter\*in, etc.) oder
- c) letzte Kostenvorschreibung(en), seit Bezug des Wohnobjektes oder
- d) Rechnungen über Kauf bzw. Lieferung von Heizstoffen.

## **§ 9 Förderhöhe und Auszahlung**

(1) Die Höhe der Förderung ergibt sich nach aus dem Netto-Jahreshaushaltseinkommen sowie den Heizkosten dieses Haushaltes.

(2) Als zumutbare Heizkosten ist folgender prozentueller Anteil des Netto-Jahreshaushaltseinkommens vom Haushalt selbst zu tragen:

- a) bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 23.000      3 %
- b) bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 33.000      4 %
- c) bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 43.000      5 %
- d) bei einem Netto-Jahreshaushaltseinkommen von bis zu € 63.000      6 %

(3) Um einen Anreiz zum Energiesparen zu bieten, werden 90 % der angegebenen Heizkosten als Berechnungsgrundlage herangezogen.

(4) Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz von 90 % der gem. § 8 nachgewiesenen Heizkosten und den zumutbaren Heizkosten des Haushalts gem. Abs. 2.

(5) Die Förderhöhe beträgt mindestens 50 Euro und maximal 2.000 Euro pro Haushalt und Jahr.

(6) Die Auszahlung erfolgt von der zuständigen Förderstelle durch Überweisung auf das von der\*dem Förderwerber\*in am Antragsformular angegebene Konto. Bei Postanweisungen trägt die empfangende Person die anfallenden Kosten der Anweisung.

(7) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Teilen zu je der Hälfte des von der Förderstelle errechneten Förderbetrages. Förderungen, die den Betrag von 500 Euro unterschreiten oder nach dem 1. Oktober 2024 genehmigt werden, werden nicht in zwei Teilen, sondern sofort in voller Höhe ausbezahlt.

(8) Die Förderstelle ist berechtigt, vor Auszahlung des zweiten Teilbetrages weitere Unterlagen betreffend Einkommen und Heizkosten von der\*dem Förderwerber\*in einzufordern, falls diese dem\*der Förderwerber\*in zuvor nicht zur Verfügung standen, nunmehr jedoch bereitgestellt werden können.

## **§ 10 Mitteilungspflichten**

Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen sowie Änderungen, welche Einfluss auf die Berechnung der Förderhöhe haben (Einkommen, Heizkosten), sind von der\*dem Fördernehmer\*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11 Kontrolle**

Die zuständige Förderstelle ist berechtigt bei ungewöhnlichen hohen Verbrauchsdaten eines Haushalts diesen aufzufordern, die sachlichen Gründe für diesen Mehrverbrauch darzustellen. Kann von der\*dem Förderwerber\*in der ungewöhnliche Mehrverbrauch nicht plausibel erklärt werden, kann die Förderstelle die Höhe der Förderung verhältnismäßig anpassen.

## **§ 12 Rückforderung von Förderungen**

(1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.

(2) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

## **§ 13 Datenermittlung und -verarbeitung**

(1) Die zuständige Förderstelle darf als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gem. Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Vollziehung dieser Richtlinie aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung der betroffenen Person) bzw. b (Erfüllung eines Vertrages) die für die Abwicklung eines Verfahrens nach dieser Richtlinie erforderlichen, personenbezogenen Daten ermitteln und verarbeiten und hat dazu die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.

(2) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, die personenbezogenen Daten im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln sowie bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben bzw. an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

(4) Die zuständige Förderstelle ist ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gem. § 32 Abs. 6 des TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der geltenden Fassung, über das Transparenzportal abzufragen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Dr. Schneemann**

Zahl: A9/WT.WIAG-10007-11-2023

## **423. Aktionsrichtlinie<sup>1</sup> „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014, in der Fassung LABl. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

---

<sup>1</sup> Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014, in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)

- 1.2. Forschung, Entwicklung und Innovation sind die Säulen einer leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Daher soll mit Hilfe dieser Förderungsaktion die Innovationskraft zielgerichtet verstärkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausgebaut und so für Wachstum und Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen gesorgt werden. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **2. Zielsetzung der Förderaktion**

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern. Damit verbunden ist auch die Zielsetzung die Forschungsquote im Burgenland zu erhöhen.
- 2.2. Gleichzeitig soll ein wesentlicher Beitrag zur Intensivierung von industrieller und experimenteller Entwicklung, zur Steigerung der Innovationsleistung der burgenländischen Wirtschaft und zur Verwertung, Verbreitung und Optimierung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen geleistet werden.

## **3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen**

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1 geändert durch:

Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 ABl. L 156 S. 1 20. Juni 2017  
Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 ABl. L 215 S. 3 7. Juli 2020  
Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 ABl. L 89 S. 1 16. März 2021  
Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 ABl. L 270 S. 39 29. Juli 2021  
Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 ABl. L 119 S. 159 5. Mai 2023  
Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. L 167 S. 1 30. Juni 2023

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zu Anwendung.

## **4. Förderungswerber/Förderungswerberin**

- 4.1. Förderungswerber können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet. Im Falle der Förderung basierend auf gemeinsam mit anderen Förderstellen vereinbarten Förderprogrammen (zB Kompetenzzentren) können zusätzlich auch die in diesen Förderprogrammen vorgesehenen Antragsteller Förderungswerber sein.
- 4.2. Sofern gewisse Förderungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „KMU Definition“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu verstehen.

#### 4.3. Ausschlusskriterien

4.3.1. Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013,

4.3.2. Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn

4.3.2.1. sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn

4.3.2.2. die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;

4.3.3. Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlenbergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates

4.3.4. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten

4.3.5. Beihilfemaßnahmen, mit denen die Möglichkeit eingeschränkt wird, dass die Beihilfeempfänger die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten nutzen.

4.4. Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen nach diesen Aktionsrichtlinien gewährt werden dürfen.

#### 5. Gegenstand der Förderung

5.1. Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die unmittelbar für die spätere Kreation und Vermarktung neuer Erzeugnisse, Verfahren oder Dienstleistungen geplant werden oder damit zusammenhängen. Im wesentlichen werden 3 Stufen von FuE Tätigkeiten unterschieden:

a) Grundlagenforschung

Dabei handelt es sich um experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen. Die Förderung von Grundlagenforschung ist nicht Gegenstand dieser Förderaktion.

b) industrielle Forschung

Ist planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist;

c) experimentelle Entwicklung

Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum

Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

- 5.2. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Als Förderungen mit Anreizeffekt gelten

Beihilfen, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung

Weiters sind ausschließlich wirtschaftsbezogene Forschungs- und Entwicklungsprojekte förderbar, die einen im Verhältnis zum jeweiligen Projekt stehenden Beitrag zur Strukturverbesserung des Landes Burgenland leisten, wobei folgende Bewertungskriterien heranzuziehen sind:

1. Wachstumspotenzial
2. Beschäftigung (gemessen zB an der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen)
3. strukturpolitische Relevanz (gemessen zB an der Wertschöpfung)
4. regionalwirtschaftliche Relevanz

## 6. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind:

- a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben eingesetzt werden);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;

- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen); diese Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können alternativ anhand eines vereinfachten Kostenansatzes in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf den Gesamtbetrag der beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nach den Buchstaben a bis d berechnet werden. In diesem Fall werden die für die Bestimmung der indirekten Kosten herangezogenen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens anhand der üblichen Rechnungslegungsverfahren ermittelt und umfassen ausschließlich die beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nach den Buchstaben a bis d.

Alle beihilfefähigen Kosten werden einer bestimmten Forschungs- und Entwicklungskategorie zugeordnet.

## **7. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird und kann grundsätzlich bis zu 20 % betragen.

Die Förderungshöhe kann bei der experimentellen Forschung auf bis zu 25 % und bei der industriellen Forschung auf bis zu 50 % angehoben werden.

Diese Obergrenzen können bis zu den jeweiligen Grenzen in Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 heraufgesetzt werden (siehe Punkt 9. dieser Richtlinien).

## **8. Nicht förderbare Kosten**

Nicht förderbare Kosten sind:

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Förderstelle des Bundes begonnen worden ist.

Darüber hinaus sind von einer Förderung unter anderem ausgeschlossen:

- a) Finanzierungskosten;
- b) Öffentlichen Abgaben und Gebühren;
- c) der Ankauf von Bezugsrechten;
- d) Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltung;
- e) Kosten von verbundenen Unternehmen, sofern diese nicht gesondert bewilligt wurden

## **9. Kumulierung**

- 9.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit den Buchstaben a bis d auf bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

- a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
    - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten beisteuert,  
oder
    - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, wobei letztere mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten trägt/tragen und das Recht hat/haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
  - ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung;
  - iii) der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nicht ausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen;
  - iv) das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt;
- c) um 5 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;
- d) um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
  - i) von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und
  - ii) eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und
  - iii) mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
    - die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung  
oder

- der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nicht-ausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.
- 9.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen bzw. Schwellenwerte gem. Artikel 4 Punkt (1) i) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen.
- 9.3. Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

## 10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

- 10.2. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben - sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt - spätestens innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.
- 10.3. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen. In Ausnahmefällen bzw. im Falle der Förderung basierend auf gemeinsam mit anderen Förderstellen vereinbarten Förderprogrammen (zB. Kompetenzzentren) können vertraglich abweichende Auszahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- 10.4. Veröffentlichung und Information gem. Artikel 9 Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Einzelbeihilfen (kumuliert) in der Höhe von bzw. über € 100.000 unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind die im Anhang III der Verordnung genannten Informationen:

Beihilfennummer, Name des Empfängers, Identifikator des Empfängers, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung, Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat (auf NUTS-II Ebene), Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe, Beihilfeelement in voller Höhe in Landeswährung, Beihilfeinstrument, Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe, Bewilligungsbehörde

Die Veröffentlichung der Daten wird von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Genehmigung angerechnet, vorgenommen.

## 10.5. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung

## 11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

## 12. Geltungsdauer

Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - bis zum 31. Dezember 2026 eingebracht werden.

Die mit Beschluss der Landesregierung vom 15. Dezember 2020 und im Landesamtsblatt vom 23. Dezember 2020, LABl. Nr. 52/2020, veröffentlichte Aktionsrichtlinie „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ tritt mit 31. Dezember 2023 außer Kraft. Genehmigungen nach dieser Richtlinie sind danach nicht mehr möglich.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Dr. Schneemann**

Zahl: A9/GSV.SPFRL-10000-4-2023

## **424. Sportförderungsrichtlinien zum Burgenländischen Sportgesetz, in der geltenden Fassung**

### **Abschnitt I**

### **Sportstätten- und Sportanlagenförderung**

(gültig für Maßnahmen ab 1. Jänner 2023)

### **Förderungsvoraussetzungen**

Förderungen sind nur dann zu gewähren, wenn

- (1) die Restfinanzierung durch den Förderwerber sichergestellt ist
- (2) der Förderwerber Eigentümer oder Pächter/Mieter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet bzw. bei bereits bestehenden Sportstätten Umbauten oder Sanierungen durchgeführt werden
- (3) sich der Förderwerber verpflichtet, den bewilligten Betrag dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn dieser der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte nicht nachkommt
- (4) der Förderwerber dem Land Burgenland das Recht einräumt, sich von der Umsetzung der beantragten Maßnahmen bzw. ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte zu überzeugen

(5) sich der Förderwerber verpflichtet, die Sportstätte den Schulen auf Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen

(6) die normgerechte Ausführung - laut dem Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) - des Bauvorhabens gegeben ist. Das Land Burgenland behält sich vor, bei Bedarf ein Gutachten des ÖISS einzuholen.

**Die Fertigstellungsfrist sämtlicher Projekte bzw. Maßnahmen beträgt ab der Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist von zwei Jahren können bewilligte Förderungen nicht mehr ausbezahlt werden.**

#### **Förderarten**

1. Neu- bzw. Zubau von Räumen auf Sportanlagen
2. Sanierung von Räumen auf Sportanlagen
3. Neuerrichtung und Sanierung von Fußballspielfeldern (Groß- bzw. Kleinspielfeld)
4. Neuerrichtung und Sanierung von Stockschießbahnen
5. Neuerrichtung und Sanierung von Tennisplätzen
6. Neuerrichtung, Umrüstung und Sanierung von Flutlichtanlagen
7. Neuerrichtung von Fix-Sitzplatztribünen
8. Neuerrichtung von Alternativenergieanlagen
9. Neuerrichtung barrierefreier Infrastruktur
10. Neuerrichtung und Sanierung anderer Projekte/Maßnahmen

#### **Nicht förderbare Projekte/Maßnahmen**

(1) Die Er- bzw. Einrichtung von Lokalen, Kantinen, Küchen, Lagerräumen, Mannschaftsbesprechungsräumen, Clubräumen, Sitzterrassen oder ähnlichen Räumlichkeiten für gastronomischen und gesellschaftlichen (nicht sportrelevante) Nutzungen.

(2) Die Er- bzw. Einrichtung von gewerblich oder touristisch genutzten Sportstätten/ Sportanlagen wie zB Fitnessstudios, Flugplätzen (mit Ausnahme von Anlagen von geförderten Modellflugvereinen), Seebäder, Veranstaltungshallen etc.

(3) Abrichteplätze und Clubhäuser für den Hundesport

(4) Grundstücksankäufe

(5) Schulsportanlagen

(6) Kran- und Steganlagen sowie Maßnahmen zur Schlammbeseitigung im Segelsport

(7) Sportstätten/Sportanlagen, die ausschließlich für den Hobby- und Freizeitsport verwendet und von der Allgemeinheit genutzt werden

#### **Anspruchsberechtigte Förderwerber**

- Burgenländische Sportvereine
  - Vereinssitz im Burgenland
  - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband
- Burgenländische Gemeinden
  - im Auftrag eines burgenländischen Sportvereines

- Physische und juristische Personen
  - mit Sitz (Wohnsitz) im Burgenland und
  - wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. (2) des Burgenländischen Sportgesetzes, in der geltenden Fassung, erfüllt werden und diese Förderungen auch der „De-Minimis Beihilfen-Verordnung der EU“ entsprechen.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern erfolgt die Berechnung der höchstmöglichen Fördersumme ausschließlich unter Heranziehung von Nettobeträgen (exkl. USt.) der anrechenbaren Kosten.

### **Rechnungen/Zahlungsnachweise**

Anerkannt werden Rechnungen in ausgedruckter oder digitaler Form, die im sachlichen (Art der Leistung) und zeitlichen Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen und auf den Fördernehmer ausgestellt sind. Sämtliche Rechnungen müssen von einem Fachunternehmen (auch Genossenschaften und/oder landwirtschaftliche Maschinenringe möglich) entsprechend der Maßnahmen in deutscher Sprache verfasst, auf Original-Firmenpapier ausgestellt und in Euro-Beträgen ausgewiesen werden. Die Vorlage von Teilrechnungen ist möglich.

Rechnungen über EUR 1.000 sind ausnahmslos mittels bargeldlosen Zahlungsverkehres (digitale Überweisung) zu begleichen. Der Nachweis des Zahlungsflusses ist durch Zahlungsnachweise in Form von Kontoauszügen und Überweisungsbestätigungen und/oder Telebankinglisten in ausgedruckter oder digitaler Form zu belegen. Aus den erbrachten Nachweisen muss die bezahlte Rechnung eindeutig identifizierbar sein.

Rechnungen bis inkl. EUR 1.000 können mittels bargeldlosen Zahlungsverkehres (digitale Überweisung) oder als Barzahlung saldiert werden. Barzahlungen sind sowohl vom Rechnungsleger als auch vom Rechnungsempfänger mittels originaler oder digitaler Unterschrift zu bestätigen. Bei Rechnungen, die bar bezahlt wurden, ist der Nachweis des Zahlungsflusses durch die Vorlage einer Kopie des Kassabuches zu erbringen.

10 % der bewilligten Förderhöhe können als erbrachte Eigenleistung des Antragstellers anerkannt werden. Die erbrachte Eigenleistung muss durch Auflistung der getätigten Arbeiten vom Antragsteller mit Unterschrift bestätigt werden.

Bei Rechnung(en), die auf vorsteuerabzugsberechtigte Förderwerber ausgestellt sind, werden beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausschließlich Nettobeträge (exkl. USt.) anerkannt.

Rechnungen, die ausschließlich auf Privatpersonen und ohne Fördernehmerbezug ausgestellt sind, können nicht anerkannt bzw. abgerechnet werden.

### **Auszahlung bewilligter Förderungen**

Eine Auszahlung der bewilligten Fördersumme bis zu max. 80 % erfolgt nach Vorlage von saldierten Belegen gem. Absatz „Rechnungen/Zahlungsnachweise“. Nach Vorlage einer Fertigstellungsbestätigung der zuständigen Gemeinde erfolgt die Auszahlung der verbleibenden 20 % der bewilligten Fördersumme.

**Die Fertigstellungsfrist sämtlicher Projekte bzw. Maßnahmen beträgt ab der Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist von zwei Jahren können bewilligte Förderungen nicht mehr ausbezahlt werden.**

## **1. Neu- bzw. Zubau von Räumen auf Sportanlagen**

Gefördert werden Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräume, WC-Anlagen für Aktive, Schieds- bzw. Kampfrichter\*innenräume, Sanitätsräume, Trainer\*innenkabinen, Räumlichkeiten für Platz- und Zeugwart\*innen sowie für Utensilien, Technik und sport-artenspezifische Geräte.

Die Mehrfachnutzung von Räumen ist hinsichtlich einer kompakten und wirtschaftlichen Planung anzustreben. Raumkombinationen sollen, wenn möglich, geschaffen werden.

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Baubeginn, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Einreichplan des Bauvorhabens von einem Fachunternehmen

**Förderberechnung:**

Neubauten werden mit EUR 180 pro m<sup>2</sup> bis zu max. 150 m<sup>2</sup> gefördert, entspricht einer maximalen Förderhöhe von EUR 27.000.

Zubauten werden mit EUR 180 pro m<sup>2</sup> bis zur oben angeführten Maximalgröße eines Neubaus (150 m<sup>2</sup>) gefördert.

Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt die geförderte Maximalgröße in der Zeitspanne von fünf Jahren 150 m<sup>2</sup>.

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

## **2. Sanierung von Räumen auf Sportanlagen**

Gefördert werden Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräume, WC-Anlagen für Aktive, Schieds- bzw. Kampfrichter\*innenräume, Sanitätsräume, Trainer\*innenkabinen, Räumlichkeiten für Platz- und Zeugwart\*innen sowie für Utensilien, Technik und sport-artenspezifische Geräte frühestens fünf Jahre nach der Neuerrichtung.

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung:**

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.500 pro Einzelmaßnahme.

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

### **3. Neuerrichtung und Sanierung von Fußballspelfeldern (Groß- bzw. Kleinspielfeld)**

#### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung für Neuerrichtung(en):**

- (1) Für meisterschaftstaugliches Großspelfeld: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 30.000.
- (2) Rein für Trainingszwecke genutztes Großspelfeld: 15 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 7.500.
- (3) Für meisterschaftstaugliches Kleinspielfeld: 15 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 7.500.

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband erforderlich, dass es sich bei der Neuerrichtung um ein meisterschaftstaugliches Fußballspelfeld (Groß- bzw. Kleinspielfeld) handelt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % gem. (1) meisterschaftstaugliches Großspelfeld bzw. 15 % gem. (2) rein für Trainingszwecke genutztes Großspelfeld und (3) meisterschaftstaugliches Kleinspielfeld jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

**Förderberechnung für Sanierung auf Fußballspelfeldern:**

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.000.

Sanierung(en) auf Spelfeldern können frühestens fünf Jahre nach einer Neuerrichtung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 10.000.

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/ Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

#### **4. Neuerrichtung und Sanierung von Stockschießbahnen**

##### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung für Neuerrichtung(en):**

EUR 1.300 pro Bahn

**Förderberechnung für Sanierung(en):**

EUR 400 pro Bahn

Sanierung(en) von Stockschießbahnen können frühestens fünf Jahre nach einer Neuerrichtung gefördert werden.

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

#### **5. Neuerrichtung und Sanierung von Tennisplätzen**

##### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung für Neuerrichtung(en):**

(1) Für Sand-, Hart- bzw. Rasenplätze: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 6.000 pro Tennisplatz

(2) Für Red Court- (Allwetter)tennisplätze: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 10.000 pro Tennisplatz

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % gem. der Neuerrichtung von (1) Sand-, Hart- bzw. Rasentennisplätze und (2) Red Court- (Allwetter)tennisplätze jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

### **Förderberechnung für Sanierung von Tennisplätzen:**

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.000.

### **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

## **6. Neuerrichtung, Umrüstung und Sanierung von Flutlichtanlagen**

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

### **Förderberechnung LED-Flutlichtanlagen auf Fußballspielfeld(er):**

- (1) Komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 18.000 pro Großspielfeld
- (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 15.000 pro Großspielfeld
- (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage: 30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 8.000 pro Großspielfeld

### **Förderberechnung Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung auf Fußballspielfeld(er):**

- (1) Komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 11.000 pro Großspielfeld
- (2) Sanierung einer herkömmlicher Flutlichtausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500 pro Großspielfeld

Sanierung(en) gem. (3) einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. (2) einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung, können frühestens fünf Jahre nach deren Neuerrichtung bzw. Umrüstung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 8.000 gem. (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. EUR 1.500 gem. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung.

### **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“. Zusätzlich ist ein Lichtmessprotokoll durch ein Fachunternehmen vorzulegen.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % bei einer (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung, (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung bzw. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % bei der (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

100 % der bewilligten Förderung werden nach Vorlage einer Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband, dass es sich bei der geförderten Maßnahme gem. (1) komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung bzw. (1) komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung auf dem Großspielfeld um eine meisterschaftstaugliche Flutlichtanlage handelt, ausbezahlt.

50 % der bewilligten Förderung werden, wenn es keine Bestätigung durch den Burgenländischen Fußballverband über die Flutlichtanlage gem. (1) komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung bzw. (1) komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung auf dem Großspielfeld gibt, ausbezahlt.

#### **Förderberechnung LED-Flutlichtanlagen auf Sportstätten/Sportanlagen anderer Sportarten:**

- (1) Komplette Neuerrichtung in LED-Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 18.000.
- (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 15.000,00
- (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage: 30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 8.000,00

#### **Förderberechnung Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung auf Sportstätten/Sportanlagen anderer Sportarten:**

- (1) Komplette Neuerrichtung in herkömmlicher Ausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 11.000.
- (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung: 20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500.

Sanierung(en) gem. (3) einer bestehenden LED-Flutlichtanlage bzw. (2) einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung, können frühestens fünf Jahre nach deren Neuerrichtung bzw. Umrüstung gefördert werden. Unabhängig von der Anzahl der Förderanträge, beträgt der maximale Förderbetrag in der Zeitspanne von fünf Jahren EUR 8.000 gem. (3) Sanierung einer bestehenden Flutlichtanlage bzw. EUR 1.500 gem. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung.

#### **Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % bei einer (1) kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in LED-Ausführung, (2) Umrüstung einer bestehenden Flutlichtanlage auf LED-Beleuchtung, (1)

kompletten Neuerrichtung einer Flutlichtanlage in herkömmlicher Ausführung bzw. (2) Sanierung einer herkömmlichen Flutlichtausführung jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % bei der (3) Sanierung einer bestehenden LED-Flutlichtanlage jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

### **7. Neuerrichtung von Fix-Sitzplatztribünen**

Gefördert wird die Neuerrichtung von feststehenden Tribünen, sowohl für den Außen- als auch Innenbereich. Ausgenommen von der Förderung sind alle demontierbaren bzw. mobilen Tribünen.

#### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung:**

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 12.000 pro Sportanlage.

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

### **8. Neuerrichtung von Alternativenergieanlagen**

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich von Sportstätten/Sportanlagen zu setzen.

#### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung:**

30 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 3.500 pro Anlage

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

## 9. Neuerrichtung barrierefreier Infrastruktur

Gefördert wird die Errichtung von barrierefreier Infrastruktur für Besucher\*innen einer Sport-stätte/Sportanlage. Ausgenommen von der Förderung sind Sportstätten/Sportanlagen, die speziell dem Behindertensport gewidmet sind. Unter Umsetzung der Empfehlung der jeweils aktuellen Ausgabe der ÖISS-Richtlinie „Barrierefreie Sportstätten“ erhöht sich der bewilligte Förderungsbetrag bei der Neuerrichtung nachstehender Infrastruktur:

- (1) Kassabereich
- (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen
- (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen
- (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich

### Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

### Förderberechnung bei der Neuerrichtung einer Sportstätte/Sportanlage:

Erhöhung um 30 % der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau aller vier angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich.

Erhöhung um 20 % der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau von zwei oder drei angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich, wobei die Errichtung bzw. der Umbau von (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen verpflichtend durchzuführen ist.

Erhöhung um 10 % der bewilligten Förderung bei Errichtung und Umbau der Maßnahme (2) WC-Anlage für Zuschauer\*innen.

### Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis wird der gesamte Betrag der vorgelegten Rechnung(en) bis zur bewilligten Förderhöhe anerkannt.

### Förderberechnung bei der nachträglichen Umgestaltung einer Sportstätte/Sportanlage:

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 6.000 bei Umsetzung aller vier angeführter Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich.

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 4.500 bei Umsetzung von drei der angeführten Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich Maßnahmen wobei die (2) Errichtung einer WC-Anlage für Zuschauer\*innen verpflichtend durchzuführen ist.

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 3.000 bei Umsetzung von zwei der angeführten Maßnahmen (1) Kassabereich, (2) WC-Anlagen für Zuschauer\*innen (3) Zuschauersitzplätze, Zuschauertribünen und (4) Zugang zu Gastronomie- bzw. Buffetbereich Maßnahmen wobei die (2) Errichtung einer WC-Anlage für Zuschauer\*innen verpflichtend durchzuführen ist.

20 % der förderbaren Kosten, jedoch max. EUR 1.500 bei Umsetzung der Maßnahme (2) WC-Anlage für Zuschauer\*innen.

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

**10. Neuerrichtung und Sanierung anderer Projekte/Maßnahmen**

Für Projekte/Maßnahmen, die im Absatz „Förderarten“ nicht explizit genannt werden, gilt nachstehende Vorgehensweise:

**Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (vor Beginn der Maßnahmen, jedoch spätestens drei Monate nach der ersten projektbezogenen Rechnung):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Sportstättenförderung)
- Kostenvoranschläge/Angebote bzw. projektbezogene Rechnungen(en)

**Förderberechnung für Neuerrichtungsmaßnahmen auf Sportstätten/Sportanlagen:**

20 % der förderbaren Kosten

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 20 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

**Förderberechnung für Sanierungsmaßnahmen auf Sportstätten/Sportanlagen:**

30 % der förderbaren Kosten

**Auszahlung:**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Unterlagen gem. den Absätzen „Rechnungen/Zahlungsnachweise“ sowie „Auszahlung bewilligter Förderungen“.

Als Nachweis werden entsprechend der Förderberechnung 30 % jeder vorgelegten Rechnung anerkannt.

**Weitere Förderbestimmungen**

Sämtliche Förderungen gebühren nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Erlangung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinien besteht nicht.

Bei Förderungen von Projekten/Maßnahmen, die in ihrer Zweckwidmung nicht ausschließlich für den organisierten Sport, sondern auch dem Hobby-, Freizeit, Schul- und Bewegungssport zur Verfügung stehen, ist auf Basis eines Belegungs- bzw. Benützungplanes von der Gesamtkostenschätzung jener Prozentsatz zu ermitteln, der dem tatsächlichen Anteil der organisierten Sportausübung für den Wettkampf- und/oder Trainingsbetrieb entspricht.

Bereits gewährte Förderungen sind dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn

- (1) der Förderungswerber die Förderung in der Höhe oder Art aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von wesentlichen Antragspunkten erlangt hat
- (2) die Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden
- (3) der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde
- (4) das geförderte Projekt oder die gefördert(en) Maßnahme(n) aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wird bzw. wurde(n)
- (5) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden
- (6) die Überprüfung durch das Land Burgenland oder durch den Burgenländischen Landesrechnungshof verweigert oder behindert wird

Alle weiteren Vorschriften dieser Richtlinien gelten sinngemäß.

### **Errichtung, Sanierung bzw. Erweiterung von Trendsportanlagen**

**Förderwerber:** Antragsteller gem. Abschn. I, Absatz „Anspruchsberechtigte Förderwerber“

- Errichtung: 20 % der vorgelegten Rechnungen bis zu max. EURO 7.250 incl. Ausstattung
- gleichartige Förderungen anderer Stellen sind anzuführen
- Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen und Fertigstellung der Anlage sowie einer Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde
- Sanierung bzw. Erweiterung (frühestens 5 Jahre nach der Errichtung):
- 20 % der vorgelegten Rechnungen max. EURO 1.812
- Bewilligung und Auszahlungsmodalitäten wie bei der Errichtung.

### **Abschnitt II**

#### **Trainer\*Innenförderung**

(gültig für Abrechnungen ab 1. Jänner 2024)

#### **Anspruchsberechtigte Förderwerber**

- Burgenländische Fachverbände
- Burgenländische Sportvereine
  - Vereinssitz im Burgenland
  - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs)
  - Sitz im Burgenland
  - zu 100 % im Besitz eines burgenländischen Sportvereins

## **1. Trainer\*innenförderung für burgenländische Fachverbände**

Gefördert werden kann ein\*e staatlich geprüfte\*r Trainer\*in je Fachverband mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA oder einer höherwertigeren Ausbildung (Diplomtrainer\*in oder Sportwissenschaftler\*in). Der\*Die Trainer\*in kann ausschließlich im Nachwuchsbereich (bis U23) gefördert werden. Mit dem unterschriebenen Verhaltenskodex verpflichtet sich der\*die Trainer\*in zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportler\*innen. Bei einer Ausbildung im Ausland ist zudem eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass diese der österreichischen gleichgestellt ist - Nostrifikationsnachweis.

Bei Fachverbänden mit mehreren Sportsparten kann ein\*e zusätzliche\*r Trainer\*in mit oben angeführter Ausbildung gefördert werden.

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung (bis 31. Dezember für das 1. Halbjahr/bis 30. Juni für das 2. Halbjahr des Vorjahres):**

- vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Trainerförderung - Fachverband)
- Ausbildungsnachweis bzw. Nostrifikationsnachweis
- eigenhändig unterfertigter Verhaltenskodex (zum Download auf der Website [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at))
- persönliche Teilnahmebestätigung des Online-Kurses „SAFE SPORT“ (auf der Website [www.safe-sport.at](http://www.safe-sport.at))
- Trainingsplanung inkl. Trainingszeiten
- Aufstellung der trainierten Nachwuchssportler\*innen
- Originalbelege (PRAE, Jahreslohnkonto, Honorarbestätigungen, etc.) und Zahlungsnachweise
- Bestätigung des Bundesfachverbandes über eine Spartenentrennung in der jeweiligen Sportart (nur bei Förderung einer\*s zusätzlichen Trainers\*in vorzulegen)

Die Unterlagen (1), (5), (6), (7) und (8) sind ausnahmslos bei jeder Antragstellung beizulegen. Die Nachweise und Bestätigungen (2), (3) und (4) sind einmalig für jede neu eingesetzte Person vorzulegen.

### **Förderberechnung:**

60 % der an den\*die Trainer\*in geleisteten Zahlungen (Bruttobeträge), jedoch max. EUR 8.500

40 % der an den\*die Spartentrainer\*in geleisteten Zahlungen (Bruttobeträge), jedoch max. EUR 6.000

### **Auszahlung:**

- nach Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung

## **2. Trainer\*innenförderung für burgenländische Sportvereine**

Gefördert werden kann ein\*e staatlich geprüfte\*r Trainer\*in je Sportverein mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA oder einer höherwertigeren Ausbildung (Diplomtrainer\*in oder Sportwissenschaftler\*in). Zusätzlich zu dem\*der staatlich geförderten Trainer\*in kann ein\*e Instruktor\*in gefördert werden. Gefördert werden können auch zwei Trainer\*innen mit oben angeführter Ausbildung. Bei einer Ausbildung im Ausland ist zudem eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass diese der österreichischen gleichgestellt ist - Nostrifikationsnachweis.

Förderungen für Trainer\*innen, Instruktor\*innen können ausschließlich im Nachwuchsbereich (bis U23) gewährt werden. Mit dem unterschriebenen Verhaltenskodex verpflichten sich diese Personen zu einem respekt- und würdevollen, gewaltfreien, fairen und wertbestimmten Umgang mit Sportler\*innen.

Antragstellungen von burgenländischen Sportvereinen sind nur dann zulässig, wenn in der jeweiligen Sportart kein\*e Fachverbandstrainer\*in gefördert wird.

### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

Antragstellung (bis 31. Dezember für das 1. Halbjahr/bis 30. Juni für das 2. Halbjahr des Vorjahres):

- (1) vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Trainerförderung - Verein)
- (2) Ausbildungsnachweis bzw. Nostrifikationsnachweis
- (3) eigenhändig unterfertigter Verhaltenskodex (zum Download auf der Website [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at))
- (4) persönliche Teilnahmebestätigung des Online-Kurses „SAFE SPORT“ (auf der Website [www.safe-sport.at](http://www.safe-sport.at))
- (5) Trainingsplanung inkl. Trainingszeiten
- (6) Aufstellung der trainierten Nachwuchssportler\*innen
- (7) Originalbelege (PRAE, Jahreslohnkonto, Honorarbestätigungen, etc.) und Zahlungsnachweise

Die Unterlagen (1), (5), (6), und (7) sind ausnahmslos bei jeder Antragstellung beizulegen. Die Nachweise und Bestätigungen (2), (3) und (4) sind einmalig für jede neu eingesetzte Person vorzulegen.

#### **Förderberechnung:**

- 20 % der an den\*die Instruktor\*in geleisteten Zahlungen (Bruttobeträge)
- 25 % der an den\*die Trainer\*in geleisteten Zahlungen (Bruttobeträge)
- 30 % der an den\*die Diplomtrainer\*in oder Sportwissenschaftler\*in geleisteten Zahlungen (Bruttobeträge)

#### **Auszahlung:**

- nach Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung

Ausgenommen von der Förderung sind burgenländische Fußball- und Tennisvereine.

### **3. Trainer\*innenförderung eines Bundesstützpunktes einer olympischen Sportart im Burgenland**

Gefördert werden kann ein\*e staatlich geprüfte\*r Trainer\*in mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA oder einer höherwertigeren Ausbildung (Diplomtrainer\*in oder Sportwissenschaftler\*in) an einem Bundesstützpunkt einer olympischen Sportart im Burgenland, unabhängig einer Trainer\*innenförderung für burgenländische Fachverbände oder burgenländische Sportvereine (Pkt. 1 und 2 des Abschnittes II - Trainer\*innenförderung). Bei einer Ausbildung im Ausland ist zudem eine Bestätigung des Bundesfachverbandes vorzulegen, dass diese der österreichischen gleichgestellt ist - Nostrifikationsnachweis.

#### **Aufgabengebiet:**

Vorrangig ist die Vorbereitung burgenländischer Athlet\*innen auf die Olympischen Spiele über einen Olympiazzyklus hinaus (Nationalkader) mit, wenn vorhanden, vorrangig einem\*einer professionellen burgenländischen Trainer\*in.

Zweitranking ist die Heranführung von burgenländischen Nationalkaderathlet\*innen auf Olympiavorbereitungsniveau (wenn dies zeitlich mit der Olympiavorbereitung des Olympiakaders vereinbar ist) sowie die inhaltliche Unterstützung weiterer burgenländischer Trainer\*innen und Instruktor\*innen mit Athlet\*innen dieser beiden Kaderniveaus und überaus hoffnungsvoller burgenländischer Nachwuchsathlet\*innen (im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten laut Dienstvertrag).

**Rahmenbedingungen:**

- (1) burgenländische Athlet\*innen mit realistischen Chancen auf eine Qualifikation für die Olympischen Spiele
- (2) Olympiazzyklus 2024-2028, 2028 bis 2032, usw.
- (3) staatlich geprüfte\*r Trainer\*in mit abgeschlossener Ausbildung an der BSPA
- (4) burgenländische\*r Trainer\*in - seit 3 Jahren Trainer\*in oder Instruktor\*in nachweislich von ausschließlich oder nahezu ausschließlich Athlet\*innen in burgenländischen Vereinen.

**Förderabwicklung  
(Antragstellung, Finanzierung, Auszahlung, Nachweise und Bericht)**

**Antragstellung** (jährlich bis 31. Jänner für das laufende Kalenderjahr):

- (1) vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Trainerförderung - Fachverband)
- (2) Ausbildungsnachweis bzw. Nostrifikationsnachweis
- (3) eigenhändig unterfertigter Verhaltenskodex (zum Download auf der Website [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at))
- (4) persönliche Teilnahmebestätigung des Online-Kurses „SAFE SPORT“ (auf der Website [www.safe-sport.at](http://www.safe-sport.at))
- (5) Trainingsplanung inkl. Trainingszeiten
- (6) Aufstellung der trainierten Sportler\*innen
- (7) Bestätigung durch den Burgenländischen Sportfachverband der\*des trainierten und mitbetreuten Athlet\*innen der letzten zwei Jahre aus dem Burgenland

Die Unterlagen (1), (5) und (6) sind ausnahmslos bei jeder Antragstellung beizulegen. Die Nachweise und Bestätigungen (2), (3), (4) und (7) sind einmalig für jede neu eingesetzte Person vorzulegen.

**Finanzierung:**

- durch den Bundesfachverband (ein Drittel) - verpflichtende Voraussetzung - und das Land Burgenland (zwei Drittel, jedoch max. EUR 32.000/Kalenderjahr)

Förderung für fünf Jahre (zB Olympiazzyklus 2024-2028), jedoch jährliche Antragstellung notwendig.

**Auszahlung:**

- nach Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung halbjährlich in zwei Tranchen

**Nachweise:**

- Originalbelege (PRAE, Jahreslohnkonto, Honorarbestätigungen, etc.) und Zahlungsnachweise bis 30. September für das 1. Halbjahr/31. März für das 2. Halbjahr des Vorjahres. Maximal 10 % der bewilligten Fördersumme darf für Assistenztrainer\*innen (Trainer\*innen und Instruktor\*innen) zur Unterstützung der Ziele verwendet werden.

**Bericht** (jährlich bis 31. Jänner über das abgelaufene Kalenderjahr):

- (1) Auflistung der Leistungen der letzten und Zielsetzung der folgenden Saison
- (2) Auflistung der\*des betreuten Athlet\*innen, unterstützte Athlet\*innen und weiterer Maßnahmen

Die Förderung ist an die den Zielen entsprechenden Leistungen sowie an die Leistungsentwicklung gebunden.

#### **4. Trainer\*innenförderung Nachwuchsleistungssportmodell (NLSM)/Nachwuchskompetenzzentrum (NWKZ) - Burgenländisches Schule & Sport Modell (BSSM)**

Gefördert werden kann ein\*e Sportwissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in gemäß den Richtlinien des Förderprogramms „Entwicklung Nachwuchsleistungssport/Duale Karriere“ des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS).

#### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung, und Auszahlung)**

**Antragstellung (bis 30. Juni für das 1. Semester/bis 31. Oktober für das 2. Semester):**

- (1) vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Trainerförderung - Verein)
- (2) Ausbildungsnachweis
- (3) eigenhändig unterfertigter Verhaltenskodex (zum Download auf der Website [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at))
- (4) persönliche Teilnahmebestätigung des Online-Kurses „SAFE SPORT“ (auf der Website [www.safe-sport.at](http://www.safe-sport.at))
- (5) Trainingsplanung inkl. Trainingszeiten
- (6) Aufstellung der trainierten Nachwuchssportler\*innen
- (7) Originalbelege (PRAE, Jahreslohnkonto, Honorarbestätigungen, etc.) und Zahlungsnachweise
- (8) Nachweis des wöchentlichen Beschäftigungsausmaßes im jeweiligen Semester

Die Unterlagen (1), (5), (6), (7) und (8) sind ausnahmslos bei jeder Antragstellung beizulegen. Die Nachweise und Bestätigungen (2), (3) und (4) sind einmalig für jede neu eingesetzte Person vorzulegen.

**Förderberechnung:**

Maximal 20 Wochenstunden und davon 60 % laut der Gehaltstabelle (Sportwissenschaftliche Mitarbeiter\*innen) des Förderprogramms „Entwicklung Nachwuchsleistungssport/Duale Karriere“.

Weiters wird der Einsatz von Spezialtrainer\*innen (zB Spartentrainer\*innen, Physiotherapeut\*innen, etc.) pro Schuljahr mit einem Betrag von EUR 6.000 gefördert.

**Auszahlung:**

- nach Bewilligung durch die Burgenländische Landesregierung

**Abschnitt III**  
**Spitzensportförderung**  
(gültig für Bewerbe ab 1. Jänner 2024)

**Förderabwicklung (Fördervoraussetzung, Förderungswerber und Antragstellung)**

**Förderungsvoraussetzung**

1. Gefördert wird die Teilnahme an Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften, Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen.
2. Gefördert wird die Teilnahme von Mannschaftssportarten in den obersten österreichischen Spielklassen, die überregional organisiert sind und an denen mindestens drei Bundesländer teilnehmen sowie die Teilnahme an europäischen Cupbewerben.
3. Gefördert werden Erfolge bei den obigen Teilnahmen für das Erreichen der Plätze 1 - 3. Die Prämien gebühren Einzel- und Mannschaftssportler\*innen in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen.
4. Der\*die Sportler\*in darf ausschließlich für einen burgenländischen Verein gemeldet bzw. startberechtigt sein und muss auf den offiziellen Ergebnislisten aufscheinen.

Keine Förderung gebührt Sportler\*innen oder Mannschaften, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen.

**Anspruchsberechtigte Förderungswerber**

- Burgenländische Fachverbände
- Burgenländische Sportvereine
  - Vereinssitz im Burgenland
  - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband

**Antragstellung (bis 31. Dezember für das 1. Halbjahr/bis 30. Juni für das 2. Halbjahr des Vorjahres):**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Gewährung einer Spitzensportförderung)
- Ausschreibungen
- Ergebnislisten (eindeutige Markierung der jeweiligen Sportler\*in)
- Spielberichte und/oder Planketten sowie Saisonendtabellen (bei Mannschaftssportarten)

**Förderung von Mannschaftssportarten:**

Zuschüsse bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zuzüglich 2 Betreuer\*innen aber im Höchstausmaß von 20 Personen.

**Höhe der Zuschüsse bei Bewerben in Österreich:**

|                  |          |
|------------------|----------|
| Wien             | 40 EURO  |
| Niederösterreich | 50 EURO  |
| Steiermark       | 50 EURO  |
| Oberösterreich   | 90 EURO  |
| Kärnten          | 90 EURO  |
| Salzburg         | 100 EURO |
| Tirol            | 110 EURO |
| Vorarlberg       | 120 EURO |

Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten für Teilnahmen in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen und werden grundsätzlich nur für einen Tag gewährt.

**Höhe der Zuschüsse innerhalb des Burgenlandes:**

| <b>vom Bezirk Neusiedl<br/>in die Bezirke:</b> |        |
|--|--------|
| Eisenstadt                                     | EUR 3  |
| Mattersburg                                    | EUR 6  |
| Oberpullendorf                                 | EUR 9  |
| Oberwart                                       | EUR 12 |
| Güssing  | EUR 15 |
| Jennersdorf                                    | EUR 18 |

| <b>vom Bezirk Eisenstadt<br/>in die Bezirke:</b> |        |
|--|--------|
| Neusiedl   | EUR 3  |
| Mattersburg                                      | EUR 3  |
| Oberpullendorf                                   | EUR 6  |
| Oberwart   | EUR 9  |
| Güssing  | EUR 12 |
| Jennersdorf                                      | EUR 15 |

| <b>vom Bezirk Mattersburg<br/>in die Bezirke:</b> |        |
|---|--------|
| Neusiedl  | EUR 6  |
| Eisenstadt  | EUR 3  |
| Oberpullendorf                                    | EUR 3  |
| Oberwart  | EUR 6  |
| Güssing   | EUR 9  |
| Jennersdorf                                       | EUR 12 |

| <b>vom Bezirk Oberpullendorf<br/>in die Bezirke:</b> |       |
|--|-------|
| Neusiedl   | EUR 9 |
| Eisenstadt   | EUR 6 |
| Mattersburg  | EUR 3 |
| Oberwart   | EUR 3 |
| Güssing  | EUR 6 |
| Jennersdorf  | EUR 9 |

| <b>vom Bezirk Oberwart<br/>in die Bezirke:</b> |        |
|--|--------|
| Neusiedl                                       | EUR 12 |
| Eisenstadt                                     | EUR 9  |
| Mattersburg                                    | EUR 6  |
| Oberpullendorf                                 | EUR 3  |
| Güssing  | EUR 3  |
| Jennersdorf                                    | EUR 6  |

| <b>vom Bezirk Güssing<br/>in die Bezirke:</b> |        |
|---|--------|
| Neusiedl                                      | EUR 15 |
| Eisenstadt                                    | EUR 12 |
| Mattersburg                                   | EUR 9  |
| Oberpullendorf                                | EUR 6  |
| Oberwart                                      | EUR 3  |
| Jennersdorf                                   | EUR 3  |

| <b>vom Bezirk Jennersdorf<br/>in die Bezirke:</b> |        |
|---|--------|
| Neusiedl  | EUR 18 |
| Eisenstadt  | EUR 15 |
| Mattersburg                                       | EUR 12 |
| Oberpullendorf                                    | EUR 9  |
| Oberwart  | EUR 6  |
| Güssing   | EUR 3  |

Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten für Teilnahmen in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen und werden grundsätzlich nur für einen Tag gewährt.

**Höhe der Zuschüsse bei Wettbewerben im Ausland:**

|                          |         |
|--------------------------|---------|
| 1 - 3 Wettbewerbstage    | EUR 150 |
| ab dem 4. Wettbewerbstag | EUR 170 |

Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten für Teilnahmen in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen und werden grundsätzlich einmalig für den Wettbewerb gewährt.

**Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien:**

Prämien gebühren grundsätzlich jedem\*jeder Teilnehmer\*in in der Allgemeinen Klasse und/oder in Nachwuchsklassen für das Erreichen der Plätze 1 - 3.

Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie bei Österreichischen Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften ist die Anerkennung der Sportart im Rahmen dieser Richtlinien (siehe Abschnitt V/3), sowie die Teilnahme von Sportler\*innen aus mindestens 3 weiteren Bundesländern (neben den burgenländischen Teilnehmer\*innen bzw. Mannschaften) im jeweiligen Wettbewerb/in der jeweiligen Alters-, Leistungs- oder Gewichtsklasse.

Bei offenen (international ausgeschrieben) Wettbewerben werden Teilnehmer\*innen bzw. Mannschaften, die keinem österreichischen Fachverband angehören nicht berücksichtigt.

Ist bei Staffel- und/oder Doppelwettbewerben ein\*eine Teilnehmer\*in Mitglied eines anderen Vereines, wird die Prämie aliquot nur für den\*die Teilnehmer\*in des Antragstellers gewährt (zB im Ausmaß von 50 % bei Doppelwettbewerben).

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die Prämien im Ausmaß von 50 % der Allgemeinen Klasse.

Sollten die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, gebühren keine Prämien.

**Prämien für Einzelsportler\*innen:**

Höhe der Prämien für die Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften der Allgemeinen Klasse:

|          |     |     |
|----------|-----|-----|
| 1. Platz | EUR | 750 |
| 2. Platz | EUR | 500 |
| 3. Platz | EUR | 250 |

**Höhe der Prämien für die Europameisterschaften der Allgemeinen Klasse:**

|          |     |       |
|----------|-----|-------|
| 1. Platz | EUR | 2.400 |
| 2. Platz | EUR | 1.600 |
| 3. Platz | EUR | 800   |

**Höhe der Prämien für die Weltmeisterschaften der Allgemeinen Klasse:**

|          |     |       |
|----------|-----|-------|
| 1. Platz | EUR | 3.000 |
| 2. Platz | EUR | 2.000 |
| 3. Platz | EUR | 1.000 |

#### **Höhe der Prämien für die Olympische Spiele der Allgemeinen Klasse:**

|          |     |       |
|----------|-----|-------|
| 1. Platz | EUR | 8.000 |
| 2. Platz | EUR | 6.000 |
| 3. Platz | EUR | 4.000 |

#### **Prämien für Mannschaften:**

Prämien können auch für Mannschaftssportarten der obersten österreichischen Spielklasse gewährt werden. Die Prämien bei Erfolgen in Mannschaftssportarten der zweithöchsten österreichischen Spielklasse (bundesweite Austragung) betragen 50 % jener der obersten Spielklasse.

|          |     |       |
|----------|-----|-------|
| 1. Platz | EUR | 4.500 |
| 2. Platz | EUR | 3.500 |
| 3. Platz | EUR | 2.500 |

#### **Prämien für Europacupbewerbe von Mannschaftssportarten:**

|          |     |       |
|----------|-----|-------|
| 1. Platz | EUR | 9.000 |
| 2. Platz | EUR | 7.000 |
| 3. Platz | EUR | 5.000 |

#### **Prämien für Weltcupbewerbe von Mannschaftssportarten:**

|          |     |        |
|----------|-----|--------|
| 1. Platz | EUR | 12.000 |
| 2. Platz | EUR | 9.000  |
| 3. Platz | EUR | 6.000  |

Bei Erfolgen in Wettbewerben in Nachwuchsklassen (bis U23) gebühren die Prämien im Ausmaß von 50 % der Allgemeinen Klasse.

Zur Bearbeitung der Spitzensportanträge kann der Sportbeirat aus seiner Mitte einen Spitzensportausschuss nominieren, zu dem auch unabhängige Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden können.

### **Abschnitt IV**

#### **Förderung des Turn- und Sportwesens außerhalb der Schulen - Allgemeine Sportförderung**

##### **Förderarten**

1. Dach- und Fachverbandsförderungen
2. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen und internationalen Wettbewerben
3. Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen
4. Subvention von Vorbereitungsmaßnahmen für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften

##### **Anspruchsberechtigte Förderwerber**

- Burgenländische Dachverbände
- Burgenländische Fachverbände

- Burgenländische Sportvereine
  - Vereinssitz im Burgenland
  - Zugehörigkeit zu einem burgenländischen Fachverband

## **1. Dach- und Fachverbandsförderung** (gültig ab 1. Jänner 2023)

### **1.1. Förderung an Burgenländische Dachverbände:**

#### **1.1.1. Für organisatorische Aufgaben sowie Verbands- und Büroinfrastruktur EUR 30.000/Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)**

##### **Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)**

###### **Antragstellung:**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres
- Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budget-positionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

###### **Auszahlung:**

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

#### **1.1.2. Für Anschaffungen und projektbezogene Sonderförderung(en)**

laut angegebenen Kosten, jedoch max. EUR 10.000/Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)

##### **Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)**

###### **Antragstellung:**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Detaillierte Beschreibung der Anschaffung bzw. des Projektes
- Kosten- und Finanzierungsplan

###### **Auszahlung:**

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte und Anschaffungen, die überwiegend aus Bundesmitteln finanziert oder vorfinanziert werden.

## **1.2. Förderung an Burgenländische Fachverbände:**

### **1.2.1. Für organisatorische Aufgaben sowie Verbands- und Büroinfrastruktur**

20 % des bewilligten Budgetentwurfes, jedoch max. EUR 10.000/Kalenderjahr (Beantragung im jeweiligen Kalenderjahr)

#### **Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)**

##### **Antragstellung:**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Bewilligter Budgetentwurf des laufenden Jahres
- Rechnungsabschluss des abgelaufenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budget-positionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

##### **Auszahlung:**

- nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

## **2. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen und internationalen Wettbewerben (gültig für Wettbewerbe ab 1. Jänner 2023)**

#### **Förderabwicklung (Fördervoraussetzung und Antragstellung)**

##### **Fahrtkostenzuschüsse bei Einzelsportler\*innen:**

Gefördert wird die Teilnahme an Wettbewerben, die von der Spitzensportförderung ausgenommen, jedoch für eine allfällige Limiterbringung auf nationaler und internationaler Ebene in den Nachwuchs- und/oder Allgemeinen Klassen erforderlich sind. Hinsichtlich der Wertigkeit von nationalen Wettbewerben ist die Teilnahme von Sportler\*innen aus mindestens 3 Bundesländern bzw. Nationen erforderlich.

##### **Fahrtkostenzuschüsse bei Mannschaftssportarten:**

Gefördert wird die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb bzw. an Meisterschaften auf Landesebene in den Nachwuchs- und/oder Allgemeinen Klassen, die vom Fachverband ausgeschrieben wurden. Ausgenommen von der Förderung sind Fußball- und Tennisvereine.

Antragstellung (bis 31.12. für das 1. Halbjahr / bis 30.06. für das 2. Halbjahr des Vorjahres):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibungen (insbesondere bei Einzelsportler\*innen)
- Ergebnislisten (bei Einzelsportler\*innen), Spielberichte und/oder Planketten sowie Saisonendtabellen (bei Mannschaftssportarten)

Zuschüsse bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht und/oder Plankette) zuzüglich zwei Betreuer, jedoch im Höchstausmaß nachstehender Multiplikatoren:

| Sportart                 | Multiplikator | Sportart      | Multiplikator |
|--------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Badminton                | 7             | Schach        | 8             |
| Basketball               | 14            | Ringen        | 12            |
| Billard-Pool             | 8             | Base Softball | 18            |
| Billard-Karambol         | 5             | Boccia        | 6             |
| Eishockey, Inline Hockey | 20            | Sportkegeln   | 10            |
| Eis-u. Stocksport        | 6             | Tennis        | 8             |
| Fußball                  | 18            | Tischtennis   | 6             |
| Handball                 | 12            | Volleyball    | 12            |

### 2.1. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse innerhalb des Burgenlandes:

| vom Bezirk Neusiedl<br>in die Bezirke: |        |
|--|--------|
| Eisenstadt                             | EUR 3  |
| Mattersburg                            | EUR 6  |
| Oberpullendorf                         | EUR 9  |
| Oberwart                               | EUR 12 |
| Güssing                                | EUR 15 |
| Jennersdorf                            | EUR 18 |

| vom Bezirk Eisenstadt<br>in die Bezirke: |        |
|--|--------|
| Neusiedl                                 | EUR 3  |
| Mattersburg                              | EUR 3  |
| Oberpullendorf                           | EUR 6  |
| Oberwart                                 | EUR 9  |
| Güssing                                  | EUR 12 |
| Jennersdorf                              | EUR 15 |

| vom Bezirk Mattersburg<br>in die Bezirke: |        |
|---|--------|
| Neusiedl                                  | EUR 6  |
| Eisenstadt                                | EUR 3  |
| Oberpullendorf                            | EUR 3  |
| Oberwart                                  | EUR 6  |
| Güssing                                   | EUR 9  |
| Jennersdorf                               | EUR 12 |

| vom Bezirk Oberpullendorf<br>in die Bezirke: |       |
|--|-------|
| Neusiedl                                     | EUR 9 |
| Eisenstadt                                   | EUR 6 |
| Mattersburg                                  | EUR 3 |
| Oberwart                                     | EUR 3 |
| Güssing                                      | EUR 6 |
| Jennersdorf                                  | EUR 9 |

| <b>vom Bezirk Oberwart<br/>in die Bezirke:</b> |        |
|--|--------|
| Neusiedl                                       | EUR 12 |
| Eisenstadt                                     | EUR 9  |
| Mattersburg                                    | EUR 6  |
| Oberpullendorf                                 | EUR 3  |
| Güssing  | EUR 3  |
| Jennersdorf                                    | EUR 6  |

| <b>vom Bezirk Güssing<br/>in die Bezirke:</b> |        |
|---|--------|
| Neusiedl                                      | EUR 15 |
| Eisenstadt                                    | EUR 12 |
| Mattersburg                                   | EUR 9  |
| Oberpullendorf                                | EUR 6  |
| Oberwart                                      | EUR 3  |
| Jennersdorf                                   | EUR 3  |

| <b>vom Bezirk Jennersdorf<br/>in die Bezirke:</b> |        |
|---|--------|
| Neusiedl  | EUR 18 |
| Eisenstadt  | EUR 15 |
| Mattersburg                                       | EUR 12 |
| Oberpullendorf                                    | EUR 9  |
| Oberwart  | EUR 6  |
| Güssing   | EUR 3  |

Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften gebühren keine Fahrtkostenzuschüsse.

## 2.2. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen Wettbewerben:

| <b>vom Burgenland<br/>in die Bundesländer:</b> |        |
|--|--------|
| Wien   | EUR 40 |
| Niederösterreich                               | EUR 50 |
| Steiermark                                     | EUR 50 |
| Oberösterreich                                 | EUR 60 |
| Kärnten  | EUR 60 |
| Salzburg                                       | EUR 70 |
| Tirol  | EUR 80 |
| Vorarlberg                                     | EUR 90 |

## 2.3. Höhe der Fahrtkostenzuschüsse bei internationalen Wettbewerben im Ausland:

|                          |         |
|--------------------------|---------|
| 1 - 3 Wettbewerbstage    | EUR 150 |
| ab dem 4. Wettbewerbstag | EUR 170 |

Für die Teilnahme am laufenden Meisterschaftsbetrieb auf Landesebene kann ein Zuschuss gemäß Punkt 2.1. gewährt werden.

Keine Zuschüsse gebühren bei Spielen und Wettbewerben im eigenen Bezirk.

Für die Teilnahme an Meisterschaften in einem angrenzenden Bundesland, unter der Voraussetzung, dass auf Landesebene mangels an Mannschaften keine gleichartige Meisterschaft durchgeführt wird oder die Teilnahme aus nachgewiesenen sportlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist, gebühren bundesländerspezifisch daher nachstehende Werte:

| <b>vom Burgenland<br/>in die Bundesländer:</b> |        |
|--|--------|
| Wien   | EUR 10 |
| Niederösterreich                               | EUR 20 |
| Steiermark                                     | EUR 20 |
| Oberösterreich                                 | EUR 30 |
| Kärnten  | EUR 30 |
| Salzburg                                       | EUR 40 |
| Tirol  | EUR 50 |
| Vorarlberg                                     | EUR 60 |

### **3. Ausrichtung von Meisterschaften und Veranstaltungen**

(gültig ab 1. Jänner 2023)

#### **3.1. Gefördert wird die Ausrichtung von Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcups, Europacups, Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften im Nachwuchsbereich und/oder der Allgemeinen Klasse**

##### **Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung** (ausschließlich vor der Sportveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Veranstaltung
- Detailliertes Einnahmen- und Ausgabenbudget der Veranstaltung
- Nachweis der fristgerechten Beantragung von Förderungen aus Mitteln der Bundessportförderung (bei Ausrichtung einer/s WM, EM, WC und EC)

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budget-positionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

**Förderberechnung:**

20 % der anrechenbaren Kosten des vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenbudgets, jedoch max. EUR 40.000/Veranstaltung

**Anrechenbare Kosten** sind jene, die unmittelbar mit der geförderten Veranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Organisation der Sportveranstaltung:
  - a) Personalkosten (fixe Mitarbeiter\*innen)
  - b) Sachkosten Organisation (zB Büro, etc.)

- Wettkampforganisation (an den Veranstaltungstagen)
  - a) Personalkosten vor Ort (Mitarbeiter\*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter\*innen, Blaulichtorganisationen und sonstiges Sicherheitspersonal)
  - b) Unterkunft/Verpflegung (Mitarbeiter\*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter\*innen, medizinisches Personal)
  - c) Sachkosten (zB Kosten Akkreditierung, Einkleidung Mitarbeiter\*innen, etc.)
  - d) Temporäre Infrastruktur (zB Mieten Sportstätten/Sportanlagen, Tribünen, Container, etc.)
  - e) Kosten für Technik
  - f) Kosten für Dopingkontrollen
  - g) Lizenzgebühren

**Nicht anrechenbare Kosten:**

- Kosten Öffentlichkeitsarbeit/Medien/PR
  - a) Druckwerke
  - b) Inserate und sonstige Werbeeinschaltungen
  - c) Social Media
- Kosten TV-Produktionen/Übertragung/Streaming
- Startprämien oder Fees, Preisgelder, etc.
- Kosten für VIP's (zB VIP-Bereiche, Geschenke, etc.)
- Unterkunft und Verpflegung für Athlet\*innen, Betreuer\*innen und VIP's

**Auszahlung:**

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

**3.2. Gefördert wird die Ausrichtung von überregionalen Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung im Nachwuchsbereich und/oder der Allgemeinen Klasse**

**Förderabwicklung (Antragstellung, Förderberechnung und Auszahlung)**

**Antragstellung** (ausschließlich vor der Sportveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Veranstaltung
- Detailliertes Einnahmen- und Ausgabenbudget der Veranstaltung
- Als Nachweis der „besonderen Bedeutung“ ist eine Stellungnahme des Landes- bzw. Bundesfachverbandes vorzulegen

Die Erstellung eines Einnahmen- und Ausgabenbudgets hat unter Beachtung von betriebswirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen. Überschreitungen von Budget-positionen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt und sind im Einzelfall zu begründen.

**Förderberechnung:**

15 % der anrechenbaren Kosten des vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenbudgets jedoch max. EUR 40.000/Veranstaltung

**Anrechenbare Kosten** sind jene, die unmittelbar mit der geförderten Veranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Organisation der Sportveranstaltung:
  - a) Personalkosten (fixe Mitarbeiter\*innen)
  - b) Sachkosten Organisation (zB Büro, etc.)
- Wettkampfororganisation (an den Veranstaltungstagen)
  - a) Personalkosten vor Ort (Mitarbeiter\*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter\*innen, Blaulichtorganisationen und sonstiges Sicherheitspersonal)
  - b) Unterkunft/Verpflegung (Mitarbeiter\*innen, Officials, Schieds- und Kampfrichter\*innen, medizinisches Personal)
  - c) Sachkosten (zB Kosten Akkreditierung, Einkleidung Mitarbeiter\*innen, etc.)
  - d) Temporäre Infrastruktur (zB Mieten Sportstätten/Sportanlagen, Tribünen, Container, etc.)
  - e) Kosten für Technik
  - f) Kosten für Dopingkontrollen
  - g) Lizenzgebühren

**Nicht anrechenbare Kosten:**

- Kosten Öffentlichkeitsarbeit/Medien/PR
  - a) Druckwerke
  - b) Inserate und sonstige Werbeeinschaltungen
  - c) Social Media
- Kosten TV-Produktionen/Übertragung/Streaming
- Startprämien oder Fees, Preisgelder, etc.
- Kosten für VIP's (zB VIP-Bereiche, Geschenke, etc.)
- Unterkunft und Verpflegung für Athlet\*innen, Betreuer\*innen und VIP's

**Auszahlung:**

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

**4. Subvention von Vorbereitungsmaßnahmen  
für Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften  
(gültig ab 1. Jänner 2023)**

Gefördert wird die Vorbereitung auf:

|                       |                |
|-----------------------|----------------|
| Olympische Spiele     | max. EUR 4.000 |
| Weltmeisterschaften   | max. EUR 2.000 |
| Europameisterschaften | max. EUR 1.000 |

Voraussetzung ist die sportliche Qualifikation, sowie die nachweisliche Nominierung der Antragsteller\*innen für eine der genannten Sportgroßveranstaltungen durch das Österreichische Olympische Komitee bzw. durch die nationalen Fachverbände.

Finden im selben Kalenderjahr zwei förderungswürdige Sportgroßveranstaltungen statt, so gebührt die Förderung nur für den höherwertigeren Bewerb.

**Förderabwicklung (Antragstellung und Auszahlung)**

**Antragstellung** (ausschließlich vor der Sportgroßveranstaltung):

- Vollständig ausgefülltes Formblatt (Antrag auf Allgemeine Sportförderung)
- Ausschreibung der Sportgroßveranstaltung
- Vorlage einer Trainingsplanung
- Kostenschätzung für Vorbereitungsmaßnahmen
- Nominierungsnachweis

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die Vorbereitung auf die Sportgroßveranstaltungen sind zwingend vor dem jeweiligen Wettkampf - spätestens nach erbrachter Qualifikation oder Nominierung - einzubringen.

**Anrechenbare Kosten** sind jene, die unmittelbar mit der Vorbereitung auf die jeweilige Sportgroßveranstaltung im Zusammenhang stehen:

- Trainingslager und Lehrgänge
- Sondertrainingsmaßnahmen
- leistungsdiagnostische oder sportwissenschaftliche Maßnahmen
- Vorbereitungswettkämpfe
- spezielle sportspezifische Anschaffungen (zB Munition, Ausrüstung, etc.)

Ausgaben, die für - oder beim - geförderten Bewerb entstehen, können nicht berücksichtigt werden (zB Selbstbehalte, Kosten für Transport, Anreise, Unterbringung, Verpflegung, etc.).

**Auszahlung:**

- Nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bis zur Höhe der Fördersumme

Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer, der/die Teilnehmer\*in oder insbesondere bei Kindern und Jugendlichen auf deren Erziehungsberechtigten ausgestellt sein, im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen und einen gültigen Saldierungsnachweis enthalten. Die Vorlage von Rechnungen muss innerhalb eines Kalenderjahres ab Bewilligung der Förderung durch die Landesregierung erfolgen.

Für Rechnungen ab EUR 1.000 gelten die Bestimmungen im Abschnitt I, Pkt. 4 sinngemäß.

**Abschnitt V**  
**Weitere Förderbestimmungen**  
**der Abschnitte I - IV**

(1) Förderungen, deren Berechnung im Sinne dieser Richtlinien einen Betrag unter 20 EURO ergeben, fallen unter die Bagatellgrenze und erfordern aus verwaltungsökonomischer Hinsicht keiner Behandlung im Sportbeirat.

(2) Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der Fördernehmer, das Sportland Burgenland -Logo“ auf dem offiziellen Vereinspapier, auf der Startseite der Homepage und Interviewwänden (wenn dies nicht durch vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen ist) zu platzieren. Bei geförderten Veranstaltungen umfasst die Logoverwendung auch Plakate, Ankünder (Flyer), Presseausendungen sowie die deutlich sichtbare Platzierung eines Plakates (5x1 m) am Veranstaltungsort (im Kameraschwenkbereich im Falle von TV-Ausstrahlungen) und bei Siegerehrungen.

(3) Im Rahmen dieser Richtlinien werden nachstehende Sportarten gefördert:

- Amateurboxen
- Amateurringen
- American Football
- Badminton
- Baseball (Softball)
- Basketball
- Behindertensport
- Billard (Pool, Karambol, Snooker)
- Bogensport (Bogenschießen)
- Eishockey
- Eiskunstlauf, Eisschnelllauf (Eislaufen)
- Eis- und Stocksport
- Fechten
- Floorball
- Fußball
- Gewichtheben
- Golf
- Grasski
- Handball
- Hockeysport (Hallen- Land- Inlinehockey)
- Jagd- und Wurfscheibenschießen
- Judo
- Jiu-Jitsu
- Karate
- Kickboxen
- Kraftdreikampf
- Leichtathletik
- Flugsport (zB Modellflug, Para-Ski, Fallschirmspringen)

- Motorsport (Voraussetzung ist eine gültige OSK-Lizenz)
- Orientierungslauf (incl. Schi OL, MountainbikeOL)
- Radsport (Bahnsport, Mountain-Bike, Straße)
- Reiten und Fahren (Springen, Dressur, Voltigieren, Vielseitigkeit, Gespann, Western)
- Rock´n Roll Akrobatik
- Rollsport, Inlineskating, Inlinehockey
- Schach
- Schießsport
- Schi Alpin
- Schi nordisch
- Skibob
- Snowboard
- Schwimmen (incl. Wasserball)
- Segeln olympisch anerkannte Surfbewerbe
- Sportkegeln (Bowling)
- Sport- und Wettklettern
- Taekwon Do
- Tanzsport (Standard, Latein, Kombination, Formation,)
- Tennis
- Tischtennis
- Triathlon (Duathlon)
- Turnen (Geräteturnen, Rhythmische Gymnastik, Team, Gym 4 All)
- Volleyball

Für die Landesregierung:  
 Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A9/WBF.A2-10013-2-2023

## **425. Richtlinie 2024 zur Förderung des Ankaufs von Eigenheimen, Wohnungen und Reihenhäusern**

gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBl.  
 Nr. 60/2018

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Förderziel
- § 2 Fördergegenstand
- § 3 Begriffsbestimmungen

## **II. Fördervoraussetzungen**

- § 4 Förderungswerberin oder Förderungswerber
- § 5 Einkommen
- § 6 Einkommensgrenzen
- § 7 Finanzierung des Bauvorhabens
- § 8 Heizwärmebedarf

## **III. Berechnung der Förderhöhe**

- § 9 Förderhöhe

## **IV. Darlehensbedingungen**

- § 10 Grundbücherliche Sicherstellung
- § 11 Vorrangseinräumung
- § 12 Löschung
- § 13 Tilgungsplan
- § 14 Einhebung Verwaltungskostenbeiträge

## **V. Förderverfahren**

- § 15 Antragstellung
- § 16 Förderabwicklung / Förderprüfung
- § 17 Zusicherung und Schuldschein
- § 18 Auszahlungsmodalitäten

## **VI. Weitere Förderungsbedingungen**

- § 19 Sonstige Förderungsbedingungen

## **VII. Kündigungsbestimmungen**

- § 20 Kündigung
- § 21 Fälligstellung
- § 22 Widerruf
- § 23 Konkurs und Versteigerung

## **VIII. Übernahme von Förderungsdarlehen**

- § 24 Übernahme durch Schenkung oder Kauf
- § 25 Übernahme durch Erbschaft
- § 26 Entlassung aus der Haftung von Wohnbaudarlehen

## **IX. Schlussbestimmungen**

- § 27 Sonstige Bestimmungen
- § 28 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 29 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1 Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung von qualitativ hochwertigem und leistbarem Wohnraum unter Berücksichtigung raumordnungspolitischer, klimarelevanter und ökologischer Gesichtspunkte sowie sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit. Besonderes Augenmerk soll auf die Erreichung der Klimaschutzziele, Energieeffizienz sowie den schonenden Umgang mit Ressourcen gelegt werden.

### § 2 Fördergegenstand

(1) Im Rahmen dieser Richtlinie fördert das Land Burgenland nach Maßgabe der im jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel den Ankauf eines nicht geförderten Eigenheimes, einer nicht geförderten Eigentumswohnung oder eines nicht geförderten Reihenhauses, dessen Baubewilligung oder Baufreigabe zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurück liegt.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung eines Darlehens im Ausmaß von 50 % des um die Inventarkosten verminderten Kaufpreis, wobei die Darlehenshöhe abhängig vom nachzuweisenden Heizwärmebedarf mit höchstens EUR 45.000 pro Wohneinheit begrenzt ist.

(3) Bei Kauf zwischen nahestehenden Personen ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (wie zB wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Katastrophenfällen) kann die Burgenländische Landesregierung unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse im Sinne dieser Richtlinie ein angemessenes Darlehen gewähren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung nach dieser Richtlinie nicht gegeben sind.

(5) Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Soweit es Bedarf und zur Verfügung stehende Fördermittel erforderlich machen, wird eine Reihung der Förderungsanträge nach dem Datum des Einlangens vorgenommen und kann die Förderungsmaßnahme und damit die Möglichkeit der Einreichung von Förderungsanträgen nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.

### § 3 Begriffsbestimmungen

1. **Eigenheime:** Wohnhäuser mit höchstens zwei Wohnungen, von denen eine zur Benützung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bestimmt ist; bei Eigenheimen mit zwei Wohnungen muss die selbstständige Benützbarkeit gegeben sein, wobei die Wohnungen über einen gemeinsamen Vorraum zugänglich sein können; mit Zustimmung des Landes kann ein Eigenheim aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine weitere Wohnung für nahestehende Personen umfassen
2. **Wohnung:** eine zur ganzjährigen Benützung durch Menschen geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duscheinheit besteht und deren Ausstattung zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht. Die Wohnnutzfläche muss zumindest 35 m<sup>2</sup> betragen
3. **Gefördertes Objekt:** ein Gebäude oder eine Wohnung, welches oder welche mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert wird und zur Abdeckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfs der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder der Mieterin (Nutzungsberechtigte) oder des Mie-

ters (Nutzungsberechtigten) und ihr oder ihm nahestehender Personen dient und wofür das Förderdarlehen noch nicht vollständig zurückgezahlt ist oder wofür noch Annuitäten- oder Zinszuschüsse geleistet werden

4. **Förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche):** die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich eines Wintergartens abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggien, Technikraum sowie für berufliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung und Keller- und Dachbodenräume, welche nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der förderbaren Nutzfläche (Wohnnutzfläche) nicht zu berücksichtigen
5. **Kaufpreis:** der im Kaufvertrag festgelegte Kaufpreis abzüglich der Inventarkosten sowie vorhandener Nebengebäude
6. **Förderungswürdige Personen:** natürliche Personen gemäß § 13 Bgld. WFG 2018, die sich verpflichten am Ort des geförderten Objektes ihren Hauptwohnsitz zu begründen und in deren Allein- oder überwiegendem Miteigentum sich außer dem geförderten kein weiteres aus Mitteln der Wohnbauförderung eines Bundeslandes gefördertes Objekt befindet und die die Förderkriterien der jeweiligen Förderrichtlinien erfüllen
7. **Nahestehende Personen:** die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie und Verschwägerter in gerader Linie und eine Person, die mit der Inhaberin (Mieterin) oder dem Inhaber (Mieter) des geförderten Objektes in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt (Lebensgefährtin, Lebensgefährte) und deren eigene Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder
8. **Bürgin/Bürge:** eine österreichische Staatsbürgerin oder ein österreichischer Staatsbürger, die oder der sich verpflichtet, als Bürge und Zahler für den zugesicherten Darlehensbetrag zu haften
9. **Haushaltseinkommen:** Die Summe der Einkommen (gemäß § 5) der Förderungswerberin und des Förderungswerbers und der mit ihr oder ihm im geförderten Objekt im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen, mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständigen. Ausgenommen sind auch Kinder, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch außerhalb des Haushaltes haben oder in absehbarer Zeit einen eigenen Haushalt gründen werden (Nebenwohnsitz)
10. **Energieausweis:** Für das zu fördernde Objekt ist ein Energieausweis vorzulegen, aus dem auch die Ökokennzahl (OI3BG1) nach Bilanzgrenze 1 hervorgeht. Der Energieausweis ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen und in die Energieausweisdatenbank einzugeben und zu registrieren. Die Bestimmungen des § 34a und b der Burgenländischen Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008 sind anzuwenden
11. **Energiekennzahl:** Die Energiekennzahl (EKZ) ist der HWBRef, RK, zul gemäß OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe April 2019). Die Berechnung hat gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ zu erfolgen. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf (HWBRef, RK, zul) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE, RK, zul) geführt werden
12. **Gesamtenergieeffizienz-Faktor:** Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE, RK, zul) ist ein Maß für die Energieeffizienz des gesamten Gebäudes bezüglich Dämmung, Heiz- und Haustechniksystem
13. **Ökoindex OI:** Der OI-Index bewertet die ökologischen Belastungen von Rohstoffgewinnung bis zur Herstellung eines fertigen Produktes. Im Wohnbau werden die thermische Gebäudehülle (inkl. Konstruktion) und die Zwischendecken bewertet. Dies entspricht der Bilanzgrenze 1 gemäß IBO-Leitfaden zur Berechnung von Ökokennzahlen für Gebäude, Stand Mai 2018, Version 4.0.

## II. Förderungsvoraussetzungen

### § 4

#### Förderungswerberin oder Förderungswerber

(1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss eine förderungswürdige natürliche Person gemäß § 13 Bgld. WFG 2018 sein und die geförderte Wohneinheit zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs benötigen.

(2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Einbringung des Ansuchens um Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten. Einkünfte auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

(3) Der Regelung in Abs. 2 gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen.

(4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss zumindest Hälfteigentümerin oder Hälfteigentümer der zu fördernden Liegenschaft sein. Bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner genügt gemeinsames Hälfteigentum. Miteigentümerinnen und Miteigentümer dürfen nur nahestehende Personen sein.

(5) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss sich verpflichten im geförderten Objekt den Hauptwohnsitz zu begründen. Ebenso ist der Hauptwohnsitz von nahestehenden Personen im geförderten Objekt nachzuweisen. Die Begründung des Hauptwohnsitzes hat längstens 6 Monate ab Zusicherung oder bei Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach Fertigstellung zu erfolgen.

(6) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber darf nicht Allein- oder überwiegender Miteigentümer eines aus weiteren Bundes- oder Landesmitteln geförderten Objekts sein.

(7) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber darf nicht Allein- oder überwiegender Miteigentümer eines Eigenheimes, Reihenhauses oder einer Wohnung sein, deren Benützungsbewilligung oder Benützungsfreigabe weniger als 20 Jahre zurückliegt. Eine Förderung ist jedoch möglich, wenn ein zu eigenen Wohnzwecken dienendes Eigenheim, Reihenhaus oder eine Wohnung, deren Benützungsbewilligung oder Benützungsfreigabe weniger als 20 Jahre zurückliegt spätestens 6 Monate nach Bezug des geförderten Objekts veräußert wird.

(8) Natürlichen Personen darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn sie jedenfalls zum Zeitpunkt der Erbringung des Ansuchens förderungswürdige Personen sind.

(9) Das geförderte Objekt darf nicht vermietet werden.

### § 5

#### Einkommen

(1) Zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens ist folgendes Einkommen nachzuweisen:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 in Höhe der Bruttobezüge des dem Ansuchen vorangegangenen Kalenderjahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre (lt.

- Lohnzettel), vermindert um die insgesamt einbehaltenen SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung, um die Werbungskosten, die freiwilligen Beträge, um die Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 (unter Berücksichtigung des Pendlereuros gem. § 33 Abs.5 Z 4 EStG 1988), um die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, um die Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 EStG 1988 sowie um die einbehaltene Lohnsteuer. Die einbehaltene Lohnsteuer vermindert sich um einen Erstattungsbetrag aus einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerveranlagung
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid des letztveranlagten Kalenderjahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die abgezogenen Beträge nach §§ 10, 18, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 34 und 41 Abs. 3 EStG 1988 sowie vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer. Soweit im Einkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten sind, sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um die Bezüge gemäß §§ 67 und 68 EStG 1988 (laut Lohnzettel), ausgenommen die Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, zu erhöhen. Negativeinkommen und negative Einkünfte aus der steuerschonenden Veranlagung und sich daraus ergebende Verlustvorträge werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt
  3. bei pauschalierten Land- und Forstwirtinnen oder Land- und Forstwirten 40 % des zuletzt festgestellten Einheitswertes
  4. Weiters zählen zum Einkommen:
    - eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung; unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung beim Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden
    - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
    - Krankengeld
    - Wochen- und Kinderbetreuungsgeld
    - Pensionsleistungen, ausgenommen Waisenpensionen
    - Einkommen aus anderen Ländern als Österreich;
    - ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (zB Mindestsicherung)
    - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
    - Einkünfte aus Vermietungen von Wohnungen und Eigenheimen

**Nicht als Einkommen gelten jedenfalls:** Einkommen von volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Familienbeihilfen, Kinderabsetzbeträge, Zuwendungen der Familienförderung des Landes, Pflegegeld auf Grund des Bundes- oder eines Landespflegegesetzes und Waisenpensionen, Leistungen aus dem Grund der Behinderung, Heilungskosten, Schmerzensgeld, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, einmalige Prämien, Belohnungen. Einkünfte aus Studienbeihilfen, Ferialbeschäftigungen und Einkünfte aus Praktika, die im Rahmen der schulischen Ausbildung oder des Studiums absolviert werden, der im Rahmen eines Familienbonus gewährte Betrag einer Steuergutschrift bzw. eines Absetzbetrages, Alimentations-, oder Unterhaltszahlungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, Lehrlingsentschädigungen oder diesen gleichzuhaltenden Einkünften auf Grund einer Ausbildung oder sonstigen regelmäßigen Beschäftigung (auch im Rahmen des Zivil- oder Wehrdienstes), sind dann zu berücksichtigen, wenn die Bezieherin oder der Bezieher selbst Förderungswerberin oder Förderungswerber ist.

(2) Als **Haushaltseinkommen** gilt die Summe der Einkommen der Förderungswerberin und des Förderungswerbers und der mit ihr oder ihm im geförderten Objekt im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen, mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständigen. Ausgenommen sind auch Kinder, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch außerhalb des Haushaltes haben (Nebenwohnsitz) oder in absehbarer Zeit einen eigenen Haushalt gründen werden.

(3) Bei der Prüfung und Ermittlung des maßgebenden Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen (insbesondere Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, mit Einlaufstempel des Finanzamtes versehene Kopie der Einkommensteuererklärung samt Beilagen, Vorauszahlungsbescheid, Einheitswertbescheid) abverlangt werden und sind von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber beizubringen.

## **§ 6 Einkommensgrenzen**

(1) Das höchstzulässige Jahreseinkommen (Haushaltseinkommen) beträgt bei einer Haushaltsgröße von

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| einer Person           | 44.000 Euro |
| zwei Personen          | 75.000 Euro |
| drei Personen          | 76.500 Euro |
| vier Personen          | 78.000 Euro |
| fünf Personen und mehr | 80.000 Euro |

(2) Personen, deren Einkommen zum Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens das Mindesteinkommen nicht erreicht bzw. Personen, die keine Einkommensnachweise erbringen können, haben, um dennoch in den Genuss einer Förderung zu gelangen, zusätzliche Sicherheiten (zB zusätzliche Sicherstellung auf einem Ersatzgrundstück, rechtsverbindliche Schuldbetrittserklärungen von dritter Seite, Bürgschaften) beizubringen. Als Ersatzgrundstücke werden nur Grundstücke in Österreich akzeptiert, deren Wert mindestens 50 % der möglichen Förderung entspricht (Erhebung des dzt. ortsüblichen Quadratmeterpreises). Bürgschaften können nur von österreichischen Staatsbürgerinnen und österreichischen Staatsbürgern übernommen werden.

(3) Das erforderliche monatliche Mindesteinkommen hat zu betragen bei einer Haushaltsgröße von

|                        |            |
|------------------------|------------|
| einer Person           | 1.000 Euro |
| zwei Personen          | 1.380 Euro |
| drei Personen          | 1.550 Euro |
| vier Personen und mehr | 1.700 Euro |

## **§ 7 Finanzierung des Bauvorhabens**

(1) Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein.

(2) Die Finanzierung des Kaufpreises ist der Förderstelle nachzuweisen, wobei zumindest 10 % der maßgebenden Gesamtbaukosten aus Eigenmitteln aufzubringen sind.

## **§ 8 Heizwärmebedarf**

Für das zu fördernde Objekt ist ein Energieausweis vorzulegen. Für die Gewährung der Ankaufsförderung ist die Einhaltung der Anforderungen an den Heizwärmebedarf jedoch keine Fördervoraussetzung.

### III. Berechnung der Förderhöhe

#### § 9 Förderhöhe

(1) Die vorgeschriebenen Einkommenshöchstgrenzen dürfen nicht überschritten und das maximale Mindesteinkommen (§ 6) muss erreicht werden.

(2) Die Förderhöhe beträgt 50 % des förderbaren Kaufpreises, wobei sich dieser errechnet aus dem Kaufvertrag abzüglich Inventarkosten, abhängig vom Heizwärmebedarf (siehe Tabelle), jedoch max. 45.000 Euro.

| Heizwärmebedarf kWh/m <sup>2</sup> .a | Förderbetrag in Euro |
|---------------------------------------|----------------------|
| ≤ 60                                  | € 45.000             |
| ≤ 65                                  | € 40.000             |
| ≤ 70                                  | € 35.000             |
| ≤ 75                                  | € 30.000             |
| > 75                                  | € 25.000             |

### IV. Darlehensbedingungen

#### § 10 Grundbücherliche Sicherstellung

(1) Das zugesicherte Förderungsdarlehen ist im Grundbuch erstrangig sicherzustellen, wobei das Pfandrecht immer auf der gesamten Einlagezahl einzutragen ist. Eine Sicherstellung auf einzelnen Anteilen ist im Eigenheimbereich nicht möglich.

(2) Bei Ankauf von Wohnungseigentum (Objekt besteht aus zumindest drei Wohneinheiten) ist eine Sicherstellung auf den jeweiligen Anteilen möglich.

(3) Ist die sofortige Einverleibung des Pfandrechts nicht möglich oder zweckmäßig, kann vom Land eine Treuhanderklärung gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Bgld. WFG 2018 angenommen werden.

(4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat im Falle der Gewährung eines Förderungsdarlehens ihr oder sein Eigentum an der zu verbauenden Liegenschaft nachzuweisen. Sofern der Nachweis des grundbücherlichen Eigentums aus besonderen Gründen nicht sofort erbracht werden kann, kann vom Land die Treuhanderklärung einer öffentlichen Notarin oder eines Notars oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, dass der Nachweis ehestens erbracht wird, als zwischenzeitiger Nachweis der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers anerkannt werden.

(5) Wurde eine Förderung zugesichert und grundbücherlich sichergestellt, so ist auf der Liegenschaft im Rang vor Belastungen für andere Gläubiger für das Land Burgenland ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben. Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, kann das Eigentum (Baurecht) an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden.

## **§ 11** **Vorrangeinräumung**

(1) Die Zustimmung des Landes zur ausnahmsweisen vorrangigen grundbücherlichen Sicherstellung gemäß § 10 für ein Wohnrecht, Ausgedinge, Fruchtgenussrecht, Vorkaufsrecht oder Baurecht darf nur dann erteilt werden, wenn weiterhin die ausreichende Besicherung des Förderungsdarlehens gewährleistet ist.

(2) Von der grundsätzlich erforderlichen erstrangigen grundbücherlichen Sicherstellung von Wohnbaurdarlehen kann bei grundbücherlich sichergestellten Wohnrechten von zumindest 80-jährigen Angehörigen Abstand genommen werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (zB Demenzerkrankung) ist unabhängig vom Alter eine nachrangige Sicherstellung möglich.

## **§ 12** **Löschung**

Das Land hat die Einwilligung zur Löschung des Pfandrechtes und etwaiger weiterer Eigentumsbeschränkungen (insbesondere eines Belastungs- oder Veräußerungsverbot) zu erteilen, wenn das Förderungsdarlehen zur Gänze zurückbezahlt worden ist. Die Ausstellung einer Löschungserklärung vor Darlehenstilgung ist bei Vorliegen einer Treuhandklärung einer öffentlichen Notarin oder eines Notars oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts möglich. Eine Schließungsdifferenz von + € 15 bis - € 15 im Zuge der finalen Darlehensrückzahlung und Kontoschließung ist unbeachtlich. Es erfolgt diesbezüglich keine Rückzahlung bzw. Nachforderung.

## **§ 13** **Tilgungsplan**

(1) In den Tilgungsplänen sind die Darlehensbedingungen festzulegen, wobei eine Darlehenslaufzeit von 30 Jahren, eine halbjährlich dekursive Verzinsung von 0,9 % pro Jahr vom 1. bis zum 30. Jahr vorzusehen ist. Die Zinsberechnung erfolgt kalendermäßig/360 Tage jeweils vom aushaftenden Darlehenskapital. Die halbjährlich dekursiv zu leistenden Annuitätszahlungen betragen für die 1. bis 60. Halbjahresrate des Tilgungszeitraumes 1,91 % des Darlehensbetrages, wobei die Annuitätsberechnung jeweils vom Darlehensnominale erfolgt.

(2) Die Aussetzung der Annuität auf bestimmte Zeit ist gemäß § 17 Abs. 3 Bgld. WFG 2018 möglich.

(3) Die Verzinsung beginnt mit der ersten Auszahlung des Darlehensbetrages oder Darlehensteilbetrages.

(4) Die Tilgung beginnt am Monatsersten, welcher der Endzuzahlung folgt, erstmalig sechs Monate ab Auszahlung. Teilrückzahlungen sind ab dem der Auszahlung nachfolgenden Monatsersten möglich.

(5) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 4 genannten Tilgungstermine sind die in der Zusicherung festgelegten Verzugszinsen zu verrechnen. In begründeten Fällen können auf Antrag der oder des Zahlungspflichtigen die Fristen verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann für die Zeit der Stundung oder Teilzahlung die Vorschreibung von Verzugszinsen entfallen.

(6) In besonders begründeten Fällen (zB wirtschaftliche, gesundheitliche, familiäre Gründe) können auf Antrag Verlängerungen der Darlehenslaufzeit gewährt werden.

(7) Die Bestimmungen des § 17 Bgld. WFG 2018 sind anzuwenden.

## **§ 14 Einhebung Verwaltungskostenbeiträge**

Im Rahmen der Förderungsabwicklung können Gebühren und Spesen dem Darlehenskonto angelastet werden (zB Portospesen, Mahngebühren, Fälligstellungsgebühren, Rechtsanwalts- und Inkassokosten etc.). Ebenso werden Kosten und Spesen anderer Banken, die durch das Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers verursacht werden, dem Darlehenskonto angerechnet.

## **V. Förderungsverfahren**

### **§ 15 Antragstellung**

(1) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind entsprechend des § 5 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - Hauptreferat Wohnbauförderung, einzubringen und die aus den Formblättern zu den jeweiligen Förderungsarten ersichtlichen Unterlagen anzuschließen. Ansuchen gelten erst dann als eingebracht, wenn jedenfalls alle zur Beurteilung und technischen Überprüfung erforderlichen Unterlagen (Abs. 5 und 6) angeschlossen sind. Ansuchen können auch auf elektronischem Weg direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erfasst bzw. durch das zuständige Gemeindeamt übermittelt werden.

(2) Ansuchen um Gewährung einer Förderung können bis längstens 12 Monate ab Kaufvertrag eingebracht werden.

(3) In den Fällen einer unverschuldeten Fristversäumnis oder aus gesundheitlichen, familiären oder sozialen Gründen kann von der Einhaltung der Frist nach Abs. 2 Abstand genommen werden, sofern insgesamt 24 Monate nicht überschritten werden.

(4) Förderansuchen sind von den Ehegatten, den eingetragenen Partnerinnen oder Partnern oder den Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten gemeinsam einzubringen, wobei die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Bgld. WFG 2018 einzuhalten sind.

(5) Dem Förderansuchen sind alle zur Beurteilung des Förderantrages erforderlichen Unterlagen und Formblätter in Kopie anzuschließen, insbesondere

- Kaufvertrag beglaubigt unterfertigt in Kopie
- einen Bestandsplan oder Planskizze (inkl. Wohnnutzflächenaufstellung)
- Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Antragsformular)
- Einkommensnachweise der Antragstellenden sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (zB Lohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Pensionsbezug, AMS-Bezugsbestätigung, Leistungsanspruch aus der Krankenkasse, Bestätigung Karenzgeld, Bestätigung Notstandshilfe, Studiennachweise, Nachweise über Unterhaltszahlungen, etc.)
- Scheidungsurteil, Scheidungsvergleich
- Bestätigung der Gemeinde
- „ZEUS“-Formblatt für Energieausweise ausgestellt ab dem 7. April 2017

(6) Ein Energieausweis, ausgestellt von qualifizierten und befugten Personen, aufgrund des Energieausweisvorlagegesetzes, ist vorzulegen. Energieausweise, ausgestellt ab 7. April 2017, sind aufgrund der Bestimmungen des § 34a und b der Burgenländischen Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008 in die Energieausweisdatenbank einzugeben und zu registrieren.

(7) Anträge sind samt gescannten Beilagen per E-Mail an die Emailadresse [post.a9-wbf@bgld.gv.at](mailto:post.a9-wbf@bgld.gv.at) zu übermitteln. Eine Antragsübermittlung per Post ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **§ 16** **Förderabwicklung / Förderprüfung**

(1) Die Förderanträge samt Beilagen werden auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungswürdigkeit gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen WFG 2018 und dieser Richtlinie überprüft.

(2) Werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zusätzliche oder fehlende Unterlagen angefordert und diese nicht binnen der angegebenen Frist (längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Einreichung) nachgereicht, gilt der Förderungsantrag als zurückgezogen, sofern die Verzögerung im alleinigen Einflussbereich der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers liegt.

(3) Der Förderantrag kann von der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber schriftlich zurückgezogen werden.

(4) Im Falle der Nichtgenehmigung des Förderungsdarlehens wird der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Abweisung des Ansuchens übermittelt.

(5) Werden von der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht, wird das Förderansuchen abgewiesen.

## **§ 17** **Zusicherung und Schuldschein**

(1) Im Falle der Erledigung im Sinne des Ansuchens ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung gemäß § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 sowie ein Schuldschein (Darlehensvertrag) auszustellen. In der Zusicherung und im Schuldschein (Darlehensvertrag) können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und des diesem zugrundeliegenden Förderungszweckes dienen.

(2) Der in der Zusicherung genannte Darlehensbetrag ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Förderungsvoraussetzungen.

(3) Die Zusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. Finanzierungsplan
2. Zinsen, Darlehenslaufzeit und Darlehensbedingungen gemäß § 13
3. In der Zusicherung sind des weiteren Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der vorübergehenden Einstellung der Förderungszahlungen festzulegen, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ihre bzw. seine in der Zusicherung und im Darlehensvertrag vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt oder einhält.

## **§ 18** **Auszahlungsmodalitäten**

Das zugesicherte Förderungsdarlehen wird in Einem an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber oder an die Treuhänderin oder den Treuhänder gemäß § 10 Abs. 4 ausbezahlt. Die Anweisung erfolgt erst nach Vorliegen des Original Schuldscheines, des Gerichtsbeschlusses über die erstrangige grundbücherliche Sicherstellung des Förderungsdarlehens und des Zahlungsbeleges über die Entrichtung der Eintragungsgebühr oder der Treuhänderklärung gemäß § 10 Abs. 4.

## **VI. Weitere Förderungsbedingungen**

### **§ 19**

#### **Sonstige Förderungsbedingungen**

(1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung des Förderungsbetrages erfordern würden, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Über den Anspruch aus der Förderungszusicherung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf irgendeine Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

(3) Wird ein Antrag von getrennt lebenden Personen eingebracht und eine Scheidung ist nicht beabsichtigt, so ist jedenfalls der Nachweis über die getrennten Wohnsitze sowie eine Erklärung (Formblatt), die von beiden Ehepartnern unterzeichnet ist, vorzulegen.

(4) Ist eine Scheidung beabsichtigt, ist vorerst der Nachweis über die eingereichte Scheidung vorzulegen. Bei Vorliegen der Scheidungsurkunde (Scheidungsurteil) ist dieses der Förderstelle unverzüglich zu übermitteln.

(5) Wird im Zuge einer Überprüfung festgestellt, dass ein Ehepartner nach Zusicherung des Förderungsdarlehens den Hauptwohnsitz im geförderten Objekt begründet hat und die Trennung somit aufgehoben ist (s. Abs. 3), hat dieser dem aufrechten Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, ansonsten das Darlehen gekündigt wird.

(6) Ändern sich die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder die Anzahl der Personen im Vergleich zur Antragstellung (z.B. durch Heirat) haben diese jedenfalls den Hauptwohnsitz im geförderten Objekt zu begründen. Handelt es sich dabei um Ehepartner oder Ehepartnerinnen, eingetragene Partnerinnen oder Partner gemäß EPG oder um eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, so haben diese dem aufrechten Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, wenn eine Eigentumsübertragung von ihnen am geförderten Objekt Eigentum begründet wurde. erfolgt. Ebenso haben diese Personen im geförderten Objekt den Hauptwohnsitz zu begründen. Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen. Aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

(7) Die Gewährung eines Förderungsdarlehens nach dieser Richtlinie schließt eine Förderung für die Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau nicht aus, wobei die maximale Förderhöhe begrenzt ist (in Kombination mit Einzelbauteilsanierung oder energetischer Sanierung mit 50.000 Euro; in Kombination mit umfassender energetischer Sanierung mit 80.000 Euro).

## **VII. Kündigungsbestimmungen**

### **§ 20**

#### **Kündigung**

(1) Im Darlehensvertrag sind die Bedingungen und Auflagen festzulegen. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten wird das zugesicherte Förderungsdarlehen gemäß § 6 Bgld. WFG 2018 gekündigt, wenn die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist

1. ohne Vorliegen wichtiger Gründe seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen über das Förderungsdarlehen oder über sonstige zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommenen Darlehen nicht nachkommt, oder
  2. ihre oder seine Verpflichtungen oder Bedingungen (Auflagen) der Zusicherung oder des Schuldscheines (Darlehensvertrages) nicht erfüllt, oder
  3. die Erhaltung des geförderten Wohnraumes unterlässt, oder
  4. das geförderte Objekt untergeht, oder
  5. ohne Zustimmung des Landes den geförderten Wohnraum zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt, sonst widmungswidrig verwendet, vereinigt oder trennt, am geförderten Wohnraum erhebliche wertmindernde Änderungen vornimmt oder zulässt, oder
  6. bei Einverleibung eines Veräußerungsverbot zugunsten des Landes das Eigentum am geförderten Objekt ohne Zustimmung des Landes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden überträgt, oder
  7. die zur Benützung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bestimmte Wohnung weder von dieser oder diesem, noch von ihr oder ihm nahestehenden Personen zur Deckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfes verwendet wird, es sei denn, die Wohnungsinhaberin oder Wohnungsinhaber ist wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, zu Unterrichtszwecken oder aus zwingenden beruflichen Gründen abwesend, oder
  8. eine geförderte Wohnung ohne Zustimmung des Landes an Dritte Person weitergibt oder weitervermietet, oder
  9. eine förderungswürdige oder eine ihr oder ihm nahestehende Person den Hauptwohnsitz im geförderten Objekt nicht nachweist, oder
  10. die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß EPG oder die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte den geforderten Schuldbetrag nicht vorlegt, oder
  11. mehrere geförderte Objekte besitzt, oder
  12. ein gefördertes Eigenheim zur Gänze oder zum Teil vermietet, oder
  13. nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen aller gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen die zur Einverleibung des Eigentums erforderlichen Anträge stellt und die hierfür notwendigen Urkunden errichtet, oder
  14. bei Rechtsnachfolge die für die Prüfung der Möglichkeit der Darlehensübernahme erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt, oder
  15. den geförderten Wohnraum nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zusicherung oder nach Abschluss der Sanierungsarbeiten oder nach Räumung durch die Vorbenutzerin oder den Vorbenutzer in Benützung genommen hat. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Erstreckung der Frist möglich.
- (2) Bei einem gekündigten Darlehen kann der noch aushaftende Darlehensbetrag über gesonderten Antrag und nach Maßgabe einer abzuschließenden Ratenzahlungsvereinbarung zurückgezahlt werden:
1. In bis zu 15 Halbjahresraten oder 90 Monatsraten aufgrund darzulegender wirtschaftlicher Notlage oder
  2. für einen darüberhinausgehenden Zeitraum, wenn überdies gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe geltend gemacht werden.
- (3) Eine Kündigung des Darlehens kann im Todesfall der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund des Ansuchens der Erbinnen oder Erben in sozialen Härtefällen unterbleiben, sofern mit dem freiwerdenden Objekt kein Gewinn erzielt wird oder dieses von einer nahestehenden Person weiterhin benutzt wird.

## **§ 21 Fälligestellung**

- (1) Das Förderungsdarlehen kann ohne vorangegangene Kündigung sofort fällig gestellt und rückgefordert werden, wenn

1. hinsichtlich der verpfändeten Liegenschaft oder eines Teiles der Liegenschaft die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung bewilligt wird, oder
2. über das Vermögen der Darlehensschuldnerin oder des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner die Zahlung einstellt und schutzwürdige Interessen von Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhabern oder künftigen Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhabern durch die Fälligkeit nicht gefährdet werden.

(2) Förderungsdarlehen sind sofort fällig zu stellen und zurückzufordern, wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder sonst wie erschlichen wurde.

## **§ 22 Widerruf**

Vor Zuzählung des Darlehensbetrages kann die Zusicherung widerrufen werden, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht alle für die Auszahlung vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

## **§ 23 Konkurs und Versteigerung**

Wird eine geförderte Wohnung oder ein gefördertes Eigenheim im Rahmen einer (Zwangs-) Versteigerung für den Eigenbedarf übernommen, kann unter den Voraussetzungen des § 24 das Förderungsdarlehen übernommen werden, sofern der gesamte aushaftende Betrag im Meistbot Deckung findet. Diese Schuldübernahme muss in Abstimmung mit der Förderstelle im Rahmen der gerichtlichen Versteigerung angemeldet werden.

## **VIII. Übernahme von Förderungsdarlehen**

### **§ 24 Übernahme durch Schenkung oder Kauf**

Die Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen von natürlichen Personen zum aushaftenden Betrag ist gemäß § 7 Bgld. WFG 2018 mit Zustimmung des Landes möglich. Unter nachstehenden Bedingungen kann natürlichen Personen im Zuge einer Schenkung oder beim Kauf eines geförderten Eigenheimes die Zustimmung ein Wohnbauförderungsdarlehen zu übernehmen erteilt werden:

1. In die Bestimmungen der Zusicherung und des Darlehensvertrages ist im Falle einer Darlehensübernahme vollinhaltlich einzutreten.
2. Alle für die Prüfung der Förderwürdigkeit erforderlichen Unterlagen (zB Einkommensnachweise, Nachweis über den dringenden Wohnbedarf, etc) sind der Förderstelle in einer angemessenen Frist vorzulegen.
3. Allenfalls bestehende Zahlungsrückstände müssen vor Vertragsdurchführung beglichen sein.
4. Die Förderwürdigkeit der übernehmenden Personen muss gegeben sein. Die vorgeschriebenen Einkommensgrenzen dürfen nicht über- oder unterschritten werden und es muss der dringende Wohnbedarf gegeben sein. Die Bestimmungen der §§ 4,5 und 6 sind anzuwenden.
5. Ist bei Schenkungsverträgen zwischen nahestehenden Personen ein Wohnrecht der bisherigen Förderungswerbenden vorgesehen, kann auf eine Überprüfung der Förderwürdigkeit bis zum Erlöschen des Wohnrechtes verzichtet werden. Die neuen Eigentümer haben jedoch gegenüber dem Land eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Erlöschen des Wohnrechtes unverzüglich dem Land gemeldet wird. Auch wenn in den Schenkungsverträgen keine Schuldübernahme vereinbart ist, hat die grundbücherliche Übernehmerin und der grundbücherliche Übernehmer jedenfalls eine notariell beglaubigte Schuldbetrittserklärung zum Förderungsdarlehen abzugeben.

Bei Darlehensübernahmen bei einer Ehescheidung (§ 98 EheG) verbleibt die oder der die Ehewohnung verlassende Partnerin oder Partner zumindest Ausfallsbürgin oder Ausfallsbürge, sofern nicht einer gänzlichen Haftungsentlassung seitens des Landes zugestimmt wird.

## **§ 25 Übernahme durch Erbschaft**

(1) Im Falle einer Rechtsnachfolge aufgrund eines Todesfalles ist eine Übernahme des Förderungsdarlehens gemäß den Bestimmungen des § 7 Bgld. WFG 2018 möglich. §24 Zif 1 - 4 Bgld. WFG 2018 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Personen, die im Zuge von Verlassenschaftsverfahren Eigentümer von geförderten Objekten werden (und bisher nicht in den Darlehensverträgen aufgeschienen sind), wird eine Frist von zwei Jahren ab Vorliegen eines rechtskräftig vollstreckbaren Einantwortungsbeschluss eingeräumt, um entweder das geförderte Objekt an eine begünstigte Person zu verkaufen oder das laufende Wohnbaudarlehen zu tilgen, unabhängig davon ob für diese Personen ein laufendes Wohnbaudarlehen besteht.

(3) Während dieser Frist haben die Darlehensrückzahlungen vertragsgemäß zu erfolgen, dürfen mit dem geförderten Objekt keine Gewinne erzielt werden und darf das geförderte Objekt nicht vermietet werden. Werden diese Auflagen nicht eingehalten oder nach Ablauf der Frist das geförderte Objekt nicht verkauft oder das Wohnbaudarlehen nicht getilgt wird, wird das Darlehen gekündigt.

(4) Bei Übernahme des Wohnbaudarlehens sind innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens oder ab Vorliegen einer rechtskräftig vollstreckbaren Einantwortungsurkunde von den Erben und den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen alle Unterlagen vorzulegen, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlich sind.

(5) Die aufgrund der Erbantrittserklärung grundbücherliche Eigentümerin oder der grundbücherliche Eigentümer des geförderten Objektes hat eine notariell beglaubigte Schuldbeitrittserklärung zum Förderungsdarlehen zu übermitteln sofern eine Übernahme des Darlehens gewünscht ist.

(6) Sind laut Einantwortungsbeschluss mehrere Personen erbberechtigt, jedoch nur ein Erbe übernimmt das Wohnbauförderungsdarlehen, ist ein Schuldbeitritt der restlichen Erben (Liegenschaftseigentümer) nicht erforderlich.

## **§ 26 Entlassung aus der Haftung von Wohnbaudarlehen**

(1) Haftungsentlassungen im Zuge von Darlehensübernahmen durch Schenkung oder Kauf sind grundsätzlich möglich. Im Falle der Zustimmung des Landes zur Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen treten die Übernehmenden zur Gänze in den laufenden Förderungsvertrag ein und übernehmen diesen mit allen Rechten und Pflichten. Die bisherigen Förderungswerbenden gelten als von der Haftung zur Gänze entlassen.

(2) Wenn im Zuge einer Ehescheidung der nach der zum Wohnbauförderdarlehn im Scheidungs- oder Aufteilungsverfahren getroffenen Entscheidung in der Haftung verbleibende Förderungswerbende weiterhin im geförderten Objekt den Hauptwohnsitz begründet hat kann die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte aus der Haftung entlassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der aus der Haftung zu Entlassende nicht mehr Eigentümer des geförderten Objektes ist. Weiters dürfen keine Zahlungsrückstände bestehen und muss die Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehens aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation der in der Haftung verbleibenden Person gesichert sein.

(3) Eine gänzliche Haftungsentlassung kann frühestens zwei Jahre nach Erlassung des Scheidungsbeschlusses bzw. bei Auflösung der Lebensgemeinschaft nach Vorliegen einer schriftlichen Erklärung beantragt werden.

(4) Bei einer Scheidung nach § 55a EheG ist eine Haftungsentlassung nur dann möglich, wenn eine Vereinbarung hinsichtlich der Kreditverbindlichkeiten im Zuge des Aufteilungsverfahrens abgeschlossen wurde.

(5) Bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft sind die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Eine sofortige Haftungsentlassung ist nur durch Beibringen eines Bürgen möglich.  
IX. Schlussbestimmungen

## **§ 27 Sonstige Bestimmungen**

(1) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist gemäß dem Bgld. WFG 2018 ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerbenden betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist weiters befugt, Daten gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu übermitteln.

(3) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Darlehensbetrages erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

## **§ 28 Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie 2023 zur Förderung des Ankaufs von Eigenheimen, Wohnungen und Reihenhäusern.

Diese Richtlinie wurde in der Fassung 2021 unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A9/WBF.A2-10013-2-2023

## **426. Richtlinie 2024 zur Förderung der Errichtung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau**

gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Förderziel
- § 2 Fördergegenstand
- § 3 Begriffsbestimmungen

#### **II. Fördervoraussetzungen**

- § 4 Förderungswerberin oder Förderungswerber
- § 5 Einkommen
- § 6 Einkommensgrenzen
- § 7 Finanzierung des Bauvorhabens
- § 8 Innovative klimarelevante Systeme
- § 9 Energiekennzahlen
- § 10 Förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche)

#### **III. Berechnung der Förderhöhe**

- § 11 Förderhöhe
- § 12 Bonusbeträge

#### **IV. Darlehensbedingungen**

- § 13 Grundbücherliche Sicherstellung
- § 14 Vorrang einräumung
- § 15 Löschung
- § 16 Tilgungsplan
- § 17 Einhebung Verwaltungskostenbeiträge

## **V. Förderungsverfahren**

- § 18 Antragsstellung
- § 19 Förderabwicklung / Förderprüfung
- § 20 Zusicherung und Schuldschein
- § 21 Auszahlungsmodalitäten

## **VI. Weitere Darlehensbedingungen**

- § 22 Nachweis über die Fertigstellung
- § 23 Sonstige Förderungsbestimmungen

## **VII. Kündigungsbestimmungen**

- § 24 Kündigung
- § 25 Fälligestellung
- § 26 Widerruf
- § 27 Konkurs und Versteigerung

## **VIII. Übernahme von Förderungsdarlehen**

- § 28 Übernahme durch Schenkung oder Kauf
- § 29 Übernahme durch Erbschaft
- § 30 Entlassung aus der Haftung von Wohnbaudarlehen

## **IX. Schlussbestimmungen**

- § 31 Sonstige Bestimmungen
- § 32 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 33 Inkrafttreten

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Förderziel**

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung von qualitativ hochwertigem und leistbarem Wohnraum unter Berücksichtigung raumordnungspolitischer, klimarelevanter und ökologischer Gesichtspunkte sowie sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit. Besonderes Augenmerk soll auf die Erreichung der Klimaschutzziele, Energieeffizienz sowie den schonenden Umgang mit Ressourcen gelegt werden.

#### **§ 2 Fördergegenstand**

(1) Im Rahmen dieser Richtlinie werden vom Land Burgenland nach Maßgabe der im jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel die Errichtung von Eigenheimen und die Schaffung einer Wohneinheit durch Zubau, Auf- und Ausbau sowie damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen gefördert.

(2) Wohngebäude, die völlig entkernt werden oder bei denen die statisch wirksame Bausubstanz erneuert wird werden nach dieser Richtlinie gefördert.

(3) Die Förderung besteht in der Gewährung eines Darlehens. Die Höhe des Förderungsdarlehens errechnet sich aus einer Basisförderung je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche (Wohnnutzfläche), abhängig von der vorgelegten Energiekennzahl sowie der Ökokennzahl und kann durch Bonusbeträge (Steigerungsbeträge) erhöht werden. Bonusbeträge (Steigerungsbeträge) ohne Zuerkennung einer Basisförderung können nicht gewährt werden, Nachförderungen sind möglich. Allfällige Kürzungen der möglichen Darlehenshöhe errechnen sich aufgrund einer Überschreitung der festgelegten förderbaren Nutzflächen sowie der Einkommensgrenzen.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB wirtschaftliche Schwierigkeiten, Katastrophenfällen, kann die Burgenländische Landesregierung unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse im Sinne dieser Richtlinie ein angemessenes Darlehen von maximal 52.000 Euro gewähren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung nach dieser Richtlinie nicht gegeben sind. Bonusbeträge (Steigerungsbeträge) sind jedoch nicht möglich.

(5) Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Soweit es Bedarf und zur Verfügung stehende Fördermittel erforderlich machen, wird eine Reihung der Förderungsanträge nach dem Datum des Einlangens vorgenommen und kann die Förderungsmaßnahme und damit die Möglichkeit der Einreichung von Förderungsanträgen nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

1. **Eigenheime:** Wohnhäuser mit höchstens zwei Wohnungen, von denen eine zur Benützung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bestimmt ist; bei Eigenheimen mit zwei Wohnungen muss die selbstständige Benützbarkeit gegeben sein, wobei die Wohnungen über einen gemeinsamen Vorraum zugänglich sein können; mit Zustimmung des Landes kann ein Eigenheim aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine weitere Wohnung für nahestehende Personen umfassen;
2. **Wohnung:** eine zur ganzjährigen Benützung durch Menschen geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Ausstattung zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht;
3. **Gefördertes Objekt:** ein Gebäude oder eine Wohnung, welches oder welche mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert wird und zur Abdeckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfs der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und ihr oder ihm nahestehender Personen dient und wofür das Förderungsdarlehen noch nicht vollständig zurückgezahlt ist;
4. **Förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche):** die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich eines Wintergartens abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggien, Technikraum sowie für berufliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung und Keller- und Dachbodenräume, welche nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der förderbaren Nutzfläche (Wohnnutzfläche) nicht zu berücksichtigen;
5. **Baukosten einer Wohnung:** die maßgeblichen Gesamtbaukosten werden als Fixbetrag je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche (Wohnnutzfläche) festgelegt, und zwar bei der Errichtung eines Eigenheimes mit EUR 2.200, bei der Aufstockung einer Wohneinheit oder bei der Schaffung einer Wohneinheit als Zu- oder Aufbau mit EUR 1.600 und beim Ausbau mit EUR 1.400;
6. **Förderungswürdige Personen:** natürliche Personen gemäß § 13 Bgld. WFG 2018, die sich verpflichten am Ort des geförderten Objektes ihren Hauptwohnsitz zu begründen und in deren Allein- oder überwiegendem Miteigentum sich außer dem geförderten kein weiteres aus Mitteln der Wohnbauförderung eines Bundeslandes gefördertes Objekt befindet und die die Förderkriterien der jeweiligen Förderrichtlinien erfüllen;
7. **Nahestehende Personen:** die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, Verwandte in gerader Linie

einschließlich der Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie und Verschwägerter in gerader Linie und eine Person, die mit der Inhaberin (Mieterin) oder dem Inhaber (Mieter) des geförderten Objektes in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt (Lebensgefährtin, Lebensgefährte) und deren eigene Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder;

8. **Bürgin/Bürge:** eine österreichische Staatsbürgerin oder ein österreichischer Staatsbürger, die oder der sich verpflichtet, als Bürge und Zahler für den zugesicherten Darlehensbetrag zu haften;
9. **Haushaltseinkommen:** Die Summe der Einkommen (gemäß § 5) der Förderungswerberin und des Förderungswerbers und der mit ihr oder ihm im geförderten Objekt im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen, mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständigen. Ausgenommen sind auch Kinder, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch außerhalb des Haushaltes haben oder in absehbarer Zeit einen eigenen Haushalt gründen werden (Nebenwohnsitz);
10. **Erweiterter Rohbau:** ein in Bau befindliches Wohnobjekt mit vollständiger Dacheindeckung einschließlich der Spenglerarbeiten und eingebauten Fenstern oder fertigem Innenputz in der oder den Wohnungen;
11. **Ausbau:** Ausbau ist die Umgestaltung bisher nicht für Wohnzwecke genutzter Flächen in Wohnraum (Wohnnutzfläche);
12. **Aufbau:** Aufbau ist die Erweiterung eines Objektes um ein ganzes Stockwerk oder die Anhebung des Dachstuhl, um Wohnraum (Wohnnutzfläche) zu schaffen;
13. **Zubau:** Zubau ist jede Vergrößerung eines Gebäudes in der Höhe, Breite und Länge. Dazu bedarf es jedenfalls einer Verbindung des bestehenden Gebäudes mit dem Zubau (zB durch eine Verbindungstür), sodass der Eindruck eines Gesamtbauwerkes (bauliche Einheit) entsteht;
14. **Energieausweis:** Für das zu fördernde Objekt ist ein Energieausweis vorzulegen, aus dem auch die Ökokennzahl (OI3BG1) nach Bilanzgrenze 1 hervorgeht. Der Energieausweis ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen und in die Energieausweisdatenbank einzugeben und zu registrieren. Die Bestimmungen des § 34a und b der Burgenländischen Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008 sind anzuwenden;
15. **Energiekennzahl:** Die Energiekennzahl (EKZ) ist der HWBRef, RK, zul gemäß OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe April 2019). Die Berechnung hat gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ zu erfolgen. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf (HWBRef, RK, zul) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE, RK, zul) geführt werden;
16. **Gesamtenergieeffizienz-Faktor:** Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE, RK, zul) ist ein Maß für die Energieeffizienz des gesamten Gebäudes bezüglich Dämmung, Heiz- und Haustechniksystem;
17. **Ökoindex OI:** Der OI-Index bewertet die ökologischen Belastungen von Rohstoffgewinnung bis zur Herstellung eines fertigen Produktes. Im Wohnbau werden die thermische Gebäudehülle (inkl. Konstruktion) und die Zwischendecken bewertet. Dies entspricht der Bilanzgrenze 1 gemäß IBO-Leitfaden zur Berechnung von Ökokennzahlen für Gebäude, Stand Mai 2018, Version 4.0.

## II. Fördervoraussetzungen

### § 4

#### Förderungswerberin oder Förderungswerber

(1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss eine förderungswürdige natürliche Person gemäß § 13 Bgld. WFG 2018 sein und die geförderte Wohneinheit zur Deckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfs benötigen.

(2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Einbringung des Ansuchens um Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen

oder aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten. Einkünfte auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

(3) Der Regelung in Abs. 2 gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin und / oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen.

(4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss zumindest Hälfteigentümerin oder Hälfteigentümer der zu fördernden Liegenschaft sein. Bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner genügt gemeinsames Hälfteigentum. Miteigentümerinnen und Miteigentümer dürfen nur nahestehende Personen sein.

(5) Die Förderungswerberin und/oder der Förderungswerber muss sich verpflichten im geförderten Objekt den ständigen Hauptwohnsitz zu begründen. Ebenso ist der Hauptwohnsitz von nahestehenden Personen im geförderten Objekt nachzuweisen. Die Begründung des Hauptwohnsitzes hat längstens 6 Monate nach Fertigstellung (gemäß Baugesetz) zu erfolgen.

(6) Die Förderungswerberin und/oder der Förderungswerber darf nicht Allein- oder überwiegender Miteigentümer eines aus weiteren Bundes- oder Landesmitteln geförderten Objekts sein.

(7) Die Förderungswerberin und/oder der Förderungswerber darf nicht Allein- oder überwiegender Miteigentümer eines Eigenheimes, Reihenhauses oder einer Wohnung sein, deren Benützungsbewilligung oder Benützungsfreigabe weniger als 20 Jahre zurückliegt. Eine Förderung ist jedoch möglich, wenn ein zu eigenen Wohnzwecken dienendes Eigenheim, Reihenhaus oder eine Wohnung, deren Benützungsbewilligung oder Benützungsfreigabe weniger als 20 Jahre zurückliegt spätestens 6 Monate nach Bezug des geförderten Objekts veräußert wird.

(8) Natürlichen Personen darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn sie jedenfalls zum Zeitpunkt der Erbringung des Ansuchens förderungswürdige Personen sind.

(9) Das geförderte Objekt darf nicht vermietet werden.

## **§ 5 Einkommen**

(1) Bei Antragstellung ist folgendes Einkommen nachzuweisen:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 in Höhe der Bruttobezüge des dem Ansuchen vorangegangenen Kalenderjahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre (lt. Lohnzettel), vermindert um die insgesamt einbehaltenen SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung, um die Werbungskosten, die freiwilligen Beträge, um die Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 (unter Berücksichtigung des Pendlereuros gem. § 33 Abs. 5 Z 4 EStG 1988), um die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, um die Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 EStG 1988 sowie um die einbehaltene Lohnsteuer. Die einbehaltene Lohnsteuer vermindert sich um einen Erstattungsbetrag aus einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerveranlagung;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid des letztveranlagten Kalenderjahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die abgezogenen Beträge nach §§ 10, 18, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 34 und 41 Abs. 3 EStG 1988 sowie vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer. Soweit im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit um die Bezüge gemäß §§ 67

und 68 EStG 1988 (laut Lohnzettel), ausgenommen die Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, zu erhöhen. Negativeinkommen und negative Einkünfte aus der steuerschonenden Veranlagung und sich daraus ergebende Verlustvorträge werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt;

3. bei pauschalierten Land- und Forstwirtinnen oder Land- und Forstwirten 40 % des zuletzt festgestellten Einheitswertes;
4. Weiters zählen zum Einkommen:
  - eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung; unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung beim Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden
  - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
  - Krankengeld
  - Wochen- und Kinderbetreuungsgeld
  - Pensionsleistungen, ausgenommen Waisenpensionen
  - Einkommen aus anderen Ländern als Österreich;
  - ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (zB Mindestsicherung)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
  - Einkünfte aus Vermietungen von Wohnungen und Eigenheimen

(2) **Nicht als Einkommen gelten jedenfalls:** Einkommen von volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Familienbeihilfen, Kinderabsetzbeträge, Zuwendungen der Familienförderung des Landes, Pflegegeld auf Grund des Bundes- oder eines Landespflegegesetzes und Waisenpensionen. Leistungen aus dem Grund der Behinderung, Heilungskosten, Schmerzensgeld, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, einmalige Prämien, Belohnungen. Einkünfte aus Studienbeihilfen, Feriialbeschäftigungen und Einkünfte aus Praktika, die im Rahmen der schulischen Ausbildung oder des Studiums absolviert werden, der im Rahmen eines Familienbonus gewährte Betrag einer Steuergutschrift bzw. eines Absetzbetrages, Alimentations-, oder Unterhaltszahlungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, Lehrlingsentschädigungen oder diesen gleichzuhaltenden Einkünften auf Grund einer Ausbildung oder sonstigen regelmäßigen Beschäftigung (auch im Rahmen des Zivil- oder Wehrdienstes), sind dann zu berücksichtigen, wenn die Bezieherin oder der Bezieher selbstFörderungs- werberin oder Förderungswerber ist.

(3) Als **Haushaltseinkommen** gilt die Summe der Einkommen der Förderungswerberin und des Förderungswerbers und der mit ihr oder ihm im geförderten Objekt im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen, mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständigen. Ausgenommen sind auch Kinder, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch außerhalb des Haushaltes haben (Nebenwohnsitz) oder in absehbarer Zeit einen eigenen Haushalt gründen werden.

(4) Bei der Prüfung und Ermittlung des maßgebenden Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen (insbesondere Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, mit Einlaufstempel des Finanzamtes versehene Kopie der Einkommensteuererklärung samt Beilagen, Vorauszahlungsbescheid, Einheitswertbescheid) abverlangt werden und sind von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber beizubringen.

## § 6 Einkommensgrenzen

(1) Das höchstzulässige Jahreseinkommen (Haushaltseinkommen) beträgt bei einer Haushaltsgröße von

|               |             |
|---------------|-------------|
| einer Person  | 44.000 Euro |
| zwei Personen | 75.000 Euro |

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| drei Personen          | 76.500 Euro |
| vier Personen          | 78.000 Euro |
| fünf Personen und mehr | 80.000 Euro |

Wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden, erfolgt eine Kürzung gemäß § 11.

(2) Personen, deren Einkommen zum Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens das Mindesteinkommen nicht erreichen bzw. Personen, die keine Einkommensnachweise erbringen können, haben, um dennoch in den Genuss einer Förderung zu gelangen, zusätzliche Sicherheiten (z.B. zusätzliche Sicherstellung auf einem Ersatzgrundstück, rechtsverbindliche Schuldbetrittserklärungen von dritter Seite, Bürgschaften) beizubringen. Als Ersatzgrundstücke werden nur Grundstücke in Österreich akzeptiert, deren Wert mindestens 50 % der möglichen Förderung entspricht (Erhebung des dzt. ortsüblichen Quadratmeterpreises). Bürgschaften können nur von österreichischen Staatsbürgerinnen und österreichischen Staatsbürgern übernommen werden.

(3) Das erforderliche monatliche Mindesteinkommen hat zu betragen bei einer Haushaltsgröße von

|                        |            |
|------------------------|------------|
| einer Person           | 1.000 Euro |
| zwei Personen          | 1.380 Euro |
| drei Personen          | 1.550 Euro |
| vier Personen und mehr | 1.700 Euro |

## **§ 7**

### **Finanzierung des Bauvorhabens**

(1) Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein.

(2) Für die maßgebenden Gesamtbaukosten für die Errichtung von Eigenheimen wird ein Fixbetrag je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche (Wohnnutzfläche) festgelegt:

1. für die Errichtung eines Neubaues 2.200 Euro
2. für den Auf- und Zubau einer Wohneinheit 1.600 Euro
3. für die Herstellung einer Wohneinheit als Ausbau 1.400 Euro

(3) Die Finanzierung der maßgebenden Gesamtbaukosten ist der Förderstelle nachzuweisen, wobei zumindest 10 % der maßgebenden Gesamtbaukosten aus Eigenmitteln aufzubringen sind und maximal 10 % als Eigenleistung erbracht werden können.

## **§ 8**

### **Innovative klimarelevante Systeme**

(1) Hinsichtlich der erstmaligen Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen stellt der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme eine Förderungsvoraussetzung dar.

(2) Die Heizungs- und Warmwasserversorgung hat durch folgende „hocheffiziente alternative Energiesysteme“ zu erfolgen, sofern die zu fördernde Baulichkeit nicht in einem Fernwärmebereich gemäß lit. b bzw. lit. c liegt oder der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist (Ausnahme vom verpflichtenden Fernwärmeanschluss: nachweisliche Mehrkosten von mindestens 30% auf die Nutzungsdauer einer alternativen Heizungsanlage gemäß lit d. - f. auf Vollkostenbasis im Sinne der ÖNORM M7140 Restbarwert gemäß EN Normen 15459):

- a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards.

- b) Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt. Unter Fernwärme versteht man die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.
- c) Fern-/Nahwärme sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80 %) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
- d) Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen und als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung mit einer Vorlauftemperatur unter 35°C ausgelegt sind.
- e) Die Warmwasserbereitung kann unabhängig von der Hauptheizung mit einer Brauchwasserwärmepumpe erfolgen. Sollte die Warmwasseraufbereitung durch dezentrale Fernwärmeboiler erfolgen und ist durch die Art des Betriebes eine Aufheizung des Warmwassers von 45°C auf 60°C nicht möglich, so kann dies alternativ mittels E-Heizstab erfolgen. Auf Einhaltung der Normen und Regelwerke ist besonderes Augenmerk zu legen. Elektroboiler zur Warmwasserbereitung sind nur in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zulässig, wenn sichergestellt ist, dass dadurch der Eigenverbrauch des erzeugten PV-Stroms wesentlich erhöht wird.
- f) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b, c, bzw. d angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

(3) Kohle, Heizöl und Gas sind nicht zulässig.

(4) Biogene Heizungssysteme sollen nach Möglichkeit mit (thermischen oder Photovoltaik) Solaranlagen kombiniert werden um zu vermeiden, dass Heizungs/-Warmwasserkessel während der Sommermonate betrieben werden müssen. Bei elektrischen Wärmepumpen ist eine Kombination mit (thermischen oder Photovoltaik) Solaranlagen anzustreben.

## **§ 9 Energiekennzahlen**

(1) Die energiebezogenen Mindestanforderungen (HWBRef, RK, zul bzw. fGEE, RK, zul) gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019 sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden. In begründeten Fällen (zB historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung der Anforderung an die Energiekennzahlen Abstand genommen werden.

(2) Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn nachstehend angeführte wärmetechnische Mindestanforderungen erfüllt werden. Bei der Ermittlung der erforderlichen Raumwärme-Energiekennzahl sind die einer Heizgradtagzahl von 3.400 (K.d/a) entsprechenden Monatsmitteltemperaturen heranzuziehen. Bei der Berechnung der solaren Wärmegewinne die entsprechenden Monatswerte der solaren Energieeinstrahlung. Bezüglich des A/V-Verhältnisses ist zwischen den Werten linear zu interpolieren.

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Endenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte:

|  |                          |
|--|--------------------------|
| HWB <sub>Ref, RK, zul</sub><br>in [kWh/m <sup>2</sup> a] | 10 x (1+3,0/lc)          |
| EEB <sub>RK, zul</sub><br>in [kWh/m <sup>2</sup> a]      | EEBWG <sub>RK, zul</sub> |

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienzfaktor geführt, gelten folgende Höchstwerte:

|  |                 |
|--|-----------------|
| HWB <sub>Ref, RK, zul</sub><br>in [kWh/m <sup>2</sup> a] | 12 x (1+3,0/lc) |
| f <sub>GEE, RK, zul</sub>                                | 0,75            |

### § 10 Förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche)

(1) Förderungsdarlehen werden für die Errichtung eines Eigenheimes mit einer maximalen förderbaren Nutzfläche (Wohnnutzfläche) von 200 m<sup>2</sup> pro Wohneinheit mit einem festgelegten, nach Wohnnutzfläche gestaffelten Förderungsbetrag gewährt.

(2) Bei Eigenheimen hat die förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche) pro Wohneinheit für die Gewährung des vollen Förderungsbetrages zumindest 60 m<sup>2</sup> zu betragen.

(3) Wird die förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche) von 200 m<sup>2</sup> überschritten, reduziert sich der Förderungsbetrag für jeden überschrittenen m<sup>2</sup> um einen Prozentpunkt, sodass sich bei einer Nutzfläche von 250 m<sup>2</sup> eine Verringerung um 50 % ergibt. Beträgt die förderbare Nutzfläche mehr als 250 m<sup>2</sup>, kann ein Förderungsdarlehen nicht mehr gewährt werden.

(4) Bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen erhöht sich die förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche) um je 10 m<sup>2</sup> für jede weitere Person und setzt die prozentuelle Reduzierung der m<sup>2</sup> erst ab der Überschreitung der sich aus dieser Erhöhung ergebenden Wohnnutzfläche ein.

## III. Berechnung der Förderhöhe

### § 11 Förderhöhe

(1) Die Berechnung der möglichen Förderhöhe setzt sich aus der Subjektförderung und der Objektförderung zusammen. Die Förderhöhe einschließlich aller allfälligen Bonusbeträge darf 70 % der Gesamtbaukosten nicht übersteigen.

(2) Subjektförderung:

Die Förderhöhe errechnet sich nach dem jährlichen Jahresnettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Haushaltsgröße) gemäß § 6, ist gestaffelt und der Tabelle 1 zu entnehmen. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass die Wohnbauförderung als soziale Einrichtung den Sozial- und Einkommensschwächeren die Möglichkeit eröffnet, ihren dringenden Wohnbedarf abzudecken.

Tabelle 1:

| Anzahl Personen     | 100 % der Förderhöhe<br>in Euro | 60 % der Förderhöhe<br>in Euro | 30 % der Förderhöhe<br>in Euro |
|---------------------|---------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 1 Person            | 41.000                          | 43.000                         | 44.000                         |
| 2 Personen          | 65.000                          | 70.000                         | 75.000                         |
| 3 Personen          | 67.000                          | 72.000                         | 76.500                         |
| 4 Personen          | 70.000                          | 74.000                         | 78.000                         |
| 5 Personen und mehr | 72.000                          | 77.500                         | 80.000                         |

## (3) Objektförderung:

Die Förderhöhe errechnet sich aus der Basisförderung und möglichen Bonusbeträgen (Steigerungsbeträgen), wobei die Basisförderung abhängig ist von der förderbaren Nutzfläche (Wohnnutzfläche). Wird die gesetzlich vorgeschriebene Energiekennzahl HWB Ref, RK für den Bonusbetrag von 36 kWh/m<sup>2</sup>a unterschritten, erhöht sich die Basisförderung. Bei einer Unterschreitung der vorgeschriebenen Energiekennzahl von zumindest 30 % erfolgt die Berechnung der Förderhöhe nach „Stufe 1“, bei einer Unterschreitung der Energiekennzahl von zumindest 50 % erfolgt die Berechnung der Förderhöhe nach „Stufe 2“ der Tabelle 3. Bezüglich des A/V-Verhältnisses der Tabelle 2 ist zwischen den Werten linear zu interpolieren.

Tabelle 2:

| A/V-Verhältnis | HWB <sub>Ref, RK</sub>  |
|----------------|-------------------------|
| ≥ 0,8          | 36 kWh/m <sup>2</sup> a |
| ≤ 0,2          | 20 kWh/m <sup>2</sup> a |

Tabelle 3:

| Wohnnutzfläche           | Basisförderung       | Stufe 1<br>≥ 30 % Unterschreitung der<br>EKZ | Stufe 2<br>≥ 50 % Unterschreitung der<br>EKZ |
|--------------------------|----------------------|--|--|
| 60 - 100 m <sup>2</sup>  | € 45.000             | € 50.000                                     | € 55.000                                     |
| 101 - 130 m <sup>2</sup> | € 48.750             | € 56.550                                     | € 63.050                                     |
| 131 - 150 m <sup>2</sup> | € 51.000             | € 60.000                                     | € 67.500                                     |
| 151 - 180 m <sup>2</sup> | € 52.200             | € 63.000                                     | € 72.000                                     |
| 181 - 200 m <sup>2</sup> | € 52.200             | € 63.000                                     | € 72.000                                     |
| 201 - 250 m <sup>2</sup> | Prozentuelle Kürzung |  |  |

### § 11a Ökokennzahl

- Die auf Grundlage von § 11 unter Berücksichtigung des Haushaltseinkommens und der Wohnnutzfläche sowie der Energiekennzahl berechnete Höhe des Basisdarlehens der Wohnbauförderung wird unter Heranziehung des Anpassungsfaktors für die Ökokennzahl nach nachstehender Tabelle angepasst.

| Ökokennzahl (OI3 <sub>BGF 1</sub> - Wert) | Anpassungsfaktor |
|---|------------------|
| >120                                      | 0,9              |
| 120 -100                                  | 1                |
| 99 - 80                                   | 1,1              |
| 79 - 60                                   | 1,2              |
| 59 - 40                                   | 1,3              |
| < 40                                      | 1,4              |

## **§ 12 Bonusbeträge**

Zum Förderungsdarlehen kann eine zusätzliche Förderung in Form von Pauschalbeträgen oder in Form eines prozentmäßigen Bonusbetrages zur Basisförderung gewährt werden. Die Beantragung eines Bonusbetrages (Steigerungsbetrages) ist nur in Zusammenhang mit der Zuerkennung eines Neubaudarlehens möglich. Eine Kürzung der subjektbezogenen Bonusbeträge (Kindersteigerungsbetrag, Sozialzuschlag, Barrierefreies Bauen und Behindertengerechte Maßnahmen) aufgrund der Überschreitung der festgelegten Einkommensgrenze oder der förderbaren Nutzfläche erfolgt nicht. Objektbezogene Bonusbeträge (Bodenverbrauchsparendes Bauen) werden entsprechend prozentuell gekürzt.

### **1. Kindersteigerungsbetrag:**

Leben zum Zeitpunkt des Ansuchens im gemeinsamen Haushalt gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber unterhaltsberechtigzte, minderjährige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei bei Behinderten die Altersgrenze nicht zur Anwendung kommt, kann ein Betrag von 12.000 Euro je Kind als Bonusbetrag gewährt werden. Dieser Bonusbetrag kann für maximal 5 Kinder gewährt werden.

Eine Nachförderung des Kindersteigerungsbetrages bis zur Endzuzahlung des zugesicherten Darlehens ist unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die bestehende Schwangerschaft oder eine Kopie der Geburtsurkunde möglich. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der Geburtsurkunde.

Ein Kindersteigerungsbetrag wird nur dann zuerkannt, wenn die Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder diesen gemäß § 13 Abs. 2 Bgld. WFG 2018 gleichgestellt sind.

Die Nachförderung des Kindersteigerungsbetrages ist im Grundbuch sicherzustellen.

### **2. Sozialzuschlag:**

Förderungswerberinnen und Förderungswerber mit kleinerem Einkommen kann entsprechend dem gewichteten monatlichen Pro-Kopf-Einkommen (Haushaltseinkommen dividiert durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, wobei Kinder unter 16 Jahren mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden) ein Steigerungsbetrag zuerkannt werden. Ausgegangen wird von einem Grenzwert von 1.150 Euro. Das Ausmaß dieses Steigerungsbetrages verläuft entgegengesetzt zur Höhe des Pro-Kopf-Einkommens und beträgt

- bei einem Einkommen bis 690 Euro 15.000 Euro
- bei einem Einkommen bis 920 Euro 10.000 Euro
- bei einem Einkommen bis 1.150 Euro 7.000 Euro

ab einem Pro-Kopf-Einkommen von monatlich mehr als 1.150 Euro ist ein Sozialzuschlag nicht mehr vorgesehen.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber, denen aufgrund des Einkommens ein Sozialzuschlag zukäme, kann dieser Steigerungsbetrag nur dann gewährt werden, wenn die förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche) bei bis zu vier im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen maximal 130 m<sup>2</sup> beträgt. Für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person erhöht sich diese um 10 m<sup>2</sup>. Mit zusätzlichen Sicherheiten (zB Pfandrechte, Bürgschaften, rechtsverbindliche Schuldbeitrittserklärungen von dritter Seite) ist eine Überschreitung möglich.

### **3. Bonus für den Bau in Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang:**

Erfolgt ein nach dieser Richtlinie förderbarer Neubau, Zubau oder Aufbau in einer Gemeinde die im

Beobachtungszeitraum der letzten 5 Jahre) für die Werte gemäß Statistik Austria vorliegen (2017 - 2022) einen Bevölkerungsrückgang von 2,00 bis 4,99 % vorliegen wird ein Bonusbetrag zum Darlehn von 7.500 Euro gewährt. Beträgt der Bevölkerungsrückgang im Beobachtungszeitraum  $\geq 5,00$  % so wird ein Bonusbetrag zum Darlehn von 15.000 Euro gewährt.

4. Bonus für Dach- oder Fassadenbegrünung:

(1) Erfolgt eine Dachbegrünung nach ÖNORM L1131 werden folgende Bonusbeträge zum Darlehn gewährt:

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| Extensive Dachbegrünung | 3.000 Euro |
| Intensive Dachbegrünung | 4.000 Euro |

(2) Erfolgt eine vertikale Außenbegrünung der Fassade gemäß ÖNORM L 1136 so wird ein Bonusbetrag zum Darlehn in Höhe von 5.000 Euro gewährt.

5. Bodenverbrauchsparendes Bauen:

a) Wird ein bestehendes Objekt durch einen Neubau ersetzt und entstehen dadurch Abrisskosten, so werden diese Abrisskosten ersetzt. Der Abriss wird in der Höhe von 35 % der anerkannten Kosten, höchstens jedoch mit 16.000 Euro gefördert. Der Bonusbetrag wird auch dann zuerkannt, wenn mehr als 50 % des Bestandes abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Bei Antragstellung darf die Rechnung über die durchgeführten Abrissarbeiten nicht älter als ein Jahr sein.

b) Wird eine Baulücke geschlossen kann ebenso ein Bonusbetrag für bodenverbrauchsparendes Bauen zuerkannt werden, wobei die mögliche Förderhöhe 100 Euro je m<sup>2</sup> förderbare Fläche (Wohnnutzfläche), maximal 20.000 Euro beträgt. Baulücken sind unbebaute Grundstücke in bereits zur Gänze aufgeschlossenen Gebieten, in denen eine Bebauung im Gegensatz zu den umliegenden Bereichen noch nicht stattgefunden hat oder Grundstücke im Verband, die zu weniger als 50 % der möglichen Nutzung bebaut sind (Mindernutzungen). Eine Baulandwidmung vor 1980 ist erforderlich. Ein Baulückenschluss liegt dann vor, wenn vom Mittelpunkt des zu errichtenden Objektes ein angrenzendes Wohngebäude im Umkreis von 70 m (Radius) nachgewiesen wird. Hierbei sind im Zuge der besseren Ausnutzung eines weniger als 50% der möglichen Nutzung bebauten Baugrundstücks auch Zubauten, Dachgeschossaufbauten und Dachgeschoßausbauten nach dieser Bestimmung förderbar.

6. Barrierefreies Bauen:

Werden barrierefreie Maßnahmen gesetzt, kann hierfür ein Bonusbetrag im Ausmaß von 10.000 Euro gewährt werden. Der Bonusbetrag wird gewährt, wenn lit. a bis d erfüllt werden:

a) Der Zugang zur Wohneinheit stufenlos und schwellenfrei (maximal 2cm aber gut überrollbar) ist und allfällige Rampen eine Steigung von max. 10 % aufweisen; Unmittelbar vor dem Zugang zur Wohneinheit muss ein Bereich mit einer Größe von mind. 150 cm x 150 cm ohne Gefälle und überdacht ausgeführt werden. Der notwendige Anfahrbereich von 50cm an der Türdrückerseite muss bei der Eingangstür gegeben sein.

b) Türen (ausgenommen Abstellraumtüren) und Durchgänge eine lichte Breite von zumindest 90 cm aufweisen; Wobei Türen im Bad und WC nach außen aufgehen und einen Anfahrbereich von 50cm an der Türdrückerseite aufweisen müssen;

c) Wohn-, Schlaf-, Koch.- Ess- und Sanitäräume müssen barrierefrei (im EG) erreichbar sein. Hierbei müssen Gänge zur Erschließung dieser Räumlichkeiten mind. 120 cm Breite und Türen und Durchgänge eine lichte Breite von mind. 90 cm aufweisen.

- d) Die Sanitärräume (WC und bodengleiche Dusche oder Bad) müssen barrierefrei einen unverbauten Wendekreis von 150 cm Durchmesser ausgeführt werden, wobei folgende Zugeständnisse gemacht werden können:
- bei einer bodengleichen Dusche darf eine leicht entfernbar Duschtrennwand in den Wendekreis ragen; Es muss jedoch nach Entfernung der Trennwand mind. 150 cm x 150 cm oder 120 cm x 180 cm Platz für eine barrierefreie Dusche vorhanden sein.
  - Waschmaschinen und Wäschetrockner werden nicht berücksichtigt, weil sie leicht entfernt werden können
  - in Nasszellen, die mit einer Dusche und einer Wanne ausgestattet sind, darf auch die Wanne in den Wendekreis ragen, wenn sie leicht entfernbar gestaltet ist
  - eine Trennwand zwischen Nasszelle und WC wird akzeptiert, wenn diese in Leichtbauweise ausgeführt wird, keine Leitungen enthält, und der Boden auch unterhalb durchgehend verlegt wurde
  - nach innen öffnende Türen sind nur zugelassen, wenn sie durch einfaches Wenden des Rahmens nach außen öffnend umgestaltet werden können
  - ein Waschbecken muss unterfahrbar ausgeführt werden oder leicht auf Unterfahrbarkeit adaptierbar sein; Ein Platzbedarf vor dem Waschbecken von mind. 130cm Tiefe und 100 cm Breite ist - nach Entfernung etwaiger Leichtbau- oder Trennwände - zu berücksichtigen.
  - Nach Entfernung etwaiger Leichtbau- oder Trennwände muss für ein barrierefrei nutzbares WC ein vorderer Abstand von 120 cm und ein seitlicher Abstand von 90 cm vorliegen. Es muss ferner eine Möglichkeit zur Montage von Stützgriffen (tragfähige Unterkonstruktion) vorhanden sein.
  - werden Bad und das WC baulich nicht nebeneinander ausgeführt, haben Bad und WC den Wendekreis vorzuweisen. Es ist aber zulässig, dass das separate WC den Wendekreis erst nach Entfernen einer Leichtbauwand vorweist

Die vollständige Anweisung des zugesicherten Bonusbetrages erfolgt bei Vorliegen der erforderlichen Nachweise über die antragskonforme Fertigstellung des geförderten Objektes.

#### 7. Behindertengerechtes Bauen:

Wird bei der Errichtung des förderungswürdigen Objektes auf die besonderen Wohnbedürfnisse und Erfordernisse von Menschen mit Behinderung oder gebrechliche Menschen Bedacht genommen, kann für diese Maßnahmen (ÖNORM B 1600) ein Bonusbetrag gewährt werden. Die Höhe des Bonusbetrages beträgt 20.000 Euro. Das förderungswürdige Objekt muss dabei vollinhaltlich der ÖNORM B 1600 - Planungsgrundsätze für das barrierefrei Bauen entsprechen. Hierbei sind aber auch jene Überschreitungen der ÖNORM B 1600 in Abs. 6 Barrierefreies Bauen lit. a bis d. jedenfalls einzuhalten.

### **IV. Darlehenskonditionen**

#### **§ 13**

#### **Grundbücherliche Sicherstellung**

(1) Das zugesicherte Förderungsdarlehen ist im Grundbuch erstrangig sicherzustellen, wobei das Pfandrecht immer auf der gesamten Einlagezahl einzutragen ist. Eine Sicherstellung auf einzelnen Anteilen ist nicht möglich.

(2) Ist die sofortige Einverleibung des Pfandrechts nicht möglich oder zweckmäßig, kann vom Land eine Treuhänderklärung gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Bgld. WFG 2018 angenommen werden.

(3) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber haben im Falle der Gewährung eines Förderungsdarlehens ihr oder sein Eigentum an der zu verbauenden Liegenschaft nachzuweisen. Sofern der Nachweis des grundbücherlichen Eigentums aus besonderen Gründen nicht sofort erbracht werden kann, kann vom Land die Treuhanderklärung einer öffentlichen Notarin oder eines Notars oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, dass der Nachweis ehestens erbracht wird, als zwischenzeitiger Nachweis der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers anerkannt werden.

(4) Wurde eine Förderung zugesichert und grundbücherlich sichergestellt, so ist auf der Liegenschaft im Rang vor Belastungen für andere Gläubiger für das Land Burgenland ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben.

(5) Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, kann das Eigentum (Baurecht) an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden.

#### **§ 14 Vorrangeinräumung**

(1) Die Zustimmung des Landes zur ausnahmsweisen vorrangigen grundbücherlichen Sicherstellung gemäß § 13 für ein Wohnrecht, Ausgedinge, Fruchtgenussrecht, Vorkaufsrecht, Baurecht oder eine Reallast darf nur dann erteilt werden, wenn weiterhin die ausreichende Besicherung des Förderungsdarlehens gewährleistet ist.

(2) Von der grundsätzlich erforderlichen erstrangigen grundbücherlichen Sicherstellung von Wohnbaurdarlehen kann bei grundbücherlich sichgestellten Wohnrechten von zumindest 80-jährigen Angehörigen Abstand genommen werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (zB Demenzerkrankung) ist unabhängig vom Alter eine nachrangige Sicherstellung möglich.

#### **§ 15 Löschung**

Das Land hat die Einwilligung zur Löschung des Pfandrechtes und etwaiger weiterer Eigentumsbeschränkungen (insbesondere eines Belastungs- oder Veräußerungsverbotes) zu erteilen, wenn das Förderungsdarlehen zur Gänze zurückbezahlt worden ist. Die Ausstellung einer Löschungserklärung vor Darlehenstilgung ist bei Vorliegen einer Treuhanderklärung einer öffentlichen Notarin oder eines Notars oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts möglich. Eine Schließungsdifferenz von + € 15 bis - € 15 im Zuge der finalen Darlehensrückzahlung und Kontoschließung ist unbeachtlich. Es erfolgt diesbezüglich keine Rückzahlung bzw. Nachforderung.

#### **§ 16 Tilgungsplan**

(1) In den Tilgungsplänen sind die Darlehensbedingungen festzulegen, wobei eine Darlehenslaufzeit von 30 Jahren, eine halbjährlich dekursive Verzinsung von 0,9 % pro Jahr vom 1. bis zum 30. Jahr vorzusehen ist. Die Zinsberechnung erfolgt kalendermäßig/360 Tage jeweils vom aushaftenden Darlehenskapital. Die halbjährlich dekursiv zu leistenden Annuitätszahlungen betragen für die 1. bis 60. Halbjahresrate des Tilgungszeitraumes 1,91 % des Darlehensbetrages, wobei die Annuitätsberechnung jeweils vom Darlehensnominale erfolgt.

(2) Die Aussetzung der Annuität auf bestimmte Zeit ist gemäß § 17 Abs. 3 Bgld. WFG 2018 möglich.

(3) Die Verzinsung beginnt mit der ersten Auszahlung des Darlehensbetrages oder Darlehensteilbetrages.

(4) Die Tilgung beginnt am Monatsersten, welcher der Endzuzahlung folgt, erstmalig sechs Monate ab Auszahlung. Teilrückzahlungen sind ab dem der Auszahlung nachfolgenden Monatsersten möglich.

(5) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 4 genannten Tilgungstermine sind die in der Zusicherung festgelegten Verzugszinsen zu verrechnen. In begründeten Fällen können auf Antrag der oder des Zahlungspflichtigen die Fristen verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann für die Zeit der Stundung oder Teilzahlung die Vorschreibung von Verzugszinsen entfallen.

(6) In besonders begründeten Fällen (zB wirtschaftliche, gesundheitliche, familiäre Gründe) können auf Antrag Verlängerungen der Darlehenslaufzeit gewährt werden.

(7) Die Bestimmungen des § 17 Bgld. WFG 2018 sind anzuwenden.

## **§ 17**

### **Einhebung Verwaltungskostenbeiträge**

Im Rahmen der Förderungsabwicklung können Gebühren und Spesen dem Darlehenskonto angelastet werden (zB Portospesen, Mahngebühren, Fälligstellungsgebühren, Rechtsanwalts- und Inkassokosten etc.). Ebenso werden Kosten und Spesen anderer Banken, die durch das Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers verursacht werden, dem Darlehenskonto angerechnet.

## **V. Förderungsverfahren**

### **§ 18**

#### **Antragstellung**

(1) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind entsprechend des § 5 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - Hauptreferat Wohnbauförderung, einzubringen und die aus den Formblättern zu den jeweiligen Förderungsarten ersichtlichen Unterlagen anzuschließen. Ansuchen gelten erst dann als eingebracht, wenn jedenfalls alle zur Beurteilung und technischen Überprüfung erforderlichen Unterlagen (Abs. 5 und 6) angeschlossen sind. Ansuchen können auch auf elektronischem Weg direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erfasst bzw. durch das zuständige Gemeindeamt übermittelt werden.

(2) Ansuchen um Gewährung einer Förderung können bis längstens 24 Monate ab Erteilung der Baubewilligung bzw. Baufreigabe eingebracht werden.

(3) Förderansuchen sind von den Ehegatten, den eingetragenen Partnerinnen oder Partnern oder den Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten gemeinsam einzubringen, wobei die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Bgld. WFG 2018 einzuhalten sind.

(4) Dem Förderansuchen sind alle zur Beurteilung des Förderantrages erforderlichen Unterlagen und Formblätter in Kopie anzuschließen, insbesondere

- Baubewilligung, Baufreigabe
- baubehördlich bewilligter Bauplan und Baubeschreibung
- Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Antragsformular)
- Einkommensnachweise der Antragstellenden sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (zB Lohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Pensionsbezug, AMS-Bezugsbestätigung, Leistungsanspruch aus der Krankenkasse, Bestätigung Karenzgeld, Bestätigung Notstandshilfe, Studienachweise, Nachweise über Unterhaltszahlungen, etc.)

- Scheidungsurteil, Scheidungsvergleich
- Bestätigung der Gemeinde
- ZEUS“-Formblatt für Energieausweis oder Energieausweis mit Eingangsvermerk der Baubehörde 1. Instanz
- Kostenvoranschlag oder saldierte Rechnung bei Beantragung von Bonusbeträgen

(5) Ein nach baurechtlichen Vorschriften erstellter Energieausweis ist in elektronischer Form vollständig in die online - Datenbank ZEUS Burgenland ([www.bgld.energieausweise.net](http://www.bgld.energieausweise.net)) für Energieausweise zu übermitteln und im Förderantrag die ZEUS-Projekt Nummer bekannt zu geben. Die Energieausweise werden stichprobenartig überprüft. Mögliche Beanstandungen sind zu berichtigen.

(6) Anträge sind samt gescannten Beilagen per E-Mail an die Emailadresse [post.a9-wbf@bgld.gv.at](mailto:post.a9-wbf@bgld.gv.at) zu übermitteln. Eine Antragsübermittlung per Post ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

## **§ 19**

### **Förderabwicklung/Förderprüfung**

(1) Die Förderanträge samt Beilagen werden auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungswürdigkeit gemäß den Bestimmungen des Bgld. WFG 2018 und dieser Richtlinie überprüft.

(2) Werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zusätzliche oder fehlende Unterlagen angefordert und diese nicht binnen der angegebenen Frist (längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Einreichung) nachgereicht, gilt der Förderungsantrag als zurückgezogen, sofern die Verzögerung im alleinigen Einflussbereich der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers liegt.

(3) Der Förderantrag kann von der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber schriftlich zurückgezogen werden.

(4) Im Falle der Nichtgenehmigung des Förderungsdarlehens wird der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Abweisung des Ansuchens übermittelt.

(5) Werden von der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht, wird das Förderansuchen abgewiesen.

## **§ 20**

### **Zusicherung und Schuldschein**

(1) Im Falle der Erledigung im Sinne des Ansuchens ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung gemäß § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 sowie ein Schuldschein (Darlehensvertrag) auszustellen. In der Zusicherung und im Schuldschein (Darlehensvertrag) können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und des diesem zugrundeliegenden Förderungszweckes dienen.

(2) Der in der Zusicherung genannte Darlehensbetrag ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Förderungsvoraussetzungen (zB tatsächliche Bauausführung).

(3) Die Zusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. Finanzierungsplan;
2. Fertigstellungstermin des Bauvorhabens;

3. Zinsen, Darlehenslaufzeit und Darlehenskonditionen gemäß § 16;
4. In der Zusicherung sind des Weiteren Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der vorübergehenden Einstellung der Förderungszahlungen festzulegen, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ihre bzw. seine in der Zusicherung und im Darlehensvertrag vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt oder einhält.

## **§ 21**

### **Auszahlungsmodalitäten**

(1) Das in einem Gesamtbetrag zugesicherte Förderungsdarlehen wird in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ausbezahlt. Die Anweisung erfolgt erst nach Vorliegen des Original Schuldscheines, des Gerichtsbeschlusses über die erstrangige grundbücherlicher Sicherstellung des Förderungsdarlehens.

(2) Der Baufortschritt ist durch geeignete Unterlagen - wie zB Vorlage von Gemeindebestätigungen, Vorlage von saldierten Rechnungen (bei Bonusbeträgen) - von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nachzuweisen.

(3) Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge des bewilligten Förderungsdarlehens kann davon abhängig gemacht werden, dass das durchgeführte Vorhaben an Ort und Stelle von einer oder einem Prüforgang (§ 32) überprüft und die Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten Unterlagen festgestellt wird.

(4) Die Auszahlung des zugesicherten Förderungsbetrages erfolgt

1. bei der Errichtung eines Neubaus und Zubaus
  - a) 30 % bei Fertigstellung des Kellers oder der Fundamentierung,
  - b) 60 % bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaues und
  - c) 10 % bei Vorlage einer Bestätigung über die antragskonforme Durchführung des Bauvorhabens sowie einem Nachweis über die Fertigstellung gemäß den Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes.
2. Bei der Schaffung einer selbständigen Wohneinheit durch Ausbau- oder Aufbau
  - a) 90 % bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaues
  - b) 10 % bei Vorlage einer Bestätigung über die antragskonforme Durchführung des Bauvorhabens sowie einem Nachweis über die Fertigstellung gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Baugesetzes.

(5) Wurde zur Basisförderung ein Sozialzuschlag gemäß § 12 gewährt, kommt dieser Betrag erst mit dem Nachweis über die Fertigstellung gemäß den Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes zur Auszahlung.

(6) Bei Zuerkennung eines Bonus für Barrierefreie Maßnahmen sowie Bonus für behindertengerechte Maßnahmen (§ 12) ist für die Anweisung des Bonusbetrages die Vorlage der saldierten Rechnung und ein Nachweis (oder eine Überprüfung durch die Förderstelle) über die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich.

(7) Eine Kürzung des zugesicherten Darlehensbetrages im Zuge der Endabrechnung ist möglich, wenn die der Zusicherung zugrundeliegenden Voraussetzungen geändert wurden (zB kleinere Wohnnutzfläche, Unterschreitung der Energiekennzahl wird nicht erreicht) oder ein Bonusbetrag nicht zur Auszahlung gelangt (zB Barrierefreie Maßnahmen werden nicht umgesetzt).

## **VI. Weitere Darlehensbedingungen**

### **§ 22**

#### **Nachweis über die Fertigstellung**

Das Bauvorhaben ist innerhalb von drei Jahren ab Darlehenszusicherung fertig zu stellen. Eine Überschreitung der Frist ist nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen (zB grobe finanzielle Probleme, Krankheit) möglich.

Die Fertigstellung von Neubauten ist durch Vorlage der entsprechenden Nachweise der Fertigstellung aufgrund des Burgenländischen Baugesetzes sowie einer Bestätigung über die antragskonforme Durchführung des Bauvorhabens (Formblatt) nachzuweisen.

### **§ 23**

#### **Sonstige Förderungsbedingungen**

(1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung des Förderungsbetrages erfordern würden, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Über den Anspruch aus der Förderungszusicherung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf irgendeine Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

(3) Wird ein Antrag von getrenntlebenden Personen eingebracht und eine Scheidung ist nicht beabsichtigt, so ist jedenfalls der Nachweis über die getrennten Wohnsitze sowie eine Erklärung (Formblatt), die von beiden Ehepartnern unterzeichnet ist, vorzulegen.

(4) Ist eine Scheidung beabsichtigt, ist vorerst der Nachweis über die eingereichte Scheidung vorzulegen. Bei Vorliegen der Scheidungsurkunde (Scheidungsurteil) ist dieses der Förderstelle unverzüglich zu übermitteln.

(5) Wird im Zuge einer Überprüfung festgestellt, dass ein Ehepartner nach Zusicherung des Förderungsdarlehens den Hauptwohnsitz im geförderten Objekt begründet hat und die Trennung somit aufgehoben ist (s. Abs. 3), hat dieser dem aufrechten Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, ansonsten das Darlehen gekündigt wird.

(6) Ändern sich die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder die Anzahl der Personen im Vergleich zur Antragstellung (zB durch Heirat) und handelt es sich dabei um Ehepartner oder Ehepartnerinnen, eingetragene Partnerinnen oder Partner gemäß EPG oder um eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, so haben diese dem aufrechten Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, wenn von ihnen am geförderten Objekt Eigentum begründet wurde. Ebenso haben diese Personen im geförderten Objekt den Hauptwohnsitz zu begründen.

(7) Sämtliche Eingaben haben digital per E-Mail an die Adresse [post.a9-wbf@bgld.gv.at](mailto:post.a9-wbf@bgld.gv.at) oder [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at) zu erfolgen. Unterlagen sind digital zu übermitteln. Ist eine digitale Übermittlung nicht möglich können in Ausnahmefällen Eingaben und Unterlagen (in Kopie) physisch per Post übermittelt werden. Übermittelte Unterlagen werden nicht rückübermittelt und nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

## VII. Kündigungsbestimmungen

### § 24 Kündigung

(1) Im Darlehensvertrag sind die Bedingungen und Auflagen festzulegen. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten wird das zugesicherte Förderungsdarlehen gemäß § 6 Bgld. WFG 2018 gekündigt, wenn die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist

1. ohne Vorliegen wichtiger Gründe seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen über das Förderungsdarlehen oder über sonstige zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommenen Darlehen nicht nachkommt, oder
2. ihre oder seine Verpflichtungen oder Bedingungen (Auflagen) der Zusicherung oder des Schuldscheines (Darlehensvertrages) nicht erfüllt, oder
3. das geförderte Objekt untergeht, oder
4. die Erhaltung des geförderten Wohnraumes unterlässt, oder
5. ohne Zustimmung des Landes den geförderten Wohnraum zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt, sonst widmungswidrig verwendet, vereinigt oder trennt, am geförderten Wohnraum erhebliche wertmindernde Änderungen vornimmt oder zulässt, oder
6. bei Einverleibung eines Veräußerungsverbotes zugunsten des Landes das Eigentum am geförderten Objekt ohne Zustimmung des Landes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden überträgt, oder
7. die zur Benützung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bestimmte Wohnung weder von dieser oder diesem, noch von ihr oder ihm nahestehenden Personen zur Deckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfes verwendet wird, es sei denn, die Wohnungsinhaberin oder Wohnungsinhaber ist wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, zu Unterrichtszwecken oder aus zwingenden beruflichen Gründen abwesend, oder
8. eine geförderte Wohnung ohne Zustimmung des Landes an Dritte weitergibt oder weitervermietet, oder
9. die Begründung des Hauptwohnsitzes im geförderten Objekt nicht nachweist. Ebenso ist der Hauptwohnsitz von nahestehende Personen zu begründen, oder
10. die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß EPG oder die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte den geforderten Schuldbetritt nicht vorlegt, oder
11. und mehrere geförderte Objekte besitzt, oder
12. ein gefördertes Eigenheim zur Gänze oder zum Teil vermietet, oder
13. nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen aller gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen die zur Einverleibung des Eigentums erforderlichen Anträge stellt und die hierfür notwendigen Urkunden errichtet, oder
14. bei Rechtsnachfolge die für die Prüfung der Möglichkeit der Darlehensübernahme erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt, oder
15. das Bauvorhaben nach Erteilung der Zusicherung derart abändert, dass die maximale Nutzfläche gemäß § 10 überschritten wird, es sei denn die Abänderung erfolgt später als fünf Jahre nach Erfüllung aller behördlichen Voraussetzungen für die Benützung des Bauvorhabens, oder
16. den geförderten Wohnraum nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung aller behördlichen Voraussetzungen für die Benützung des Bauvorhabens oder nach Räumung durch die Vorbenützerin oder den Vorbenützer in Benützung genommen hat. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Erreckung der Frist möglich.

(2) Bei einem gekündigten Darlehen kann der noch aushaftende Darlehensbetrag über gesonderten Antrag und nach Maßgabe einer abzuschließenden Ratenzahlungsvereinbarung zurückgezahlt werden in bis zu 15 Halbjahresraten oder 90 Monatsraten aufgrund darzulegender wirtschaftlicher Notlage oder für einen

darüberhinausgehenden Zeitraum, wenn überdies gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe geltend gemacht werden.

(3) Eine Kündigung des Darlehens kann im Todesfall der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund des Ansuchens der Erbinnen oder Erben in sozialen Härtefällen unterbleiben, sofern mit dem freierwerbenden Objekt kein Gewinn erzielt wird oder dieses von einer nahestehenden Person weiterhin benutzt wird.

## **§ 25 Fälligstellung**

(1) Das Förderungsdarlehen kann ohne vorangegangene Kündigung sofort fällig gestellt und rückgefordert werden, wenn

1. hinsichtlich der verpfändeten Liegenschaft oder eines Teiles der Liegenschaft die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung bewilligt wird, oder
2. über das Vermögen der Darlehensschuldnerin oder des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner die Zahlung einstellt.

(2) Förderungsdarlehen sind sofort fällig zu stellen und zurückzufordern, wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder sonst wie erschlichen wurde.

## **§ 26 Widerruf**

Vor Zuzählung des Darlehensbetrages kann die Zusicherung widerrufen werden, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht alle für die Auszahlung vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

## **§ 27 Konkurs und Versteigerung**

Wird eine geförderte Wohnung oder ein gefördertes Eigenheim im Rahmen einer (Zwangs-) Versteigerung für den Eigenbedarf übernommen, kann unter den Voraussetzungen des § 28 das Förderungsdarlehen übernommen werden, sofern der gesamte aushaftende Betrag im Meistbot Deckung findet. Diese Schuldübernahme muss in Abstimmung mit der Förderstelle im Rahmen der gerichtlichen Versteigerung angemeldet werden.

## **VIII. Übernahme von Förderungsdarlehen**

### **§ 28 Übernahme durch Schenkung oder Kauf**

Die Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen von natürlichen Personen zum aushaftenden Betrag ist gemäß § 7 Bgld. WFG 2018 mit Zustimmung des Landes möglich. Unter nachstehenden Bedingungen kann natürlichen Personen im Zuge einer Schenkung oder beim Kauf eines geförderten Eigenheimes die Zustimmung ein Wohnbauförderungsdarlehen zu übernehmen erteilt werden:

1. In die Bestimmungen der Zusicherung und des Darlehensvertrages ist im Falle einer Darlehensübernahme vollinhaltlich einzutreten.
2. Alle für die Prüfung der Förderwürdigkeit erforderlichen Unterlagen (zB Einkommensnachweise, Nachweis über den dringenden Wohnbedarf, etc) sind der Förderstelle in einer angemessenen Frist gescannt oder in Kopie zu übermitteln.
3. Allenfalls bestehende Zahlungsrückstände müssen vor Vertragsdurchführung beglichen sein.

4. Die Förderwürdigkeit der übernehmenden Personen muss gegeben sein. Die vorgeschriebenen Einkommensgrenzen dürfen nicht über- oder unterschritten werden und es muss der dringende Wohnbedarf gegeben sein. Die Bestimmungen der §§ 4,5 und 6 sind anzuwenden.
5. Ist bei Schenkungsverträgen zwischen nahestehenden Personen ein Wohnrecht der bisherigen Förderungswerbenden vorgesehen, kann auf eine Überprüfung der Förderwürdigkeit bis zum Erlöschen des Wohnrechtes verzichtet werden. Die neuen Eigentümer haben jedoch gegenüber dem Land eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Erlöschen des Wohnrechts unverzüglich dem Land gemeldet wird.
6. Auch wenn in den Schenkungsverträgen keine Schuldübernahme vereinbart ist, hat die grundbücherliche Übernehmerin und der grundbücherliche Übernehmer jedenfalls eine notariell beglaubigte Schuldbeitrittserklärung zum Förderungsdarlehen abzugeben.
7. Bei Darlehensübernahmen bei einer Ehescheidung (§ 98 EheG) verbleibt die oder der die Ehewohnung verlassende Partnerin oder Partner zumindest Ausfallsbürgin oder Ausfallsbürge, sofern nicht einer gänzlichen Haftungsentlassung seitens des Landes zugestimmt wird.
8. Der Hauptwohnsitz im geförderten Objekt ist innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung zur Darlehensübernahme von den Übernehmenden sowie ihnen nahestehenden Personen zu begründen.

## **§ 29**

### **Übernahme durch Erbschaft**

(1) Im Falle einer Rechtsnachfolge aufgrund eines Todesfalles ist eine Übernahme des Förderungsdarlehens gemäß den Bestimmungen des § 7 Bgl. WFG 2018 möglich. § 28 Zif 1 - 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Personen, die im Zuge von Verlassenschaftsverfahren Eigentümer von geförderten Objekten werden (und bisher nicht in den Darlehensverträgen aufgeschienen sind), wird eine Frist von zwei Jahren ab Vorliegen eines rechtskräftig vollstreckbaren Einantwortungsbeschlusses eingeräumt, um entweder bei Vorliegen der Voraussetzungen das Darlehen zu übernehmen, oder das geförderte Objekt an eine begünstigte Person zu verkaufen oder das laufende Wohnbaudarlehen zu tilgen, unabhängig davon ob für diese Personen ein laufendes Wohnbaudarlehen besteht.

(3) Während dieser Frist haben die Darlehensrückzahlungen vertragsgemäß zu erfolgen, dürfen mit dem geförderten Objekt keine Gewinne erzielt werden und darf das geförderte Objekt nicht vermietet werden. Werden diese Auflagen nicht eingehalten oder nach Ablauf der Frist das geförderte Objekt nicht verkauft oder das Wohnbaudarlehen nicht getilgt wird, wird das Darlehen gekündigt.

(4) Bei Übernahme des Wohnbaudarlehens sind innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens oder ab Vorliegen einer rechtskräftig vollstreckbaren Einantwortungsurkunde von den Erben und den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen alle Unterlagen vorzulegen, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlich sind.

(5) Die aufgrund der Erbantrittserklärung grundbücherliche Eigentümerin oder der grundbücherliche Eigentümer des geförderten Objektes hat eine notariell beglaubigte Schuldbeitrittserklärung zum Förderungsdarlehen zu übermitteln, sofern eine Übernahme des Darlehens gewünscht ist.

(6) Sind laut Einantwortungsbeschluss mehrere Personen erbberechtigt, jedoch nur ein Erbe übernimmt das Wohnbauförderungsdarlehen, ist ein Schuldbeitritt der restlichen Erben (Liegenschaftseigentümer) nicht erforderlich.

(7) Der Hauptwohnsitz im geförderten Objekt ist innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung zur Darlehensübernahme von den Übernehmenden sowie ihnen nahestehenden Personen zu begründen.

## **§ 30**

### **Entlassung aus der Haftung von Wohnbaudarlehen**

(1) Haftungsentlassungen im Zuge von Darlehensübernahmen durch Schenkung oder Kauf sind grundsätzlich möglich. Im Falle der Zustimmung des Landes zur Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen treten die Übernehmenden zur Gänze in den laufenden Förderungsvertrag ein und übernehmen diesen mit allen Rechten und Pflichten. Die bisherigen Förderungswerbenden gelten als aus der Haftung zur Gänze entlassen.

(2) Wenn im Zuge einer Ehescheidung der nach der zum Wohnbauförderdarlehn im Scheidungs- oder Aufteilungsverfahren getroffenen Entscheidung in der Haftung verbleibende Förderungswerbende weiterhin im geförderten Objekt den Hauptwohnsitz begründet hat kann die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte aus der Haftung entlassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der aus der Haftung zu Entlassende nicht mehr Eigentümer des geförderten Objektes ist. Weiters dürfen keine Zahlungsrückstände bestehen und muss die Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehns aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation der in der Haftung verbleibenden Person gesichert sein

(3) Eine gänzliche Haftungsentlassung kann frühestens zwei Jahre nach Erlassung des Scheidungsbeschlusses bzw. bei Auflösung der Lebensgemeinschaft nach Vorliegen einer schriftlichen Erklärung beantragt werden.

(4) Bei einer Scheidung nach § 55a EheG ist eine Haftungsentlassung nur dann möglich, wenn eine Vereinbarung hinsichtlich der Kreditverbindlichkeiten im Zuge des Aufteilungsverfahrens geschlossen wurde.

(5) Bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft sind die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Eine sofortige Haftungsentlassung ist nur durch Beibringen eines Bürgen möglich.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Sonstige Bestimmungen**

(1) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist gemäß dem Bgld. WFG 2018 ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerbenden betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist weiters befugt, Daten gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu übermitteln.

(3) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Darlehensbetrages erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

### **§ 32**

#### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Energiekennzahl (§ 3 Z. 15, § 9 und §11 Abs.3 dieser Richtlinie) sind in der vorliegenden Form insoweit anzuwenden, als diese bereits in den baurechtlichen Bestimmungen (Bgl. BauVO) in Kraft gesetzt sind. Für den Fall, dass diese Bestimmungen noch nicht in Kraft gesetzt sind gelten in diesen Punkten die Bestimmungen der Richtlinie 2020 fort.

Diese Richtlinie wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
**Mag. Dorner**

Zahl: A9/WBF.A2-10013-2-2023

## **427. Richtlinien 2024 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau**

gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgl. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Förderziel
- § 2 Fördergegenstand
- § 3 Begriffsbestimmungen

#### **II. Fördervoraussetzungen**

- § 4 Förderungswerberin oder Förderungswerber
- § 5 Einkommen

- § 6 Einkommensgrenzen
- § 7 Finanzierung des Bauvorhabens
- § 8 Energieausweis
- § 9 Energiekennzahlen
- § 10 Hocheffiziente alternative Systeme

### **III. Förderbare Sanierungsmaßnahmen**

- § 11 Sanierungsmaßnahmen
- § 12 Einzelbauteilsanierung
- § 13 Einbau von Heizungssystemen mit fossilen Energieträgern
- § 14 Umfassende energetische Sanierung
- § 15 Energetische Sanierung (Deltaförderung)
- § 16 Behindertengerechte Anpassung des Wohnraumes
- § 17 Sanierungskonzept

### **IV. Berechnung der Förderhöhe**

- § 18 Förderhöhe
- § 18a Ökobonus

### **V. Darlehenskonditionen**

- § 19 Grundbücherliche Sicherstellung
- § 20 Vorrangeinräumung
- § 21 Löschung
- § 22 Tilgungsplan
- § 23 Einhebung Verwaltungskostenbeiträge

### **VI. Förderverfahren**

- § 24 Antragstellung
- § 25 Förderabwicklung / Förderprüfung
- § 26 Zusicherung und Schuldschein
- § 27 Auszahlungsmodalitäten

### **VII. Weitere Förderungsbedingungen**

- § 28 Nachweis über die Fertigstellung
- § 29 Sonstige Förderungsbedingungen

### **VIII. Kündigungsbestimmungen**

- § 30 Kündigung
- § 31 Fälligstellung
- § 32 Widerruf
- § 33 Konkurs und Versteigerung

## **IX. Übernahme von Förderungsdarlehen**

- § 34 Übernahme durch Schenkung oder Kauf
- § 35 Übernahme durch Erbschaft
- § 36 Entlassung aus der Haftung von Wohnbaudarlehen

## **X. Schlussbestimmungen**

- § 37 Sonstige Bestimmungen
- § 38 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 39 Inkrafttreten

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Förderziel**

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung von qualitativ hochwertigem und leistbarem Wohnraum unter Berücksichtigung raumordnungspolitischer, klimarelevanter und ökologischer Gesichtspunkte sowie sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit. Besonderes Augenmerk soll auf die Erreichung der Klimaschutzziele, Energieeffizienz sowie den schonenden Umgang mit Ressourcen gelegt werden.

#### **§ 2 Fördergegenstand**

(1) Im Rahmen dieser Richtlinie werden vom Land Burgenland nach Maßgabe der im jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel die Sanierung an oder in Eigenheimen, deren Baubewilligung zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegt, außer es handelt sich um Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung und gebrechlichen Menschen dienen, gefördert. Bei einem bereits bestehenden Förderungsdarlehen (Neubau oder Sanierung) kann ein weiteres Darlehen nach dieser Richtlinie frühestens nach 20 Jahren ab Erteilung der Zusicherung der noch laufenden Förderung gewährt werden.

(2) Weiters werden nach dieser Richtlinie die Schaffung von Wohnraum durch Zubau oder Ausbau bei einem nicht geförderten Objekt bzw. die Fertigstellung eines nicht geförderten Rohbaues unter Dach gefördert.

(3) Die Förderung besteht in der Gewährung eines Darlehens. Die Höhe des Förderungsdarlehens ist abhängig von den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sowie der Ökokennzahl und errechnet sich aufgrund der maximal förderbaren Gesamtbaukosten.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Katastrophenfällen, kann die Burgenländische Landesregierung unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse im Sinne dieser Richtlinie ein angemessenes Darlehen von maximal 52.000 Euro gewähren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung nach dieser Richtlinie nicht gegeben sind.

(5) Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Soweit es Bedarf und zur Verfügung stehende Fördermittel erforderlich machen, wird eine Reihung der Förderungsanträge nach dem Datum des Einlangens vorgenommen und kann die Förderungsmaßnahme und damit die Möglichkeit der Einreichung von Förderungsanträgen nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

1. **Eigenheime:** Wohnhäuser mit höchstens zwei Wohnungen, von denen eine zur Benützung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bestimmt ist; bei Eigenheimen mit zwei Wohnungen muss die selbstständige Benützbarkeit gegeben sein, wobei die Wohnungen über einen gemeinsamen Vorraum zugänglich sein können; mit Zustimmung des Landes kann ein Eigenheim aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine weitere Wohnung für nahestehende Personen umfassen
2. **Wohnung:** eine zur ganzjährigen Benützung durch Menschen geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Ausstattung zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht. Die Wohnnutzfläche muss zumindest 35 m<sup>2</sup> betragen
3. **Gefördertes Objekt:** ein Gebäude oder eine Wohnung, welches oder welche mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert wird und zur Abdeckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfs der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder der Mieterin (Nutzungsberechtigte) oder des Mieters (Nutzungsberechtigten) und ihr oder ihm nahestehender Personen dient und wofür das Förderungsdarlehen noch nicht vollständig zurückgezahlt ist oder wofür noch Annuitäten- oder Zinszuschüsse geleistet werden
4. **Förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche):** die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich eines Wintergartens abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggien, Technikraum, sowie für berufliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung und Keller- und Dachbodenräume, welche nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der förderbaren Nutzfläche (Wohnnutzfläche) nicht zu berücksichtigen
5. **Gesamtsanierungskosten:** die Summe jener Beträge, die zur Sanierung des zu fördernden Objektes aufgewendet werden
6. **Anerkannte Sanierungskosten:** Für die Berechnung der Förderhöhe werden nur jene Kosten anerkannt, welche auf Maßnahmen entfallen, die in § 11 angeführt sind. Dabei werden nur Rechnungen von gewerblich befugten Unternehmen sowie Materialrechnungen unter Vorlage der Zahlungsbelege berücksichtigt. Eigenleistungen werden nicht anerkannt, ebenso Rechnungen, die mehr als 12 Monate vor Antragstellung ausgestellt wurden
7. **Förderungswürdige Personen:** natürliche Personen gemäß § 13 Bgld. WFG 2018, die sich verpflichten am Ort des geförderten Objektes ihren Hauptwohnsitz zu begründen und in deren Allein- oder überwiegendem Miteigentum sich außer dem geförderten kein weiteres aus Mitteln der Wohnbauförderung eines Bundeslandes gefördertes Objekt befindet und die die Förderkriterien der jeweiligen Förderrichtlinien erfüllen
8. **Nahestehende Personen:** die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Adoptiv- Pflege- und Stiefkinder, Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie und Verschwägerter in gerader Linie und eine Person, die mit der Inhaberin (Mieterin) oder dem Inhaber (Mieter) des geförderten Objektes in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt (Lebensgefährtin, Lebensgefährte) und deren eigene Kinder sowie Adoptiv- und Pflegekinder
9. **Bürgin/Bürge:** eine österreichische Staatsbürgerin oder ein österreichischer Staatsbürger, die oder der sich verpflichtet, als Bürge und Zahler für den zugesicherten Darlehensbetrag zu haften
10. **Haushaltseinkommen:** Die Summe der Einkommen (gemäß § 5) der Förderungswerberin und des Förderungswerbers und der mit ihr oder ihm im geförderten Objekt im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen, mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständigen. Ausgenommen sind auch Kinder, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch außerhalb des Haushaltes haben oder in absehbarer Zeit einen eigenen Haushalt gründen werden (Nebenwohnsitz)

11. **Ausbau:** Ausbau ist die Umgestaltung bisher nicht für Wohnzwecke genutzte Flächen in Wohnraum (Wohnnutzfläche)
12. **Aufbau:** Aufbau ist die Erweiterung eines Objektes oder die Anhebung des Dachstuhls, um Wohnraum (Wohnnutzfläche) zu schaffen
13. **Zubau:** Zubau ist jede Vergrößerung eines Gebäudes in der Höhe, Breite und Länge. Dazu bedarf es jedenfalls einer Verbindung des bestehenden Gebäudes mit dem Zubau (zB durch eine Verbindungstür), sodass der Eindruck eines Gesamtbauwerkes (bauliche Einheit) entsteht;
14. **Energieausweis:** Für das zu fördernde Objekt ist ein Energieausweis vorzulegen, aus dem auch die Ökokennzahl (OI3BG1) nach Bilanzgrenze 1 hervorgeht. Der Energieausweis ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen und in die Energieausweisdatenbank einzugeben und zu registrieren. Die Bestimmungen des § 34a und b der Burgenländischen Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008 sind anzuwenden  
**Energiekennzahl:** Die Energiekennzahl (EKZ) ist der HWBRef, RK, zul gemäß OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe April 2019). Die Berechnung hat gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ zu erfolgen. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf (HWBRef, RK, zul) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE, RK, zul) geführt werden
15. **Gesamtenergieeffizienz-Faktor:** Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE, RK, zul) ist ein Maß für die Energieeffizienz des gesamten Gebäudes bezüglich Dämmung, Heiz- und Haustechniksystem
16. **Ökoindex OI:** Der OI-Index bewertet die ökologischen Belastungen von Rohstoffgewinnung bis zur Herstellung eines fertigen Produktes. Im Wohnbau werden die thermische Gebäudehülle (inkl. Konstruktion) und die Zwischendecken bewertet. Dies entspricht der Bilanzgrenze 1 gemäß IBO-Leitfaden zur Berechnung von Ökokennzahlen für Gebäude, Stand Mai 2018, Version 4.0.

## II. Fördervoraussetzungen

### § 4

#### Förderungswerberin oder Förderungswerber

(1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss eine förderungswürdige Person gemäß § 13 Bgld. WFG 2018 sein und die geförderte Wohneinheit zur Deckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfs benötigen.

(2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Einbringung des Ansuchens um Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten. Einkünfte auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

(3) Der Regelung in Abs. 2 gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin und / oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen.

(4) Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht Eigentümerin oder Eigentümer, so hat sie oder er die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers und der Vermieterin oder des Vermieters nachzuweisen. Miteigentum ist nicht erforderlich.

(5) Die Förderungswerberin und/oder der Förderungswerber muss sich verpflichten im geförderten Objekt den ständigen Hauptwohnsitz zu begründen. Ebenso ist der Hauptwohnsitz von nahestehenden Personen im

geförderten Objekt nachzuweisen. Die Begründung des Hauptwohnsitzes hat längstens 6 Monate nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen zu erfolgen.

(6) Die Förderungswerberin und/oder der Förderungswerber darf nicht Allein- oder überwiegender Miteigentümer eines aus weiteren Bundes- oder Landesmittel geförderten Objekts sein.

(7) Die Förderungswerberin und/oder der Förderungswerber darf nicht Allein- oder überwiegender Miteigentümer eines Eigenheimes, Reihenhauses oder einer Wohnung sein, deren Benützungsbewilligung oder Benützungsfreigabe weniger als 20 Jahre zurückliegt.

(8) Natürlichen Personen darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn sie jedenfalls zum Zeitpunkt der Erbringung des Ansuchens förderungswürdige Personen sind.

(9) Das geförderte Objekt darf nicht vermietet werden.

## **§ 5 Einkommen**

(1) Zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens ist folgendes Einkommen nachzuweisen:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 in Höhe der Bruttobezüge des dem Ansuchen vorangegangenen Kalenderjahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre (lt. Lohnzettel), vermindert um die insgesamt einbehaltenen SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung, um die Werbungskosten, die freiwilligen Beträge, um die Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 (unter Berücksichtigung des Pendlereuros gem. § 33 Abs.5 Z 4 EStG 1988), um die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, um die Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 EStG 1988 sowie um die einbehaltene Lohnsteuer. Die einbehaltene Lohnsteuer vermindert sich um einen Erstattungsbetrag aus einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerveranlagung
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid des letzterveranlagten Kalenderjahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die abgezogenen Beträge nach §§ 10, 18, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 34 und 41 Abs. 3 EStG 1988 sowie vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer. Soweit im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit um die Bezüge gemäß §§ 67 und 68 EStG 1988 (laut Lohnzettel), ausgenommen die Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, zu erhöhen. Negativeinkommen und negative Einkünfte aus der steuerschonenden Veranlagung und sich daraus ergebende Verlustvorträge werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt;
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirtinnen oder Land- und Forstwirten 40 % des zuletzt festgestellten Einheitswertes;
4. Weiters zählen zum Einkommen:
  - eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung; unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung beim Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden
  - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
  - Krankengeld
  - Wochen- und Kinderbetreuungsgeld
  - Pensionsleistungen, ausgenommen Waisenpensionen
  - Einkommen aus anderen Ländern als Österreich

- ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (zB Mindestsicherung)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
- Einkünfte aus Vermietungen von Wohnungen und Eigenheimen

(2) **Nicht als Einkommen gelten jedenfalls:** Einkommen von volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Familienbeihilfen, Kinderabsetzbeträge, Zuwendungen der Familienförderung des Landes, Pflegegeld auf Grund des Bundes- oder eines Landespflegegesetzes und Waisenpensionen. Leistungen aus dem Grund der Behinderung, Heilungskosten, Schmerzensgeld, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, einmalige Prämien, Belohnungen. Einkünfte aus Studienbeihilfen, Ferialbeschäftigungen und Einkünfte aus Praktika, die im Rahmen der schulischen Ausbildung oder des Studiums absolviert werden, der im Rahmen eines Familienbonus gewährte Betrag einer Steuergutschrift bzw. eines Absetzbetrages, Alimentations-, oder Unterhaltszahlungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, Lehrlingsentschädigungen oder diesen gleichzuhaltenden Einkünften auf Grund einer Ausbildung oder sonstigen regelmäßigen Beschäftigung (auch im Rahmen des Zivil- oder Wehrdienstes), sind dann zu berücksichtigen, wenn die Bezieherin oder der Bezieher selbst Förderungswerberin oder Förderungswerber ist.

(3) Als **Haushaltseinkommen** gilt die Summe der Einkommen der Förderungswerberin und des Förderungswerbers und der mit ihr oder ihm im geförderten Objekt im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen, mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständigen. Ausgenommen sind auch Kinder, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch außerhalb des Haushaltes haben (Nebenwohnsitz) oder in absehbarer Zeit einen eigenen Haushalt gründen werden.

(4) Bei der Prüfung und Ermittlung des maßgebenden Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen (insbesondere Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, mit Einlaufstempel des Finanzamtes versehene Kopie der Einkommensteuererklärung samt Beilagen, Vorauszahlungsbescheid, Einheitswertbescheid) abverlangt werden und sind von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber beizubringen.

## § 6 Einkommensgrenzen

(1) Das höchstzulässige Jahreseinkommen (Haushaltseinkommen) beträgt bei einer Haushaltsgröße von

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| einer Person           | 44.000 Euro |
| zwei Personen          | 75.000 Euro |
| drei Personen          | 76.500 Euro |
| vier Personen          | 78.000 Euro |
| fünf Personen und mehr | 80.000 Euro |

(2) Personen, deren Einkommen zum Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens das Mindesteinkommen nicht erreichen bzw. Personen, die keine Einkommensnachweise erbringen können, haben, um dennoch in den Genuss einer Förderung zu gelangen, zusätzliche Sicherheiten (zB zusätzliche Sicherstellung auf einem Ersatzgrundstück, rechtsverbindliche Schuldbetrittserklärungen von dritter Seite, Bürgschaften) beizubringen. Als Ersatzgrundstücke werden nur Grundstücke in Österreich akzeptiert, deren Wert mindestens 50 % der möglichen Förderung entspricht (Erhebung des dzt. ortsüblichen Quadratmeterpreises). Bürgschaften können nur von österreichischen Staatsbürgerinnen und österreichischen Staatsbürgern übernommen werden.

(3) Das erforderliche monatliche Mindesteinkommen hat zu betragen bei einer Haushaltsgröße von

|                        |            |
|------------------------|------------|
| einer Person           | 1.000 Euro |
| zwei Personen          | 1.380 Euro |
| drei Personen          | 1.550 Euro |
| vier Personen und mehr | 1.700 Euro |

## § 7

### Finanzierung des Bauvorhabens

(1) Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein.

(2) Die Finanzierung der Gesamtsanierungskosten ist der Förderstelle nachzuweisen, wobei zumindest 10 % der Gesamtsanierungskosten aus Eigenmitteln aufzubringen sind und maximal 10 % als Eigenleistung erbracht werden können.

## § 8

### Energieausweis

Bei jeder Sanierung ist ein Energieausweis vor Sanierung (Bestand) und ein Energieausweis auf Basis der beantragten Sanierungsmaßnahmen (Planung) zu erstellen. Diese Energieausweise sind nicht erforderlich, wenn die geplanten Sanierungsmaßnahmen nicht die thermische Gebäudehülle betreffen oder lediglich geringe thermische Sanierungen (zB ein Fenster) durchgeführt werden. U-Werte, Materialien und die Bauteilflächen des sanierten Bauteils sind in diesem Fall mit den Angeboten und Rechnungen zu belegen.

## § 9

### Energiekennzahlen

(1) Die energiebezogenen Mindestanforderungen (HWB<sub>Ref, RK, zul</sub>, EEB<sub>RK, zul</sub> bzw. fGEE, RK, zul) gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019 sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden. In begründeten Fällen (zB historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung der Anforderung an die Energiekennzahlen Abstand genommen werden.

(2) Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn nachstehend angeführte wärmetechnische Mindestanforderungen erfüllt werden. Bei der Ermittlung der erforderlichen Raumwärme-Energiekennzahl sind die einer Heizgradtagzahl von 3.400 (K.d/a) entsprechenden Monatsmitteltemperaturen heranzuziehen. Bei der Berechnung der solaren Wärmegewinne die entsprechenden Monatswerte der solaren Energieeinstrahlung. Bezüglich des A/V-Verhältnisses ist zwischen den Werten linear zu interpolieren.

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Endenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte:

|  |                               |
|--|-------------------------------|
| HWB <sub>Ref, RK, zul</sub><br>in [kWh/m <sup>2</sup> a] | 17 x (1+2,9/lc)               |
| EEB <sub>RK, zul</sub><br>in [kWh/m <sup>2</sup> a]      | EEB <sub>WGsan, RK, zul</sub> |

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt, gelten folgende Höchstwerte:

|  |                 |
|--|-----------------|
| HWB <sub>Ref, RK, zul</sub><br>in [kWh/m <sup>2</sup> a] | 25 x (1+2,5/lc) |
| f <sub>GEE, RK, zul</sub>                                | 0,95            |

### § 10 Hocheffiziente alternative Systeme

Folgende Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme gelten als hocheffiziente alternative Systeme:

- a) Dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen wobei Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren sind;
- b) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte mit einem Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen von zumindest 80 v.H.;
- c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
- d) Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt wobei Wärmepumpen nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren sind;
- e) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b, c bzw. d angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

### III. Förderbare Sanierungsmaßnahmen

#### § 11 Sanierungsmaßnahmen

(1) Eine Förderung wird insbesondere für folgende Sanierungsmaßnahmen gewährt:

- a) Erhaltung des Daches (Dachdeckung, Spenglerarbeiten, erforderliche Zimmermannsarbeiten)
- b) Einbau einer Sanitärausstattung (Bad, Toilette, Dusche) sowie der Elektroinstallationen
- c) Maßnahmen zur Erhöhung des Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutzes von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder oberste Geschossdecken;
- d) Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und von Warmwasseraufbereitungsanlagen, der Einbau von energiesparenden Heizungen sowie die Errichtung und Sanierung von Kaminen
- e) Maßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes, wie zB die Instandsetzung der Fassaden, Auswechseln von Geschossdecken
- f) Der Anschluss an Fernwärmeanlagen
- g) Umweltfreundliche Maßnahmen
- h) Die Vereinigung, die Trennung oder die Vergrößerung von Wohnraum sowie die Änderung von sonstigen nicht für Wohnzwecke genutzte Flächen in Wohnraum

- i) Die Änderung der Grundrissgestaltung innerhalb einer Wohnung, jedoch nur in Verbindung mit anderen geförderten Arbeiten
- j) Fußböden sowie Bad- und WC-Verfließung, wenn diese aufgrund der Erneuerung der Sanitärinstallation bzw. eines wassergeführten Heizungsverteilungssystems erforderlich werden
- k) Behebung von Wärmebrücken, welche im Energieausweis nicht abgebildet sind (zB Dämmung von Rolladenkästen, Unterzügen, Lichtkuppeln und sonstige Dachaufbauten, Türen gegen Kalträume, Dachboden)
- l) Die Fertigstellung eines nicht geförderten Rohbaues unter Dach
- m) Maßnahmen, die den besonderen Wohnbedürfnissen von behinderten oder gebrechlichen Menschen dienen
- n) Passive Maßnahmen zur Vermeidung von sommerlicher Überwärmung (außenliegende, bewegliche Sonnenschutzeinrichtungen)

(2) Jedenfalls nicht förderbar sind

- a) Sämtliche Verbauten, Schränke, Kästen, Handtuchhalter, Spiegel, Seifenschalen etc.;
- b) Beleuchtungskörper;
- c) offene Kamine;
- d) Öl- und Gasheizungssysteme;
- e) Tausch einer bestehenden Heizungsanlage auf Elektroheizung;
- f) Festbrennstoffkessel (Allesbrenner);
- g) Investitionskosten für Kühlanlagen, die nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie oder mit Fernkälte aus Abwärme betrieben werden.

(3) Gefördert werden nur jene Sanierungsmaßnahmen, die die förderbare Nutzfläche betreffen. Sanierungsmaßnahmen im Außenbereich (Zaun, Garten, Garage, etc.) und Eigenleistungen können nicht gefördert werden.

## § 12 Einzelbauteilsanierung

(1) Gefördert werden Maßnahmen gemäß § 11 für Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards an oder in Eigenheimen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes haben.

(2) Für die Förderung von Sanierungen eines Gebäudeteiles sowie der Erneuerungen eines Bauteiles an der thermischen Gebäudehülle sind folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einzuhalten:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas) | 1,05 W/m <sup>2</sup> K |
| Fenster bei Tausch nur des Glases                        | 0,90 W/m <sup>2</sup> K |
| Dämmung Außenwand  | 0,25 W/m <sup>2</sup> K |
| Dämmung Oberste Geschoßdecke, Dach (Dachdämmung)         | 0,15 W/m <sup>2</sup> K |
| Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich                     | 0,30 W/m <sup>2</sup> K |

(3) Die in der Tabelle angeführten Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der gesamte Bauteil saniert wird. Eine Förderung für noch nicht zur Gänze sanierte Bauteile ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass nach Durchführung der Sanierungsarbeiten der gesamte Bauteil den oben angeführten U-Werten entspricht.

(4) In begründeten Fällen (historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung der U-Werte Abstand genommen werden. Ein begründeter Fall liegt dann vor, wenn die Einhaltung dieser Mindestanforderungen an den Wärmeschutz technisch oder funktionell nicht realisierbar ist.

(5) Für die Dämmung der Außenwände ist ein Renovierungsausweis (vom Bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung), der einen langfristigen Fahrplan für die schrittweise Renovierung des Gebäudes auf Grundlage von Qualitätskriterien enthält, in dem relevante Maßnahmen und Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz beschrieben werden, die zur Erfüllung der Anforderungen an die größere Renovierung führen, berechnet nach den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019, erforderlich.

(6) Die oben angeführten U-Werte werden im Regelfall erreicht, wenn für Außenwände eine Dämmung von 14 cm, für die oberste Geschoßdecke eine Dämmung von 24 cm und für die unterste Geschoßdecke eine Dämmung von 10 cm vorgesehen wird.

### **§ 13**

#### **Einbau von Heizungssystemen mit fossilen Energieträgern**

(1) Gefördert wird der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme bei Sanierung oder Austausch der Heizungsanlagen bzw. des Wärmebereitstellungssystems.

(2) Der Einbau von Heizungs- oder Warmwasserbereitstellungsanlagen mit fossilen Energieträgern ist nicht förderbar.

### **§ 14**

#### **Umfassende energetische Sanierung**

(1) Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden: Fensterflächen, Dach oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem.

(2) Als energetisch relevantes Haustechniksystem gelten: Solaranlage zur Warmwasserbereitung, Solaranlagen zur Heizungseinbindung, Photovoltaikanlage, Anschluss Fernwärme, Holzvergaserheizung mit Pufferspeicher, Hackschnitzelheizung, Pelletsheizung, Heizungsanlage mit Biomasse, Wärmepumpenheizung, kontrollierte Wohnraumlüftung.

(3) Gefördert werden die Sanierungsmaßnahmen nur unter der Voraussetzung, dass in dem zu sanierenden Objekt keine Heizungssysteme auf fossiler Basis (Kohle, Heizöl, Gas) verwendet werden oder diese im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen ausgetauscht werden.

(4) Die energetischen Mindestanforderungen gemäß § 9 sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an die Energiekennzahl kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden.

(5) Werden bei der umfassenden energetischen Sanierung sonstige Verbesserungs- und Erhaltungsarbeiten durchgeführt, können diese bis max. 50 % der anerkannten Kosten der umfassenden energetischen Sanierung mitgefördert werden.

## **§ 15 Energetische Sanierung (Deltaförderung)**

Förderungen im Rahmen der energetischen Sanierung können gewährt werden,

1. wenn im Rahmen der umfassenden energetischen Sanierung die Zielwerte gemäß § 9 nicht erreicht werden und der Heizwärmebedarf des bestehenden Objektes nach Abschluss der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen um mindestens 40 % verbessert wird;
2. wenn weniger als drei Teile an der Gebäudehülle und/oder am energetisch relevanten Haustechniksystem hergestellt oder saniert werden und der Heizwärmebedarf des bestehenden Objektes nach Abschluss der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen um mindestens 40 % verbessert wird;
3. bei Fertigstellung eines nicht geförderten Rohbaues unter Dach, wobei der nicht geförderte Rohbau vor zumindest fünf Jahren errichtet wurde und keine Fenster, Fassade oder haustechnischen Anlagen aufweist, oder
4. bei Schaffung von Wohnraum durch Zu-, Um-, Aus- oder Aufbau in bestehenden Gebäuden (zB in das Dachgeschoss, angrenzende Wirtschaftsgebäude, in Garagen, Büro- oder Geschäftsgebäude). Der Zubau einer kompletten Wohneinheit ist im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderbar.
5. Bei den Maßnahmen in Ziffer 3 und 4 sind die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) gemäß § 12 Abs. 2 einzuhalten.

## **§ 16 Behindertengerechte Anpassung des Wohnraumes**

(1) Wird bei der Sanierung des förderungswürdigen Objektes auf die besonderen Wohnbedürfnisse und Erfordernisse von Menschen mit Behinderung oder gebrechliche Menschen Bedacht genommen, werden diese Maßnahmen im Ausmaß der anfallenden Kosten, jedoch bis max. EUR 30.000 gefördert.

(2) Darunter fallen insbesondere im Außenbereich die barrierefreie Erschließung zum Hauseingang.

(3) Zu den förderbaren Maßnahmen innerhalb der Wohnung zählen u.a. die Tür mit einer Breite von mehr als 90 cm. Wohn-, Schlaf- und Essräume müssen barrierefrei erreichbar sein und eine ausreichende Bewegungsfläche aufweisen.

(4) Gefördert wird der barrierefreie Umbau der Sanitärräume, wobei insbesondere zu beachten ist, dass die Türen eine Durchgangsbreite von mindestens 90 cm aufweisen, der Sanitärraum einen unverbauten Wendekreis von 150 cm Durchmesser aufweist, unterfahrbare Waschbecken installiert werden und bodengleiche Duschen ohne Schwellen eingebaut werden. Aufgrund baulicher Gegebenheiten können Zugeständnisse gemacht werden.

(5) Gefördert werden Treppenlifte, Einbau von Aufzügen oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die zum Abbau von Barrieren dienen und ein behindertengerechtes Wohnen ermöglichen.

(6) Die Förderung für die behindertengerechte Anpassung des Wohnraumes kann unabhängig vom Alter des Objektes sowie von ev. bereits bestehenden Wohnbaudarlehen beantragt werden.

(7) Der Nachweis hat durch Vorlage von saldierten Rechnungen zu erfolgen.

## **§ 17 Sanierungskonzept**

(1) Werden die maximalen U-Wert-Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 nicht eingehalten, ist ein Sanierungskonzept vorzulegen, welches etappenweise umzusetzen ist. Bei vollständiger Umsetzung des Sanierungskonzeptes sind die Anforderungen des § 9 zu erreichen.

(2) Ein Sanierungskonzept umfasst alle erforderlichen Erhebungen, Pläne, Bestandsaufnahmen und Energieausweis samt Empfehlung von Maßnahmen, welche die Erreichung zumindest der energetischen Anforderungen vorsieht.

#### IV. Berechnung der Förderhöhe

##### § 18 Förderhöhe

(1) Für Sanierungsmaßnahmen kann vom Land für förderungswürdige Objekte im Sinne dieser Richtlinie ein Förderungsdarlehen gewährt werden. Die Förderhöhe errechnet sich aus den durch die Sanierung erwachsenen Gesamtsanierungskosten, wobei das Höchstausmaß abhängig von den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und anerkannten Sanierungskosten ist:

1. bei der Einzelbauteilsanierung 30 % der anerkannten Sanierungskosten, max. EUR 40.000,
2. bei der energetischen Sanierung (Deltaförderung) 50 % der anerkannten Sanierungskosten, max. 45.000 Euro und
3. bei der umfassenden energetischen Sanierung
  - a) 60 % der anerkannten Sanierungskosten, max. 60.000 Euro bei Erreichen der erforderlichen Energiekennzahl,
  - b) 70 % der anerkannten Sanierungskosten, max. 70.000 Euro bei Unterschreitung der erforderlichen Energiekennzahl um 25 %,
  - c) 80 % der anerkannten Sanierungskosten, max. 80.000 Euro bei Unterschreitung der erforderlichen Energiekennzahl um 50 %.

(2) Wenn aufgrund der historischen Bausubstanz Mehrkosten bei der Sanierung entstehen so kann unabhängig vom Höchstausmaß der anerkannten Sanierungskosten ein Zuschlag von 25 % der gewährten Basisförderung zur ermittelten Darlehenssumme gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(3) Maßnahmen für die behindertengerechte Anpassung des Wohnraumes werden unabhängig vom Alter des zu fördernden Objektes im Ausmaß von 100 % der anrechenbaren Sanierungskosten, jedoch bis zum maximalen Höchstbetrag gefördert.

##### § 18a Ökokennzahl

1. Die auf Grundlage von § 11 unter Berücksichtigung des Haushaltseinkommens und der Wohnnutzfläche sowie der Energiekennzahl berechnete Höhe des Basisdarlehens der Wohnbauförderung wird unter Heranziehung des Anpassungsfaktors für die Ökokennzahl nach nachstehender Tabelle angepasst.

| Ökokennzahl (OI3 <sub>BGF 3</sub> - Wert) | Anpassungsfaktor |
|---|------------------|
| >120                                      | 0,9              |
| 120 -100                                  | 1                |
| 99 - 80                                   | 1,1              |
| 79 - 60                                   | 1,2              |
| 59 - 40                                   | 1,3              |
| < 40                                      | 1,4              |

## **§ 18b Bonusbeträge**

Zusätzlich zu den Förderbeträgen nach §§ 18 und 18a gibt es folgende Bonusbeträge als Steigerungsbeträge zu den Sanierungsdarlehen:

1. Erfolgt ein nach dieser Richtlinie förderbare Sanierung in einer Gemeinde die im Beobachtungszeitraum der letzten 5 Jahre für die Werte gemäß Statistik Austria vorliegende einen Bevölkerungsrückgang von 2 bis 4,99 % vorliegen wird ein Bonusbetrag zum Darlehn von 7.500 Euro gewährt. Beträgt der Bevölkerungsrückgang im Beobachtungszeitraum  $\geq 5$  % so wird ein Bonusbetrag zum Darlehn von 15.000 Euro gewährt.
2. Erfolgt eine Dachbegrünung nach ÖNORM L1131 werden folgende Bonusbeträge zum Darlehen gewährt:

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| Extensive Dachbegrünung | 3.000 Euro |
| Intensive Dachbegrünung | 4.000 Euro |
3. Erfolgt eine vertikale Außenbegrünung der Fassade gemäß ÖNORM L 1136 so wird ein Bonusbetrag zum Darlehen in Höhe von 5.000 Euro gewährt.

## **V. Darlehenskonditionen**

### **§ 19 Grundbücherliche Sicherstellung**

(1) Das zugesicherte Förderungsdarlehen ist im Grundbuch erstrangig sicherzustellen, wobei im Eigenheimbereich das Pfandrecht immer auf der gesamten Einlagezahl einzutragen ist. Eine Sicherstellung auf einzelnen Anteilen ist im Eigenheimbereich nicht möglich. Wurde das zu fördernde Objekt (Wohnung) ursprünglich als Gesamtwohnanlage (dh im mehrgeschossigen Wohnungsbau) geplant, errichtet und/oder gefördert so ist eine Sicherstellung auch auf den entsprechenden Anteilen möglich.

(2) Ist die sofortige Einverleibung des Pfandrechts nicht möglich oder zweckmäßig, kann vom Land eine Treuhänderklärung gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Bgld. WFG 2018 angenommen werden.

(3) Wurde eine Förderung zugesichert und grundbücherlich sichergestellt, so ist auf der Liegenschaft im Rang vor Belastungen für andere Gläubiger für das Land Burgenland ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben.

(4) Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, kann das Eigentum (Baurecht) an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden.

### **§ 20 Vorrangeinräumung**

(1) Die Zustimmung des Landes zur ausnahmsweisen vorrangigen grundbücherlichen Sicherstellung gemäß § 19 für ein Wohnrecht, Ausgedinge, Fruchtgenussrecht, Vorkaufsrecht oder Baurecht darf nur dann erteilt werden, wenn weiterhin die ausreichende Besicherung des Förderungsdarlehens gewährleistet ist.

(2) Von der grundsätzlich erforderlichen erstrangigen grundbücherlichen Sicherstellung von Wohnbaudarlehen kann bei grundbücherlich sichgestellten Wohnrechten von zumindest 80-jährigen Angehörigen Abstand genommen werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (zB Demenzerkrankung) ist unabhängig vom Alter eine nachrangige Sicherstellung möglich.

## **§ 21 Löschung**

Das Land hat die Einwilligung zur Löschung des Pfandrechtes und etwaiger weiterer Eigentumsbeschränkungen (insbesondere eines Belastungs- oder Veräußerungsverbot) zu erteilen, wenn das Förderungsdarlehen zur Gänze zurückbezahlt worden ist. Die Ausstellung einer Löschungserklärung vor Darlehenstilgung ist bei Vorliegen einer Treuhänderklärung einer öffentlichen Notarin oder eines öffentlichen Notars oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes möglich. Eine Schließungsdifferenz von + € 15 bis - € 15 im Zuge der finalen Darlehensrückzahlung und Kontoschließung ist unbeachtlich. Es erfolgt diesbezüglich keine Rückzahlung bzw. Nachforderung.

## **§ 22 Tilgungsplan**

(1) In den Tilgungsplänen sind die Darlehensbedingungen festzulegen, wobei eine Darlehenslaufzeit von 30 Jahren, eine halbjährlich dekursive Verzinsung von 0,9 % pro Jahr vom 1. bis zum 30. Jahr vorzusehen ist. Die Zinsberechnung erfolgt kalendermäßig/360 Tage jeweils vom aushaftenden Darlehenskapital. Die halbjährlich dekursiv zu leistenden Annuitätszahlungen betragen für die 1. bis 60. Halbjahresrate des Tilgungszeitraumes 1,91 % des Darlehensbetrages, wobei die Annuitätsberechnung jeweils vom Darlehensnominale erfolgt.

(2) Die Aussetzung der Annuität auf bestimmte Zeit ist gemäß § 17 Abs. 3 Bgld. WFG 2018 möglich.

(3) Die Verzinsung beginnt mit der ersten Auszahlung des Darlehensbetrages oder Darlehensteilbetrages.

(4) Die Tilgung beginnt am Monatsersten, welcher der Endzuzahlung folgt, erstmalig sechs Monate ab Auszahlung. Teilrückzahlungen sind ab dem der Auszahlung nachfolgenden Monatsersten möglich.

(5) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 4 genannten Tilgungstermine sind die in der Zusicherung festgelegten Verzugszinsen zu verrechnen. In begründeten Fällen können auf Antrag der oder des Zahlungspflichtigen die Fristen verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann für die Zeit der Stundung oder Teilzahlung die Vorschreibung von Verzugszinsen entfallen.

(6) In besonders begründeten Fällen (zB wirtschaftliche, gesundheitliche, familiäre Gründe) können auf Antrag Verlängerungen der Darlehenslaufzeit gewährt werden.

(7) Die Bestimmungen des § 17 Bgld. WFG 2018 sind anzuwenden.

## **§ 23 Einhebung Verwaltungskostenbeiträge**

Im Rahmen der Förderungsabwicklung können Gebühren und Spesen dem Darlehenskonto angelastet werden (zB Portospesen, Mahngebühren, Fälligstellungsgebühren, etc.). Ebenso werden Kosten und Spesen anderer Banken, die durch das Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers verursacht werden, dem Darlehenskonto angerechnet.

## **VI. Förderungsverfahren**

### **§ 24 Antragstellung**

(1) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind entsprechend des § 5 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - Hauptreferat Wohnbauförderung per E-Mail an post.a9-

wbf@bgld.gv.at einzubringen und die aus den Formblättern zu den jeweiligen Förderungsarten ersichtlichen Unterlagen gescannt anzuschließen. Ansuchen gelten erst dann als eingebracht, wenn jedenfalls alle zur Beurteilung und technischen Überprüfung erforderlichen Unterlagen (Abs. 5 und 6) angeschlossen sind. Ansuchen können auch auf elektronischem Weg direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erfasst bzw. durch das zuständige Gemeindeamt übermittelt werden.

(2) Ansuchen um Gewährung einer Förderung können bis längstens 24 Monate ab Erteilung der Baubewilligung bzw. Baufreigabe eingebracht werden. Es können nur Rechnungen anerkannt werden, deren Ausstellungsdatum nicht länger als 12 Monate (rückwirkend ab Einreichdatum) zurückliegt. Rechnungen, die nicht auf den Namen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers ausgestellt sind, können nicht anerkannt werden.

(3) Bei Sanierungsmaßnahmen an zwei Wohneinheiten ist für jede Wohneinheit ein eigenes Ansuchen einzubringen.

(4) Förderansuchen sind von den Ehegatten, den eingetragenen Partnerinnen oder Partnern oder den Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten gemeinsam einzubringen, wobei die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Bgld. WFG 2018 einzuhalten sind.

(5) Dem Förderansuchen sind alle zur Beurteilung des Förderantrages erforderlichen Unterlagen und Formblätter in Kopie anzuschließen, insbesondere

- Baubewilligung, Baufreigabe
- baubehördlich bewilligter Bauplan bzw. gemeindeamtlich bestätigter Bestandsplan und Baubeschreibung
- Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Antragsformular)
- Einkommensnachweise der Antragstellenden sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (zB Lohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Pensionsbezug, AMS-Bezugsbestätigung, Leistungsanspruch aus der Krankenkasse, Bestätigung Karenzgeld, Bestätigung Notstandshilfe, Studienachweise, Nachweise über Unterhaltszahlungen, etc.)
- Scheidungsurteil, Scheidungsvergleich
- Bestätigung der Gemeinde
- „ZEUS“-Formblatt für Energieausweis (Bestands- und Planungsenergieausweis) mit Eingangsvermerk der Baubehörde 1. Instanz;
- Bestätigung der erreichten Wärmedurchgangskoeffizienten bei wärmeübertragenden Bauteilen (U-Wert in W/m<sup>2</sup>K) nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen
- detaillierte Kostenvoranschläge oder saldierte Rechnung mit entsprechenden Zahlungsbelegen von dazu befugten Gewerbebetrieben
- Sanierungskonzept

(6) Ein nach baurechtlichen Vorschriften erstellter Energieausweis ist in elektronischer Form vollständig in die online - Datenbank ZEUS Burgenland ([www.bgld.energieausweise.net](http://www.bgld.energieausweise.net)) für Energieausweise zu übermitteln und im Förderantrag die ZEUS-Projektnummer bekannt zu geben. Die Energieausweise werden stichprobenartig überprüft. Mögliche Beanstandungen sind zu berichtigen.

## **§ 25** **Förderabwicklung / Förderprüfung**

(1) Die Förderanträge samt Beilagen werden auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungswürdigkeit gemäß den Bestimmungen des Bgld. WFG 2018 und dieser Richtlinie überprüft.

(2) Werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zusätzliche oder fehlende Unterlagen angefordert und diese nicht binnen der angegebenen Frist (längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Einreichung) nachgereicht, gilt der Förderungsantrag als zurückgezogen, sofern die Verzögerung im alleinigen Einflussbereich der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers liegt.

(3) Der Förderantrag kann von der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber schriftlich zurückgezogen werden.

(4) Im Falle der Nichtgenehmigung des Förderungsdarlehens wird der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Abweisung des Ansuchens übermittelt.

(5) Werden von der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht, wird das Förderansuchen abgewiesen.

## **§ 26** **Zusicherung und Schuldschein**

(1) Im Falle der Erledigung im Sinne des Ansuchens ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung gemäß § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 sowie ein Schuldschein (Darlehensvertrag) auszustellen. In der Zusicherung und im Schuldschein (Darlehensvertrag) können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und des diesem zugrundeliegenden Förderungszweckes dienen.

(2) Der in der Zusicherung genannte Darlehensbetrag ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Förderungsvoraussetzungen (zB tatsächliche Bauausführung).

(3) Die Zusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. Finanzierungsplan;
2. Fertigstellungstermin des Bauvorhabens;
3. Zinsen, Darlehenslaufzeit und Darlehenskonditionen gemäß § 22;
4. In der Zusicherung sind des Weiteren Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der vorübergehenden Einstellung der Förderungszahlungen festzulegen, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ihre bzw. seine in der Zusicherung und im Darlehensvertrag vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt oder einhält.

## **§ 27** **Auszahlungsmodalitäten**

(1) Das in einem Gesamtbetrag zugesicherte Förderungsdarlehen wird in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ausbezahlt. Die Anweisung erfolgt erst nach Vorliegen des Original Schuldscheines, des Gerichtsbeschlusses über die erstrangige grundbücherlicher Sicherstellung des Förderungsdarlehens.

(2) Die zu fördernden Sanierungsmaßnahmen sind durch Vorlage von saldierten Rechnungen von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nachzuweisen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die von befugten Personen ausgestellt werden. Die ordnungsgemäße Ausführung der zu fördernden Sanierungsmaßnahmen ist von einer befugten Firma zu bestätigen.

(3) Rechnungen sind so aufzuschlüsseln und die Einzelpositionen so zu kennzeichnen, dass die Kosten den Sanierungsmaßnahmen zugeordnet werden können.

(4) Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge des bewilligten Förderungsdarlehens kann davon abhängig gemacht werden, dass das durchgeführte Vorhaben an Ort und Stelle von einer oder einem Prüforgang (§ 38) überprüft und die Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten Unterlagen festgestellt wird.

(5) Die Auszahlung des zugesicherten Förderungsbetrages erfolgt

- a) Anteilsmäßig aufgrund der Vorlage von saldierten Rechnungen. Die Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 kommen nach Abrechnung der durchgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen zur Anweisung.
- b) 10 % bei Vorlage einer Bestätigung über die antragskonforme Durchführung des Bauvorhabens (Formblatt) und/oder Nachweis über die Erfüllung aller behördlichen Voraussetzungen für die Benützung des geförderten Objektes.

(6) Eine Kürzung des zugesicherten Darlehensbetrages im Zuge der Endabrechnung ist möglich, wenn die der Zusicherung zugrundeliegenden Voraussetzungen geändert wurden.

## **VII. Weitere Förderungsbedingungen**

### **§ 28**

#### **Nachweis über die Fertigstellung**

(1) Das Bauvorhaben ist innerhalb von drei Jahren ab Darlehenszusicherung fertig zu stellen. Eine Überschreitung der Frist ist nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen (zB grobe finanzielle Probleme, Krankheit) möglich.

(2) Der Nachweis des Heizwärmebedarfs nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist mit dem Formblatt „Technischer Nachweis“ zu erbringen. Von der oder dem Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen mit dem HWB-Berechnungssatz übereinstimmt.

### **§ 29**

#### **Sonstige Förderungsbedingungen**

(1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung des Förderungsbetrages erfordern würden, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Über den Anspruch aus der Förderungszusicherung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf irgendeine Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

(3) Wird ein Antrag von getrenntlebenden Personen eingebracht und eine Scheidung ist nicht beabsichtigt, so ist jedenfalls der Nachweis über die getrennten Wohnsitze sowie eine Erklärung (Formblatt), die von beiden Ehepartnern unterzeichnet ist, vorzulegen.

(4) Ist eine Scheidung beabsichtigt, ist vorerst der Nachweis über die eingereichte Scheidung vorzulegen. Bei Vorliegen der Scheidungsurkunde (Scheidungs Urteil) ist dieses der Förderstelle unverzüglich zu übermitteln.

(5) Wird im Zuge einer Überprüfung festgestellt, dass ein Ehepartner nach Zusicherung des Förderungsdarlehens den Hauptwohnsitz im geförderten Objekt begründet hat und die Trennung somit aufgehoben ist (s. Abs. 3), hat dieser dem aufrechten Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, ansonsten das Darlehen gekündigt wird.

(6) Ändern sich die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder die Anzahl der Personen im Vergleich zur Antragstellung (zB durch Heirat) haben diese jedenfalls den Hauptwohnsitz im geförderten Objekt zu begründen. Handelt es sich dabei um Ehepartner oder Ehepartnerinnen, eingetragene Partnerinnen oder Partner gemäß EPG oder um eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, so haben diese dem aufrechten Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, wenn eine Eigentumsübertragung von ihnen am geförderten Objekt Eigentum begründet wurde. erfolgt. Ebenso haben diese Personen im geförderten Objekt den Hauptwohnsitz zu begründen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.

(8) Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen. Aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

(9) Die Gewährung eines Darlehens nach dieser Richtlinie schließt eine Förderung für den Ankauf von Eigenheimen, Wohnungen und Reihenhäusern nicht aus, wobei die maximale Förderhöhe in Kombination mit der Förderung von Einzelsanierungsmaßnahmen oder energetischen Sanierungsmaßnahmen 50.000 Euro und in Kombination mit umfassenden Sanierungsmaßnahmen 80.000 Euro nicht übersteigen darf.

(10) Sämtliche Eingaben haben digital per E-Mail an die Adresse [post.a9-wbf@bgld.gv.at](mailto:post.a9-wbf@bgld.gv.at) oder anbringen@bgld.gv.at zu erfolgen. Unterlagen sind digital zu übermitteln. Ist eine digitale Übermittlung nicht möglich können in Ausnahmefällen Eingaben und Unterlagen (in Kopie) physisch per Post übermittelt werden. Übermittelte Unterlagen werden nicht rückübermittelt und nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

VIII. Kündigungsbestimmungen

### **§ 30 Kündigung**

(1) Im Darlehensvertrag sind die Bedingungen und Auflagen festzulegen. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten wird das zugesicherte Förderungsdarlehen gemäß § 6 Bgld. WFG 2018 gekündigt, wenn die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist

1. ohne Vorliegen wichtiger Gründe seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen über das Förderungsdarlehen oder über sonstige zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommenen Darlehen nicht nachkommt, oder
2. ihre oder seine Verpflichtungen oder Bedingungen (Auflagen) der Zusicherung oder des Schuldscheines (Darlehensvertrages) nicht erfüllt, oder
3. das geförderte Objekt untergeht, oder
4. die Erhaltung des geförderten Wohnraumes unterlässt, oder
5. ohne Zustimmung des Landes den geförderten Wohnraum zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt, sonst widmungswidrig verwendet, vereinigt oder trennt, am geförderten Wohnraum erhebliche wertmindernde Änderungen vornimmt oder zulässt, oder

6. bei Einverleibung eines Veräußerungsverbot es zugunsten des Landes das Eigentum am geförderten Objekt ohne Zustimmung des Landes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden überträgt, oder
7. die zur Benützung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bestimmte Wohnung weder von dieser oder diesem, noch von ihr oder ihm nahestehenden Personen zur Deckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfes verwendet wird, es sei denn, die Wohnungsinhaberin oder Wohnungsinhaber ist wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, zu Unterrichtszwecken oder aus zwingenden beruflichen Gründen abwesend, oder
8. eine geförderte Wohnung ohne Zustimmung des Landes an Dritte weitergibt oder weitervermietet, oder
9. eine förderungswürdige oder eine ihr oder ihm nahestehende Person die Begründung des Hauptwohnsitzes im geförderten Objekt nicht nachweist, oder
10. die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß EPG oder die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte den geforderten Schuldbetritt nicht vorlegt, oder
11. mehrere geförderte Objekte besitzt, oder
12. ein gefördertes Eigenheim zur Gänze oder zum Teil vermietet, oder
13. nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen aller gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen die zur Einverleibung des Eigentums erforderlichen Anträge stellt und die hierfür notwendigen Urkunden errichtet, oder
14. bei Rechtsnachfolge die für die Prüfung der Möglichkeit der Darlehensübernahme erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt, oder
15. den geförderten Wohnraum nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Sanierungsarbeiten oder nach Räumung durch die Vorbenützerin oder den Vorbenützer in Benützung genommen hat. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Erstreckung der Frist möglich.

(2) Bei einem gekündigten Darlehen kann der noch aushaftende Darlehensbetrag über gesonderten Antrag und nach Maßgabe einer abzuschließenden Ratenzahlungsvereinbarung zurückgezahlt werden:

1. In bis zu 15 Halbjahresraten oder 90 Monatsraten aufgrund darzulegender wirtschaftlicher Notlage oder
2. für einen darüberhinausgehenden Zeitraum, wenn überdies gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe geltend gemacht werden.

(3) Eine Kündigung des Darlehens kann im Todesfall der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund des Ansuchens der Erben oder Erben in sozialen Härtefällen unterbleiben, sofern mit dem freiwerdenden Objekt kein Gewinn erzielt wird oder dieses von einer nahestehenden Person weiterhin benutzt wird.

### **§ 31 Fälligstellung**

(1) Das Förderungsdarlehen kann ohne vorangegangene Kündigung sofort fällig gestellt und rückgefordert werden, wenn

1. hinsichtlich der verpfändeten Liegenschaft oder eines Teiles der Liegenschaft die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung bewilligt wird, oder
2. über das Vermögen der Darlehensschuldnerin oder des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner die Zahlung einstellt und schutzwürdige Interessen von Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhabern oder künftigen Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhabern durch die Fälligstellung nicht gefährdet werden.

(2) Förderungsdarlehen sind sofort fällig zu stellen und zurückzufordern, wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder sonst wie erschlichen wurde.

### **§ 32 Widerruf**

Vor Zuzählung des Darlehensbetrages kann die Zusicherung widerrufen werden, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht alle für die Auszahlung vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

### **§ 33 Konkurs und Versteigerung**

Wird eine geförderte Wohnung oder ein gefördertes Eigenheim im Rahmen einer (Zwangs-) Versteigerung für den Eigenbedarf übernommen, kann unter den Voraussetzungen des § 34 das Förderungsdarlehen übernommen werden, sofern der gesamte aushaftende Betrag im Meistbot Deckung findet. Diese Schuldübernahme muss in Abstimmung mit der Förderstelle im Rahmen der gerichtlichen Versteigerung angemeldet werden.

## **IX. Übernahme von Förderungsdarlehen**

### **§ 34 Übernahme durch Schenkung oder Kauf**

Die Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen von natürlichen Personen zum aushaftenden Betrag ist gemäß § 7 Bgld. WFG 2018 mit Zustimmung des Landes möglich. Unter nachstehenden Bedingungen kann natürlichen Personen im Zuge einer Schenkung oder beim Kauf eines geförderten Eigenheimes die Zustimmung ein Wohnbauförderungsdarlehen zu übernehmen erteilt werden:

1. In die Bestimmungen der Zusicherung und des Darlehensvertrages ist im Falle einer Darlehensübernahme vollinhaltlich einzutreten.
2. Alle für die Prüfung der Förderwürdigkeit erforderlichen Unterlagen (zB Einkommensnachweise, Nachweis über den dringenden Wohnbedarf, etc.) sind der Förderstelle in einer angemessenen Frist vorzulegen.
3. Allenfalls bestehende Zahlungsrückstände müssen vor Vertragsdurchführung beglichen sein.
4. Die Förderwürdigkeit der übernehmenden Personen muss gegeben sein. Die vorgeschriebenen Einkommensgrenzen dürfen nicht über- oder unterschritten werden und es muss der dringende Wohnbedarf gegeben sein. Die Bestimmungen der §§ 4,5 und 6 sind anzuwenden.
5. Ist bei Schenkungsverträgen zwischen nahestehenden Personen ein Wohnrecht der bisherigen Förderungswerbenden vorgesehen, kann auf eine Überprüfung der Förderwürdigkeit bis zum Erlöschen des Wohnrechtes verzichtet werden. Die neuen Eigentümer haben jedoch gegenüber dem Land eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Erlöschen des Wohnrechtes unverzüglich dem Land gemeldet wird.
6. Auch wenn in den Schenkungsverträgen keine Schuldübernahme vereinbart ist, hat die grundbücherliche Übernehmerin und der grundbücherliche Übernehmer jedenfalls eine notariell beglaubigte Schuldbeitrittserklärung zum Förderungsdarlehen abzugeben.
7. Bei Darlehensübernahmen bei einer Ehescheidung (§ 98 EheG) verbleibt die oder der die Ehemohung verlassende Partnerin oder Partner zumindest Ausfallsbürgin oder Ausfallsbürge, sofern nicht einer gänzlichen Haftungsentlassung seitens des Landes zugestimmt wird.

## **§ 35 Übernahme durch Erbschaft**

(1) Im Falle einer Rechtsnachfolge aufgrund eines Todesfalles ist eine Übernahme des Förderungsdarlehens gemäß den Bestimmungen des § 7 Bgld. WFG 2018 möglich. § 34 Zif 1 - 4 Bgld. WFG 2018 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Personen, die im Zuge von Verlassenschaftsverfahren Eigentümer von geförderten Objekten werden (und bisher nicht in den Darlehensverträgen aufgeschienen sind), wird eine Frist von zwei Jahren ab Vorliegen eines rechtskräftig vollstreckbaren Einantwortungsbeschluss eingeräumt, um entweder das geförderten Objekt an eine begünstigte Person zu verkaufen oder das laufende Wohnbaudarlehen zu tilgen, unabhängig davon ob für diese Personen ein laufendes Wohnbaudarlehen besteht.

(3) Während dieser Frist haben die Darlehensrückzahlungen vertragsgemäß zu erfolgen, dürfen mit dem geförderten Objekt keine Gewinne erzielt werden und darf das geförderte Objekt nicht vermietet werden. Werden diese Auflagen nicht eingehalten oder nach Ablauf der Frist das geförderte Objekt nicht verkauft oder das Wohnbaudarlehen nicht getilgt wird, wird das Darlehen gekündigt.

(4) Bei Übernahme des Wohnbaudarlehens sind innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens oder ab Vorliegen einer rechtskräftig vollstreckbaren Einantwortungsurkunde von den Erben und den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen alle Unterlagen vorzulegen, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlich sind.

(5) Die aufgrund der Erbantrittserklärung grundbücherliche Eigentümerin oder der grundbücherliche Eigentümer des geförderten Objektes hat eine notariell beglaubigte Schuldbeitrittserklärung zum Förderungsdarlehen zu übermitteln, sofern eine Übernahme des Darlehens gewünscht ist.

(6) Sind laut Einantwortungsbeschluss mehrere Personen erbberechtigt, jedoch nur ein Erbe übernimmt das Wohnbauförderungsdarlehen, ist ein Schuldbeitritt der restlichen Erben (Liegenschaftseigentümer) nicht erforderlich.

## **§ 36 Entlassung aus der Haftung von Wohnbaudarlehen**

(1) Haftungsentlassungen im Zuge von Darlehensübernahmen durch Schenkung oder Kauf sind grundsätzlich möglich. Im Falle der Zustimmung des Landes zur Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen treten die Übernehmenden zur Gänze in den laufenden Förderungsvertrag ein und übernehmen diesen mit allen Rechten und Pflichten. Die bisherigen Förderungswerbenden gelten als aus der Haftung zur Gänze entlassen.

(2) Wenn im Zuge einer Ehescheidung der nach der zum Wohnbauförderdarlehn im Scheidungs- oder Aufteilungsverfahren getroffenen Entscheidung in der Haftung verbleibende Förderungswerbende weiterhin im geförderten Objekt den Hauptwohnsitz begründet hat kann die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte aus der Haftung entlassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der aus der Haftung zu Entlassende nicht mehr Eigentümer des geförderten Objektes ist. Weiters dürfen keine Zahlungsrückstände bestehen und muss die Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehens aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation der in der Haftung verbleibenden Person gesichert sein.

(3) Eine gänzliche Haftungsentlassung kann frühestens zwei Jahre nach Erlassung des Scheidungsbeschlusses bzw. bei Auflösung der Lebensgemeinschaft nach Vorliegen einer schriftlichen Erklärung beantragt werden.

(4) Bei einer Scheidung nach § 55a EheG ist eine Haftungsentlassung nur dann möglich, wenn eine Vereinbarung hinsichtlich der Kreditverbindlichkeiten im Zuge des Aufteilungsverfahrens geschlossen wurde.

(5) Bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft sind die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Eine sofortige Haftungsentlassung ist nur durch Beibringen eines Bürgen möglich.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 37**

#### **Sonstige Bestimmungen**

(1) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist gemäß dem Bgld. WFG 2018 ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerbenden betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist weiters befugt, Daten gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu übermitteln.

(3) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Darlehensbetrages erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

### **§ 38**

#### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

### **§ 39**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Diese Richtlinie wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Mag. Dorner**

**428. Sonderförderrichtlinien 2024 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen,  
Reihenhäusern und Wohnungen im privaten Wohnbau  
für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern.**

gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 - Bgld. WFG 2018, LGBl.  
Nr. 60/2018

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Förderziel
- § 2 Fördergegenstand
- § 3 Begriffsbestimmungen

**II. Fördervoraussetzungen**

- § 4 Förderungswerberin oder Förderungswerber
- § 5 Einkommen
- § 6 Einkommensgrenzen
- § 7 Finanzierung des Bauvorhabens
- § 8 Energieberatung und Energieausweis
- § 9 Energiekennzahlen
- § 10 Hocheffiziente alternative Systeme

**III. Förderbare Sanierungsmaßnahmen**

- § 11 Sanierungsmaßnahmen
- § 12 Einzelbauteilsanierung
- § 13 Umfassende energetische Sanierung
- § 14 Energetische Sanierung (Deltaförderung)
- § 15 Sanierungskonzept

**IV. Berechnung der Förderhöhe**

- § 16 Förderhöhe

**V. Darlehensbedingungen**

- § 17 Grundbücherliche Sicherstellung
- § 18 Vorrang einräumung
- § 19 Löschung
- § 20 Tilgungsplan
- § 21 Einhebung Verwaltungskostenbeiträge

## **VI. Förderverfahren**

- § 22 Antragstellung
- § 23 Förderabwicklung / Förderprüfung
- § 24 Zusicherung und Schuldschein
- § 25 Auszahlungsmodalitäten

## **VII. Weitere Förderungsbedingungen**

- § 26 Nachweis über die Fertigstellung
- § 27 Sonstige Förderungsbedingungen

## **VIII. Kündigungsbestimmungen**

- § 28 Kündigung
- § 29 Fälligestellung
- § 30 Widerruf
- § 31 Konkurs und Versteigerung

## **IX. Übernahme von Förderungsdarlehen**

- § 32 Übernahme durch Schenkung oder Kauf
- § 33 Übernahme durch Erbschaft
- § 34 Entlassung aus der Haftung von Wohnbaudarlehen

## **X. Schlussbestimmungen**

- § 35 Sonstige Bestimmungen
- § 36 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 37 Inkrafttreten

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Förderziel**

Ziel dieser Sonderförderrichtlinie ist die Schaffung von energieeffizienter Bausubstanz im privaten Wohnbau, als Grundlage für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern. Dies unter besonderer Berücksichtigung der Klimaschutzziele, wirtschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit und der Leistbarkeit. Damit soll im Lichte der sehr stark gestiegenen Energiepreise eine Leistbarkeit des Grundbedürfnis Wohnens abgesichert und die Erreichung der Ziele von Einsparung von CO<sup>2</sup> Emissionen sichergestellt werden.

#### **§ 2 Fördergegenstand**

(1) Im Rahmen dieser Richtlinie werden vom Land Burgenland nach Maßgabe der im jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel die Sanierungen an oder in Eigenheimen, Reihenhäusern oder Wohnungen im Eigentum von natürlichen Personen gefördert, damit der effiziente Einsatz eines alternativen Heizsystems möglich ist.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung eines Darlehens. Die Höhe des Förderungsdarlehens ist abhängig von den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und errechnet sich aufgrund der maximal förderbaren Gesamtbaukosten.

(3) Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Soweit es Bedarf und zur Verfügung stehende Fördermittel erforderlich machen, wird eine Reihung der Förderungsanträge nach dem Datum des Einlangens vorgenommen und kann die Förderungsmaßnahme und damit die Möglichkeit der Einreichung von Förderungsanträgen nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

1. **Eigenheime:** Wohnhäuser mit höchstens zwei Wohnungen, von denen eine zur Benützung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bestimmt ist; bei Eigenheimen mit zwei Wohnungen muss die selbstständige Benützbarkeit gegeben sein, wobei die Wohnungen über einen gemeinsamen Vorraum zugänglich sein können; mit Zustimmung des Landes kann ein Eigenheim aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine weitere Wohnung für nahestehende Personen umfassen
2. **Wohnung:** eine zur ganzjährigen Benützung durch Menschen geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Dusch-gelegenheit besteht und deren Ausstattung zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht. Die Wohnnutzfläche muss zumindest 35 m<sup>2</sup> betragen
3. **Gefördertes Objekt:** ein Gebäude oder eine Wohnung, welches oder welche mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert wird und zur Abdeckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfs der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder der Mieterin (Nutzungsberechtigte) oder des Mieters (Nutzungsberechtigten) und ihr oder ihm nahestehender Personen dient und wofür das Förderungsdarlehen noch nicht vollständig zurückgezahlt ist oder wofür noch Annuitäten- oder Zinszuschüsse geleistet werden
4. **Förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche):** die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich eines Wintergartens abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggien, Technikraum sowie für berufliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung und Keller- und Dachbodenräume, welche nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der förderbaren Nutzfläche (Wohnnutzfläche) nicht zu berücksichtigen
5. **Gesamtsanierungskosten:** die Summe jener Beträge, die zur Sanierung des zu fördernden Objektes aufgewendet werden
6. **Anerkannte Sanierungskosten:** Für die Berechnung der Förderhöhe werden nur jene Kosten anerkannt, welche auf Maßnahmen entfallen, die in § 11 angeführt sind. Dabei werden nur Rechnungen von gewerblich befugten Unternehmen sowie Materialrechnungen unter Vorlage der Zahlungsbelege berücksichtigt. Eigenleistungen werden nicht anerkannt, ebenso Rechnungen, die mehr als 12 Monate vor Antragstellung ausgestellt wurden
7. **Förderungswürdige Personen:** natürliche Personen gemäß § 13 Bgld. WFG 2018, die sich verpflichten am Ort des geförderten Objektes ihren Hauptwohnsitz zu begründen und in deren Allein- oder überwiegendem Miteigentum sich außer dem geförderten kein weiteres aus Mitteln der Wohnbau-förderung eines Bundeslandes gefördertes Objekt befindet und die die Förderkriterien der jeweiligen Förderrichtlinien erfüllen
8. **Nahestehende Personen:** die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Adoptiv- Pflege- und Stiefkinder, Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie

und Verschwägerte in gerader Linie und eine Person, die mit der Inhaberin (Mieterin) oder dem Inhaber (Mieter) des geförderten Objektes in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe ein-gerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt (Lebensgefährtin, Lebensgefährte) und deren eigene Kinder sowie Adoptiv- und Pflegekinder

9. **Bürgin/Bürge:** eine österreichische Staatsbürgerin oder ein österreichischer Staatsbürger, die oder der sich verpflichtet, als Bürge und Zahler für den zugesicherten Darlehensbetrag zu haften;
10. **Haushaltseinkommen:** Die Summe der Einkommen (gemäß § 5) der Förderungswerberin und des Förderungswerbers und der mit ihr oder ihm im geförderten Objekt im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen, mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständigen. Ausgenommen sind auch Kinder, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch außerhalb des Haushaltes haben oder in absehbarer Zeit einen eigenen Haushalt gründen werden (Nebenwohnsitz)
11. **Energieausweis:** Für das zu fördernde Objekt ist ein Energieausweis vorzulegen, aus dem auch die Ökokennzahl (OI3BG1) nach Bilanzgrenze 1 hervorgeht. Der Energieausweis ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen und in die Energieausweisdatenbank einzugeben und zu registrieren. Die Bestimmungen des § 34a und b der Burgenländischen Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008 sind anzuwenden
12. **Energiekennzahl:** Die Energiekennzahl (EKZ) ist der HWBRef, RK, zul gemäß OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe April 2019). Die Berechnung hat gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ zu erfolgen. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf (HWBRef, RK, zul) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE, RK, zul) geführt werden
13. **Gesamtenergieeffizienz-Faktor:** Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor (fGEE, RK, zul) ist ein Maß für die Energieeffizienz des gesamten Gebäudes bezüglich Dämmung, Heiz- und Haustechniksystem

## II. Fördervoraussetzungen

### § 4

#### Förderungswerberin oder Förderungswerber

(1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss eine förderungswürdige Person gemäß § 13 Bgld. WFG 2018 sein und die geförderte Wohneinheit zur Deckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfs benötigen.

(2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Einbringung des Ansuchens um Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten. Einkünfte auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

(3) Der Regelung in Abs. 2 gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin und/oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen.

(4) Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht Eigentümerin oder Eigentümer, so hat sie oder er die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers und der Vermieterin oder des Vermieters nachzuweisen. Miteigentum ist nicht erforderlich.

(5) Die Förderungswerberin und/oder der Förderungswerber muss sich verpflichten im geförderten Objekt den ständigen Hauptwohnsitz zu begründen. Ebenso ist der Hauptwohnsitz von nahestehenden Personen im

geförderten Objekt nachzuweisen. Die Begründung des Hauptwohnsitzes hat längstens 6 Monate nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen zu erfolgen.

(6) Die Förderungswerberin und/oder der Förderungswerber darf nicht Allein- oder überwiegender Miteigentümer eines aus weiteren Bundes- oder Landesmittel geförderten Objekts sein.

(7) Natürlichen Personen darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn sie jedenfalls zum Zeitpunkt der Erbringung des Ansuchens förderungswürdige Personen sind.

(8) Das geförderte Objekt darf nicht vermietet werden.

## **§ 5 Einkommen**

(1) Zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens ist folgendes Einkommen nachzuweisen:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 in Höhe der Bruttozüge des dem Ansuchen vorangegangenen Kalenderjahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre (lt. Lohnzettel), vermindert um die insgesamt einbehaltenen SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung, um die Werbungskosten, die freiwilligen Beiträge, um die Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 (unter Berücksichtigung des Pendlereuros gem. § 33 Abs.5 Z 4 EStG 1988), um die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, um die Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 EStG 1988 sowie um die einbehaltene Lohnsteuer. Die einbehaltene Lohnsteuer vermindert sich um einen Erstattungsbetrag aus einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerveranlagung
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid des letztveranlagten Kalenderjahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die abgezogenen Beträge nach §§ 10, 18, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 34 und 41 Abs. 3 EStG 1988 sowie vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer. Soweit im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit um die Bezüge gemäß §§ 67 und 68 EStG 1988 (laut Lohnzettel), ausgenommen die Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, zu erhöhen. Negativeinkommen und negative Einkünfte aus der steuerschonenden Veranlagung und sich daraus ergebende Verlustvorträge werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirtinnen oder Land- und Forstwirten 40 % des zuletzt festgestellten Einheitswertes
4. weiters zählen zum Einkommen:
  - eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung; unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung beim Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden
  - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
  - Krankengeld
  - Wochen- und Kinderbetreuungsgeld
  - Pensionsleistungen, ausgenommen Waisenpensionen
  - Einkommen aus anderen Ländern als Österreich
  - ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (zB Mindestsicherung)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
  - Einkünfte aus Vermietungen von Wohnungen und Eigenheimen

(2) **Nicht als Einkommen gelten jedenfalls:** Einkommen von volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Familienbeihilfen, Kinderabsetzbeträge, Zuwendungen der Familienförderung des Landes, Pflegegeld auf Grund des Bundes- oder eines Landespflegegesetzes und Waisenpensionen. Leistungen aus dem Grund der Behinderung, Heilungskosten, Schmerzensgeld, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, einmalige Prämien, Belohnungen. Einkünfte aus Studienbeihilfen, Ferialbeschäftigungen und Einkünfte aus Praktika, die im Rahmen der schulischen Ausbildung oder des Studiums absolviert werden, der im Rahmen eines Familienbonus gewährte Betrag einer Steuergutschrift bzw. eines Absetzbetrages, Alimentations-, oder Unterhaltszahlungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, Lehrlingsentschädigungen oder diesen gleichzuhaltenden Einkünften auf Grund einer Ausbildung oder sonstigen regelmäßigen Beschäftigung (auch im Rahmen des Zivil- oder Wehrdienstes), sind dann zu berücksichtigen, wenn die Bezieherin oder der Bezieher selbst Förderungswerberin oder Förderungswerber ist.

(3) Als **Haushaltseinkommen** gilt die Summe der Einkommen der Förderungswerberin und des Förderungswerbers und der mit ihr oder ihm im geförderten Objekt im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen, mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständigen. Ausgenommen sind auch Kinder, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch außerhalb des Haushaltes haben (Nebenwohnsitz) oder in absehbarer Zeit einen eigenen Haushalt gründen werden.

(4) Bei der Prüfung und Ermittlung des maßgebenden Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen (insbesondere Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, mit Einlaufstempel des Finanzamtes versehene Kopie der Einkommensteuererklärung samt Beilagen, Vorauszahlungsbescheid, Einheitswertbescheid) abverlangt werden und sind von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber beizubringen.

## § 6 Einkommensgrenzen

(1) Das höchstzulässige Jahreseinkommen (Haushaltseinkommen) beträgt bei einer Haushaltsgröße von

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| einer Person           | 44.000 Euro |
| zwei Personen          | 75.000 Euro |
| drei Personen          | 76.500 Euro |
| vier Personen          | 78.000 Euro |
| fünf Personen und mehr | 80.000 Euro |

(2) Personen, deren Einkommen zum Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens das Mindesteinkommen nicht erreichen bzw. Personen, die keine Einkommensnachweise erbringen können, haben, um dennoch in den Genuss einer Förderung zu gelangen, zusätzliche Sicherheiten (zB zusätzliche Sicherstellung auf einem Ersatzgrundstück, rechtsverbindliche Schuldbetrittserklärungen von dritter Seite, Bürgschaften) beizubringen. Als Ersatzgrundstücke werden nur Grundstücke in Österreich akzeptiert, deren Wert mindestens 50 % der möglichen Förderung entspricht (Erhebung des dzt. ortsüblichen Quadratmeterpreises). Bürgschaften können nur von österreichischen Staatsbürgerinnen und österreichischen Staatsbürgern übernommen werden.

(3) Das erforderliche monatliche Mindesteinkommen hat zu betragen bei einer Haushaltsgröße von

|                        |            |
|------------------------|------------|
| einer Person           | 1.000 Euro |
| zwei Personen          | 1.380 Euro |
| drei Personen          | 1.550 Euro |
| vier Personen und mehr | 1.700 Euro |

**§ 7**  
**Finanzierung des Bauvorhabens**

(1) Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein.

(2) Die Finanzierung der Gesamtsanierungskosten ist der Förderstelle nachzuweisen. Maximal 10% können als Eigenleistung erbracht werden.

**§ 8**  
**Energieberatung und Energieausweis**

(1) Grundlage für die Förderbarkeit einer Maßnahme durch diese Sonderförderaktion ist, dass gemeinsam mit den durch diese Förderaktion geförderten Sanierungsmaßnahmen auch die Umstellung des Heiz- und Warmwasserbereitungssystems von fossilen Energieträgern auf alternative Energieformen erfolgt. Es sind nur jene Sanierungsmaßnahmen förderbar soweit sie im Rahmen einer Energieberatung des Landes als im Rahmen des Umstiegs auf alternative Heizsysteme als notwendig und zumutbar festgestellt wurden.

(2) Bei jeder Sanierung ist ein Energieausweis vor Sanierung (Bestand) und ein Energieausweis auf Basis der beantragten Sanierungsmaßnahmen (Planung) zu erstellen. Diese Energieausweise sind nicht erforderlich, wenn die geplanten Sanierungsmaßnahmen nicht die thermische Gebäudehülle betreffen oder lediglich geringe thermische Sanierungen (z.B. ein Fenster) durchgeführt werden. U-Werte, Materialien und die Bauteilflächen des sanierten Bauteils sind in diesem Fall mit den Angeboten und Rechnungen zu belegen.

**§ 9**  
**Energiekennzahlen**

(1) Die energiebezogenen Mindestanforderungen (HWB<sub>Ref, RK, zul</sub>, EEB<sub>RK, zul</sub> bzw. fGEE, RK, zul) gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019 sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden. In begründeten Fällen (zB historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung der Anforderung an die Energiekennzahlen Abstand genommen werden.

(2) Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn nachstehend angeführte wärmetechnische Mindestanforderungen erfüllt werden. Bei der Ermittlung der erforderlichen Raumwärme-Energiekennzahl sind die einer Heizgradtagzahl von 3.400 (K.d/a) entsprechenden Monatsmitteltemperaturen heranzuziehen. Bei der Berechnung der solaren Wärmegewinne die entsprechenden Monatswerte der solaren Energieeinstrahlung. Bezüglich des A/V-Verhältnisses ist zwischen den Werten linear zu interpolieren.

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Endenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte:

|  |                               |
|--|-------------------------------|
| HWB <sub>Ref, RK, zul</sub><br>in [kWh/m <sup>2</sup> a] | 17 x (1+2,9/lc)               |
| EEB <sub>RK, zul</sub><br>in [kWh/m <sup>2</sup> a]      | EEB <sub>WGsan, RK, zul</sub> |

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienzfaktor geführt, gelten folgende Höchstwerte:

|   |                        |
|---|------------------------|
| $\text{HWB}_{\text{Ref, RK, zul}}$<br>in [kWh/m <sup>2</sup> a] | $25 \times (1+2,5/lc)$ |
| $f_{\text{GEE, RK, zul}}$                                       | 0,95                   |

### § 10 Hocheffiziente alternative Systeme

Folgende Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme gelten als hocheffiziente alternative Systeme:

- a) Dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen wobei Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren sind;
- b) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte mit einem Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen von zumindest 80 v.H.;
- c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;
- d) Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, soweit die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40°C beträgt wobei Wärmepumpen nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaik) zu kombinieren sind;
- e) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b, c bzw. d angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

### III. Förderbare Sanierungsmaßnahmen

#### § 11 Sanierungsmaßnahmen

- (1) Eine Förderung wird insbesondere für folgende Sanierungsmaßnahmen gewährt:
- a) Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder oberste Geschossdecken;
  - b) Maßnahmen zur Instandsetzung der Fassaden, in Kombination mit der Verbesserung des Wärmeschutzes der Wände und Fenster.
  - c) Errichtung eines Wärmeverteilsystems mit einer Betriebstemperatur < 40 °C
  - d) Erneuerung des Innenputzes, Fußböden sowie Bad- und WC-Verfliesung und Ausmalen, insoweit diese aufgrund der Schaffung eines geförderten neuen Wärmeverteilsystems (gemäß lit. c) erforderlich wird;
  - e) Behebung von Wärmebrücken, welche im Energieausweis nicht abgebildet sind (zB Dämmung von Rollladenkästen, Unterzügen, Lichtkuppeln und sonstige Dachaufbauten, Türen gegen Kalträume, Dachboden);
  - f) Passive Maßnahmen zur Vermeidung von sommerlicher Überwärmung (außenliegende, bewegliche Sonnenschutzeinrichtungen).

- g) Erstellung von Bestands- und Sanierungsenergieausweis bzw. Renovierungsausweis. Wobei hierbei maximal € 500 als förderbare Kosten anerkannt werden können.

(2) Jedenfalls nicht förderbar sind

- a) sämtliche Verbauten, Schränke, Kästen, Handtuchhalter, Spiegel, Seifenschalen etc.
- b) Beleuchtungskörper
- c) offene Kamine
- d) Tausch einer bestehenden Heizungsanlage auf Gas, Öl, Kohle oder Stromdirektheizung;
- e) Festbrennstoffkessel (Allesbrenner)
- f) Investitionskosten für Kühlanlagen, die nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie oder mit Fernkälte aus Abwärme betrieben werden

(3) Gefördert werden nur jene Sanierungsmaßnahmen, die die förderbare Nutzfläche betreffen. Sanierungsmaßnahmen im Außenbereich (Zaun, Garten, Garage, etc.) und Eigenleistungen können nicht gefördert werden.

## § 12

### Einzelbauteilsanierung

(1) Gefördert werden Maßnahmen gemäß § 11 für Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung der Energieeffizienz von Eigenheimen. Für die Förderung von Sanierungen eines Gebäudeteiles sowie der Erneuerungen eines Bauteiles an der thermischen Gebäudehülle sind folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einzuhalten:

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas) | 1,05 W/m <sup>2</sup> K |
| Fenster bei Tausch nur des Glases                        | 0,90 W/m <sup>2</sup> K |
| Dämmung Außenwand  | 0,25 W/m <sup>2</sup> K |
| Dämmung Oberste Geschoßdecke, Dach (Dachdämmung)         | 0,15 W/m <sup>2</sup> K |
| Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich                     | 0,30 W/m <sup>2</sup> K |

(2) Die in der Tabelle angeführten Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der gesamte Bauteil saniert wird. Eine Förderung für noch nicht zur Gänze sanierte Bauteile ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass nach Durchführung der Sanierungsarbeiten der gesamte Bauteil den oben angeführten U-Werten entspricht.

(3) In begründeten Fällen (historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung der U-Werte Abstand genommen werden. Ein begründeter Fall liegt dann vor, wenn die Einhaltung dieser Mindestanforderungen an den Wärmeschutz technisch oder funktionell nicht realisierbar ist.

(4) Für die Dämmung der Außenwände ist ein Renovierungsausweis (vom Bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung), der einen langfristigen Fahrplan für die schrittweise Renovierung des Gebäudes auf Grundlage von Qualitätskriterien enthält, in dem relevante Maßnahmen und Renovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz beschrieben werden, die zur Erfüllung der Anforderungen an die größere Renovierung führen, berechnet nach den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019, erforderlich.

(5) Die oben angeführten U-Werte werden im Regelfall erreicht, wenn für Außenwände eine Dämmung von 14 cm, für die oberste Geschoßdecke eine Dämmung von 24 cm und für die unterste Geschoßdecke eine Dämmung von 10 cm vorgesehen wird.

### § 13

#### **Umfassende energetische Sanierung**

(1) Umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen sind zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden: Fensterflächen, Dach oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, Gefördert werden die Sanierungsmaßnahmen nur unter der Voraussetzung, dass in dem zu sanierenden Objekt zukünftig nach Abschluss der Sanierungsarbeiten keine Heizungssysteme auf fossiler Basis (Kohle, Heizöl, Gas) verwendet werden oder diese im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen ausgetauscht werden.

(2) Die energetischen Mindestanforderungen gemäß § 9 sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an die Energiekennzahl kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden.

### § 14

#### **Energetische Sanierung (Deltaförderung)**

Förderungen im Rahmen der energetischen Sanierung können gewährt werden,

1. wenn im Rahmen der umfassenden energetischen Sanierung die Zielwerte gemäß § 9 nicht erreicht werden aber der Heizwärmebedarf des bestehenden Objektes nach Abschluss der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen um mindestens 40 % verbessert wird
2. wenn weniger als drei Teile an der Gebäudehülle und/oder das Wärmeverteilsystem saniert werden und der Heizwärmebedarf des bestehenden Objektes nach Abschluss der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen um mindestens 40 % verbessert wird

### § 15

#### **Sanierungskonzept**

(1) Werden die maximalen U-Wert-Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 nicht eingehalten, ist ein Sanierungskonzept vorzulegen, welches etappenweise umzusetzen ist. Bei vollständiger Umsetzung des Sanierungskonzeptes sind die Anforderungen des § 9 zu erreichen.

(2) Ein Sanierungskonzept umfasst alle erforderlichen Erhebungen, Pläne, Bestandsaufnahmen und Energieausweis samt Empfehlung von Maßnahmen, welche die Erreichung zumindest der energetischen Anforderungen vorsieht.

## **IV. Berechnung der Förderhöhe**

### § 16

#### **Förderhöhe**

(1) Für Sanierungsmaßnahmen kann vom Land für förderungswürdige Objekte im Sinne dieser Richtlinie ein Förderungsdarlehen gewährt werden. Die Förderhöhe errechnet sich aus den durch die Sanierung erwachsenen Gesamtsanierungskosten, wobei das Höchstausmaß abhängig von den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und anerkannten Sanierungskosten ist:

1. bei der **Einzelbauteilsanierung 100 %** der anerkannten Sanierungskosten, **max. EUR 40.000**,
2. bei der **energetischen Sanierung (Deltaförderung) 100 %** der anerkannten Sanierungskosten, **max. 80.000 Euro** und

### 3. bei der **umfassenden energetischen Sanierung**

- a) **100 %** der anerkannten Sanierungskosten, **max. 90.000 Euro** bei Erreichen der erforderlichen Energiekennzahl,
- b) **100 %** der anerkannten Sanierungskosten, **max. 95.000 Euro** bei Unterschreitung der erforderlichen Energiekennzahl um 25 %,
- c) **100 %** der anerkannten Sanierungskosten, **max. 100.000 Euro** bei Unterschreitung der erforderlichen Energiekennzahl um 50 %.

(2) Wenn aufgrund der historischen Bausubstanz Mehrkosten bei der Sanierung entstehen so kann unabhängig vom Höchstausmaß der anerkannten Sanierungskosten ein Zuschlag von 25 % der gewährten Basisförderung zur ermittelten Darlehenssumme gemäß Abs. 1 gewährt werden.

## **V. Darlehenskonditionen**

### **§ 17**

#### **Grundbücherliche Sicherstellung**

(1) Das zugesicherte Förderungsdarlehen ist im Grundbuch erstrangig sicherzustellen, wobei im Eigenheimbereich das Pfandrecht immer auf der gesamten Einlagezahl einzutragen ist. Eine Sicherstellung auf einzelnen Anteilen ist im Eigenheimbereich nicht möglich. Wurde das zu fördernde Objekt (Wohnung) ursprünglich als Gesamtwohnhausanlage (dh im mehrgeschossigen Wohnungsbau oder Reihenhausanlage) geplant, errichtet und/oder gefördert so ist eine Sicherstellung auch auf den entsprechenden Anteilen möglich.

(2) Ist die sofortige Einverleibung des Pfandrechts nicht möglich oder zweckmäßig, kann vom Land eine Treuhänderklärung gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Bgld. WFG 2018 angenommen werden.

(3) Wurde eine Förderung zugesichert und grundbücherlich sichergestellt, so ist auf der Liegenschaft im Rang vor Belastungen für andere Gläubiger für das Land Burgenland ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben.

(4) Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, kann das Eigentum (Baurecht) an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden.

### **§ 18**

#### **Vorrangeinräumung**

(1) Die Zustimmung des Landes zur ausnahmsweisen vorrangigen grundbücherlichen Sicherstellung gemäß § 19 für ein Wohnrecht, Ausgedinge, Fruchtgenussrecht, Vorkaufsrecht oder Baurecht darf nur dann erteilt werden, wenn weiterhin die ausreichende Besicherung des Förderungsdarlehens gewährleistet ist.

(2) Von der grundsätzlich erforderlichen erstrangigen grundbücherlichen Sicherstellung von Wohnbau-darlehen kann bei grundbücherlich sichgestellten Wohnrechten von zumindest 80-jährigen Angehörigen Abstand genommen werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (zB Demenzerkrankung) ist unabhängig vom Alter eine nachrangige Sicherstellung möglich.

### **§ 19**

#### **Löschung**

Das Land hat die Einwilligung zur Löschung des Pfandrechts und etwaiger weiterer Eigentumsbeschränkungen (insbesondere eines Belastungs- oder Veräußerungsverbotes) zu erteilen, wenn das Förderungsdarlehen

zur Gänze zurückbezahlt worden ist. Die Ausstellung einer Löschungserklärung vor Darlehenstilgung ist bei Vorliegen einer Treuhanderklärung einer öffentlichen Notarin oder eines öffentlichen Notars oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes möglich. Eine Schließungsdifferenz von + € 15 bis - € 15 im Zuge der finalen Darlehensrückzahlung und Kontoschließung ist unbeachtlich. Es erfolgt diesbezüglich keine Rückzahlung bzw. Nachforderung.

## **§ 20 Tilgungsplan**

(1) In den Tilgungsplänen sind die Darlehensbedingungen festzulegen, wobei eine Darlehenslaufzeit von 30 Jahren, eine halbjährlich dekursive Verzinsung von 0,9 % pro Jahr vom 1. bis zum 30. Jahr vorzusehen ist. Die Zinsberechnung erfolgt kalendermäßig/360 Tage jeweils vom aushaftenden Darlehenskapital. Die halbjährlich dekursiv zu leistenden Annuitätszahlungen kann zwischen folgenden Varianten gewählt werden. Die halbjährlich dekursiv zu leistenden Annuitätszahlungen betragen für die 1. bis 60. Halbjahresrate des Tilgungszeitraumes 1,91 % des Darlehensbetrages, wobei die Annuitätsberechnung jeweils vom Darlehensnominale erfolgt.

(2) Die Aussetzung der Annuität auf bestimmte Zeit ist gemäß § 17 Abs. 3 Bgld. WFG 2018 möglich.

(3) Die Verzinsung beginnt mit der ersten Auszahlung des Darlehensbetrages oder Darlehensteilbetrages.

(4) Die Tilgung beginnt am Monatsersten, welcher der Endzuzahlung folgt, erstmalig sechs Monate ab Auszahlung. Teilrückzahlungen sind ab dem der Auszahlung nachfolgenden Monatsersten möglich.

(5) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 4 genannten Tilgungstermine sind die in der Zusicherung festgelegten Verzugszinsen zu verrechnen. In begründeten Fällen können auf Antrag der oder des Zahlungspflichtigen die Fristen verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann für die Zeit der Stundung oder Teilzahlung die Vorschreibung von Verzugszinsen entfallen.

(6) In besonders begründeten Fällen (z.B. wirtschaftliche, gesundheitliche, familiäre Gründe) können auf Antrag Verlängerungen der Darlehenslaufzeit gewährt werden.

(7) Die Bestimmungen des § 17 Bgld. WFG 2018 sind anzuwenden.

## **§ 21 Einhebung Verwaltungskostenbeiträge**

Im Rahmen der Förderungsabwicklung können Gebühren und Spesen dem Darlehenskonto angelastet werden (zB Portospesen, Mahngebühren, Fälligstellungsgebühren, etc.). Ebenso werden Kosten und Spesen anderer Banken, die durch das Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers verursacht werden, dem Darlehenskonto angerechnet.

## **VI. Förderungsverfahren**

### **§ 22 Antragstellung**

(1) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind entsprechend des § 5 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - Hauptreferat Wohnbauförderung mittels per E-Mail an post.a9-wbf@bglg.gv.at einzubringen und die aus den Formblättern zu den jeweiligen Förderungsarten ersichtlichen Unterlagen gescannt anzuschließen. Ansuchen gelten erst dann als eingebracht, wenn jedenfalls alle zur Beurteilung und technischen Überprüfung erforderlichen Unterlagen (Abs. 5 und 6) angeschlossen sind.

Ansuchen können auch auf elektronischem Weg direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung erfaßt bzw. durch das zuständige Gemeindeamt übermittelt werden.

(2) Ansuchen um Gewährung einer Förderung können bis längstens 24 Monate ab Erteilung der Baubewilligung bzw. Baufreigabe eingebracht werden. Es können nur Rechnungen anerkannt werden, deren Ausstellungsdatum nicht länger als 12 Monate (rückwirkend ab Einreichdatum) zurückliegt. Rechnungen, die nicht auf den Namen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers ausgestellt sind, können nicht anerkannt werden.

(3) Bei Sanierungsmaßnahmen an zwei Wohneinheiten ist für jede Wohneinheit ein eigenes Ansuchen einzubringen.

(4) Förderansuchen sind von den Ehegatten, den eingetragenen Partnerinnen oder Partnern oder den Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten gemeinsam einzubringen, wobei die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Bgld. WFG 2018 einzuhalten sind.

(5) Dem Förderansuchen sind alle zur Beurteilung des Förderantrages erforderlichen Unterlagen und Formblätter in Kopie anzuschließen, insbesondere

- Energieberatungsprotokoll
- Baubewilligung, Baufreigabe
- baubehördlich bewilligter Bauplan bzw. gemeindeamtlich bestätigter Bestandsplan und Baubeschreibung
- Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Antragsformular)
- Einkommensnachweise der Antragstellenden sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (zB Lohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Pensionsbezug, AMS-Bezugsbestätigung, Leistungsanspruch aus der Krankenkasse, Bestätigung Karenzgeld, Bestätigung Notstandshilfe, Studiennachweise, Nachweise über Unterhaltszahlungen, etc.)
- Scheidungsurteil, Scheidungsvergleich
- Bestätigung der Gemeinde
- „ZEUS“-Formblatt für Energieausweis (Bestands- und Planungsenergieausweis) mit Eingangsvermerk der Baubehörde 1. Instanz
- Bestätigung der erreichten Wärmedurchgangskoeffizienten bei wärmeübertragenden Bauteilen (U-Wert in W/m<sup>2</sup>K) nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen
- detaillierte Kostenvoranschläge oder saldierte Rechnung mit entsprechenden Zahlungsbelegen von dazu befugten Gewerbebetrieben
- Sanierungskonzept

(6) Ein nach baurechtlichen Vorschriften erstellter Energieausweis ist in elektronischer Form vollständig in die online - Datenbank ZEUS Burgenland ([www.bgld.energieausweise.net](http://www.bgld.energieausweise.net)) für Energieausweise zu übermitteln und im Förderantrag die ZEUS-Projektnummer bekannt zu geben. Die Energieausweise werden stichprobenartig überprüft. Mögliche Beanstandungen sind zu berichtigen.

## **§ 23**

### **Förderabwicklung / Förderprüfung**

(1) Die Förderanträge samt Beilagen werden auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungswürdigkeit gemäß den Bestimmungen des Bgld. WFG 2018 und dieser Richtlinie überprüft.

(2) Werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zusätzliche oder fehlende Unterlagen angefordert und diese nicht binnen der angegebenen Frist (längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Einreichung) nachgereicht, gilt der Förderungsantrag als zurückgezogen, sofern die Verzögerung im alleinigen Einflussbereich der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers liegt.

(3) Der Förderantrag kann von der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber schriftlich zurückgezogen werden.

(4) Im Falle der Nichtgenehmigung des Förderungsdarlehens wird der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Abweisung des Ansuchens übermittelt.

(5) Werden von der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht, wird das Förderansuchen abgewiesen.

## **§ 24**

### **Zusicherung und Schuldschein**

(1) Im Falle der Erledigung im Sinne des Ansuchens ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung gemäß § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 sowie ein Schuldschein (Darlehensvertrag) auszustellen. In der Zusicherung und im Schuldschein (Darlehensvertrag) können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und des diesem zugrundeliegenden Förderungszweckes dienen.

(2) Der in der Zusicherung genannte Darlehensbetrag ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Förderungsvoraussetzungen (zB tatsächliche Bauausführung).

(3) Die Zusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. Finanzierungsplan
2. Fertigstellungstermin des Bauvorhabens bzw., einzelner Bauabschnitte
3. Zinsen, Darlehenslaufzeit und Darlehenskonditionen gemäß § 22
4. In der Zusicherung sind des Weiteren Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der vorübergehenden Einstellung der Förderungszahlungen festzulegen, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ihre bzw. seine in der Zusicherung und im Darlehensvertrag vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt oder einhält

## **§ 25**

### **Auszahlungsmodalitäten**

(1) Das in einem Gesamtbetrag zugesicherte Förderungsdarlehen wird in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ausbezahlt. Die Anweisung erfolgt erst nach Vorliegen des Original Schuldscheines, des Gerichtsbeschlusses über die erstrangige grundbücherlicher Sicherstellung des Förderungsdarlehens.

(2) Die zu fördernden Sanierungsmaßnahmen sind durch Vorlage von Rechnungen von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nachzuweisen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die von befugten Personen ausgestellt werden. Die ordnungsgemäße Ausführung der zu fördernden Sanierungsmaßnahmen ist von einer befugten Firma zu bestätigen.

(3) Rechnungen sind so aufzuschlüsseln und die Einzelpositionen so zu kennzeichnen, dass die Kosten den Sanierungsmaßnahmen zugeordnet werden können.

(4) Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge des bewilligten Förderungsdarlehens kann davon abhängig gemacht werden, dass das durchgeführte Vorhaben an Ort und Stelle von einer oder einem Prüforgang (§ 38) überprüft und die Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten Unterlagen festgestellt wird.

(5) Die Auszahlung des zugesicherten Förderungsbetrages erfolgt bis zu 90 % anteilmäßig aufgrund der Vorlage von Rechnungen gegen Nachweis des Baufortschritts (zB Fotodokumentation). Die restlichen 10 % bei Vorlage einer Bestätigung über die antragskonforme Durchführung des Bauvorhabens (Formblatt) und / oder Nachweis über die Erfüllung aller behördlichen Voraussetzungen für die Benützung des geförderten Objektes. Aus berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen kann eine vollständige Auszahlung des Darlehensbetrags gegen Nachweis des Baufortschritts erfolgen, wenn die Bestimmung des § 16 Abs. 3 dieser Richtlinie angewandt wurde.

(6) Eine Kürzung des zugesicherten Darlehensbetrages im Zuge der Endabrechnung ist möglich, wenn die der Zusicherung zugrundeliegenden Voraussetzungen geändert wurden.

## **VII. Weitere Förderungsbedingungen**

### **§ 26**

#### **Nachweis über die Fertigstellung**

(1) Das Bauvorhaben ist innerhalb von drei Jahren ab Darlehenszusicherung fertig zu stellen. Eine Überschreitung der Frist ist nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen (zB grobe finanzielle Probleme, Krankheit) möglich.

(2) Der Nachweis des Heizwärmebedarfs nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist mit dem Formblatt „Technischer Nachweis“ zu erbringen. Von der ausführenden Firma, dem Sachverständigen oder dem Energieberater ist zu bestätigen, dass die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen den im Rahmen der Energieberatung als notwendig und zumutbar festgestellten Maßnahmen entspricht.

### **§ 27**

#### **Sonstige Förderungsbedingungen**

(1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung des Förderungsbetrages erfordern würden, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Über den Anspruch aus der Förderungszusicherung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf irgendeine Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

(3) Wird ein Antrag von getrenntlebenden Personen eingebracht und eine Scheidung ist nicht beabsichtigt, so ist jedenfalls der Nachweis über die getrennten Wohnsitze sowie eine Erklärung (Formblatt), die von beiden Ehepartnern unterzeichnet ist, vorzulegen.

(4) Ist eine Scheidung beabsichtigt, ist vorerst der Nachweis über die eingereichte Scheidung vorzulegen. Bei Vorliegen der Scheidungsurkunde (Scheidungs Urteil) ist dieses der Förderstelle unverzüglich zu übermitteln.

(5) Wird im Zuge einer Überprüfung festgestellt, dass ein Ehepartner nach Zusicherung des Förderungsdarlehens den Hauptwohnsitz im geförderten Objekt begründet hat und die Trennung somit aufgehoben ist (s.

Abs. 3), hat dieser dem aufrechten Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, ansonsten das Darlehen gekündigt wird.

(6) Ändern sich die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder die Anzahl der Personen im Vergleich zur Antragstellung (zB durch Heirat) haben diese jedenfalls den Hauptwohnsitz im geförderten Objekt zu begründen. Handelt es sich dabei um Ehepartner oder Ehepartnerinnen, eingetragene Partnerinnen oder Partner gemäß EPG oder um eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, so haben diese dem aufrechten Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, wenn eine Eigentumsübertragung von ihnen am geförderten Objekt Eigentum begründet wurde. erfolgt. Ebenso haben diese Personen im geförderten Objekt den Hauptwohnsitz zu begründen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Aufgrund begrenzter Budgetmittel kann bei Ausschöpfen der Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist die Förderungsmaßnahme und damit die Einreichmöglichkeit nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.

(8) Die Auszahlung der Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Mittel erfolgen. Aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

(9) Die Gewährung eines Darlehens nach dieser Richtlinie schließt eine Förderung für den Ankauf von Eigenheimen, Wohnungen und Reihenhäusern nicht aus, wobei die maximale Förderhöhe in Kombination mit der Förderung von Einzelsanierungsmaßnahmen oder energetischen Sanierungsmaßnahmen 100.000 Euro und in Kombination mit umfassenden Sanierungsmaßnahmen 140.000 Euro nicht übersteigen darf.

(10) Sämtliche Eingaben haben digital per E-Mail an die Adresse [post.a9-wbf@bglg.gov.at](mailto:post.a9-wbf@bglg.gov.at) oder [anbringen@bglg.gov.at](mailto:anbringen@bglg.gov.at) zu erfolgen. Unterlagen sind digital zu übermitteln. Ist eine digitale Übermittlung nicht möglich können in Ausnahmefällen Eingaben und Unterlagen (in Kopie) physisch per Post übermittelt werden. Übermittelte Unterlagen werden nicht rückübermittelt und nach Ende der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

## **VIII. Kündigungsbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Kündigung**

(1) Im Darlehensvertrag sind die Bedingungen und Auflagen festzulegen. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten wird das zugesicherte Förderungsdarlehen gemäß § 6 Bgld. WFG 2018 gekündigt, wenn die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist

1. ohne Vorliegen wichtiger Gründe seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen über das Förderungsdarlehen oder über sonstige zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommenen Darlehen nicht nachkommt, oder
2. ihre oder seine Verpflichtungen oder Bedingungen (Auflagen) der Zusicherung oder des Schuldscheines (Darlehensvertrages) nicht erfüllt, oder
3. das geförderte Objekt untergeht, oder
4. die Erhaltung des geförderten Wohnraumes unterlässt, oder
5. ohne Zustimmung des Landes den geförderten Wohnraum zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt, sonst widmungswidrig verwendet, vereinigt oder trennt, am geförderten Wohnraum erhebliche wertmindernde Änderungen vornimmt oder zulässt, oder
6. bei Einverleibung eines Veräußerungsverbotens zugunsten des Landes das Eigentum am geförderten Objekt ohne Zustimmung des Landes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden überträgt, oder

7. die zur Benützung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bestimmte Wohnung weder von dieser oder diesem, noch von ihr oder ihm nahestehenden Personen zur Deckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfes verwendet wird, es sei denn, die Wohnungsinhaberin oder Wohnungsinhaber ist wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, zu Unterrichtszwecken oder aus zwingenden beruflichen Gründen abwesend, oder
8. eine geförderte Wohnung ohne Zustimmung des Landes an Dritte weitergibt oder weitervermietet, oder
9. eine förderungswürdige oder eine ihr oder ihm nahestehende Person die Begründung des Hauptwohnsitzes im geförderten Objekt nicht nachweist, oder
10. die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß EPG oder die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte den geforderten Schuldbetritt nicht vorlegt, oder
11. mehrere geförderte Objekte besitzt, oder
12. ein gefördertes Eigenheim zur Gänze oder zum Teil vermietet, oder
13. nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen aller gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen die zur Einverleibung des Eigentums erforderlichen Anträge stellt und die hierfür notwendigen Urkunden errichtet, oder
14. bei Rechtsnachfolge die für die Prüfung der Möglichkeit der Darlehensübernahme erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt, oder
15. den geförderten Wohnraum nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Sanierungsarbeiten oder nach Räumung durch die Vorbenützerin oder den Vorbenützer in Benützung genommen hat. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Erstreckung der Frist möglich.

(2) Bei einem gekündigten Darlehen kann der noch aushaftende Darlehensbetrag über gesonderten Antrag und nach Maßgabe einer abzuschließenden Ratenzahlungsvereinbarung zurückgezahlt werden:

1. in bis zu 15 Halbjahresraten oder 90 Monatsraten aufgrund darzulegender wirtschaftlicher Notlage oder
2. für einen darüberhinausgehenden Zeitraum, wenn überdies gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe geltend gemacht werden.

(3) Eine Kündigung des Darlehens kann im Todesfall der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund des Ansehens der Erben oder Erben in sozialen Härtefällen unterbleiben, sofern mit dem freierwerbenden Objekt kein Gewinn erzielt wird oder dieses von einer nahestehenden Person weiterhin benutzt wird.

## **§ 29 Fälligstellung**

(1) Das Förderungsdarlehen kann ohne vorangegangene Kündigung sofort fällig gestellt und rückgefordert werden, wenn

1. hinsichtlich der verpfändeten Liegenschaft oder eines Teiles der Liegenschaft die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung bewilligt wird, oder
2. über das Vermögen der Darlehensschuldnerin oder des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner die Zahlung einstellt und schutzwürdige Interessen von Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhabern oder künftigen Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhabern durch die Fälligstellung nicht gefährdet werden.

(2) Förderungsdarlehen sind sofort fällig zu stellen und zurückzufordern, wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder sonst wie erschlichen wurde.

### **§ 30 Widerruf**

Vor Zuzählung des Darlehensbetrages kann die Zusicherung widerrufen werden, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht alle für die Auszahlung vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

### **§ 31 Konkurs und Versteigerung**

Wird eine geförderte Wohnung oder ein gefördertes Eigenheim im Rahmen einer (Zwangs-) Versteigerung für den Eigenbedarf übernommen, kann unter den Voraussetzungen des § 34 das Förderungsdarlehen übernommen werden, sofern der gesamte aushaftende Betrag im Meistbot Deckung findet. Diese Schuldübernahme muss in Abstimmung mit der Förderstelle im Rahmen der gerichtlichen Versteigerung angemeldet werden.

## **IX. Übernahme von Förderungsdarlehen**

### **§ 32 Übernahme durch Schenkung oder Kauf**

Die Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen von natürlichen Personen zum aushaftenden Betrag ist gemäß § 7 Bgl. WFG 2018 mit Zustimmung des Landes möglich. Unter nachstehenden Bedingungen kann natürlichen Personen im Zuge einer Schenkung oder beim Kauf eines geförderten Eigenheimes die Zustimmung ein Wohnbauförderungsdarlehen zu übernehmen erteilt werden:

1. In die Bestimmungen der Zusicherung und des Darlehensvertrages ist im Falle einer Darlehensübernahme vollinhaltlich einzutreten.
2. Alle für die Prüfung der Förderwürdigkeit erforderlichen Unterlagen (zB Einkommensnachweise, Nachweis über den dringenden Wohnbedarf, etc.) sind der Förderstelle in einer angemessenen Frist vorzulegen.
3. Allenfalls bestehende Zahlungsrückstände müssen vor Vertragsdurchführung beglichen sein.
4. Die Förderwürdigkeit der übernehmenden Personen muss gegeben sein. Die vorgeschriebenen Einkommensgrenzen dürfen nicht über- oder unterschritten werden und es muss der dringende Wohnbedarf gegeben sein. Die Bestimmungen der §§ 4,5 und 6 sind anzuwenden.
5. Ist bei Schenkungsverträgen zwischen nahestehenden Personen ein Wohnrecht der bisherigen Förderungswerbenden vorgesehen, kann auf eine Überprüfung der Förderwürdigkeit bis zum Erlöschen des Wohnrechtes verzichtet werden. Die neuen Eigentümer haben jedoch gegenüber dem Land eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Erlöschen des Wohnrechtes unverzüglich dem Land gemeldet wird.
6. Auch wenn in den Schenkungsverträgen keine Schuldübernahme vereinbart ist, hat die grundbücherliche Übernehmerin und der grundbücherliche Übernehmer jedenfalls eine notariell beglaubigte Schuldbetrittserklärung zum Förderungsdarlehen abzugeben.
7. Bei Darlehensübernahmen bei einer Ehescheidung (§ 98 EheG) verbleibt die oder der die Ehescheidung verlassende Partnerin oder Partner zumindest Ausfallsbürgin oder Ausfallsbürge, sofern nicht einer gänzlichen Haftungsentlassung seitens des Landes zugestimmt wird.

### **§ 33 Übernahme durch Erbschaft**

(1) Im Falle einer Rechtsnachfolge aufgrund eines Todesfalles ist eine Übernahme des Förderungsdarlehens gemäß den Bestimmungen des § 7 Bgl. WFG 2018 möglich. § 34 Zif 1 - 4 Bgl. WFG 2018 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Personen, die im Zuge von Verlassenschaftsverfahren Eigentümer von geförderten Objekten werden (und bisher nicht in den Darlehensverträgen aufgeschienen sind), wird eine Frist von zwei Jahren ab Vorliegen eines rechtskräftig vollstreckbaren Einantwortungsbeschluss eingeräumt, um entweder das geförderte Objekt an eine begünstigte Person zu verkaufen oder das laufende Wohnbaudarlehen zu tilgen, unabhängig davon ob für diese Personen ein laufendes Wohnbaudarlehen besteht.

(3) Während dieser Frist haben die Darlehensrückzahlungen vertragsgemäß zu erfolgen, dürfen mit dem geförderten Objekt keine Gewinne erzielt werden und darf das geförderte Objekt nicht vermietet werden. Werden diese Auflagen nicht eingehalten oder nach Ablauf der Frist das geförderte Objekt nicht verkauft oder das Wohnbaudarlehen nicht getilgt wird, wird das Darlehen gekündigt.

(4) Bei Übernahme des Wohnbaudarlehens sind innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens oder ab Vorliegen einer rechtskräftig vollstreckbaren Einantwortungsurkunde von den Erben und den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen alle Unterlagen vorzulegen, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlich sind.

(5) Die aufgrund der Erbantrittserklärung grundbücherliche Eigentümerin oder der grundbücherliche Eigentümer des geförderten Objektes hat eine notariell beglaubigte Schuldbeitrittserklärung zum Förderungsdarlehen zu übermitteln, sofern eine Übernahme des Darlehens gewünscht ist.

(6) Sind laut Einantwortungsbeschluss mehrere Personen erbberechtigt, jedoch nur ein Erbe übernimmt das Wohnbauförderungsdarlehen, ist ein Schuldbeitritt der restlichen Erben (Liegenschaftseigentümer) nicht erforderlich.

#### **§ 34**

#### **Entlassung aus der Haftung von Wohnbaudarlehen**

(1) Haftungsentlassungen im Zuge von Darlehensübernahmen durch Schenkung oder Kauf sind grundsätzlich möglich. Im Falle der Zustimmung des Landes zur Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen treten die Übernehmenden zur Gänze in den laufenden Förderungsvertrag ein und übernehmen diesen mit allen Rechten und Pflichten. Die bisherigen Förderungswerbenden gelten als aus der Haftung zur Gänze entlassen.

(2) Wenn im Zuge einer Ehescheidung der nach der zum Wohnbauförderungsdarlehen im Scheidungs- oder Aufteilungsverfahren getroffenen Entscheidung in der Haftung verbleibende Förderungswerbende weiterhin im geförderten Objekt den Hauptwohnsitz begründet hat kann die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte aus der Haftung entlassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der aus der Haftung zu Entlassende nicht mehr Eigentümer des geförderten Objektes ist. Weiters dürfen keine Zahlungsrückstände bestehen und muss die Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehens aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation der in der Haftung verbleibenden Person gesichert sein.

(3) Eine gänzliche Haftungsentlassung kann frühestens zwei Jahre nach Erlassung des Scheidungsbeschlusses bzw. bei Auflösung der Lebensgemeinschaft nach Vorliegen einer schriftlichen Erklärung beantragt werden.

(4) Bei einer Scheidung nach § 55a EheG ist eine Haftungsentlassung nur dann möglich, wenn eine Vereinbarung hinsichtlich der Kreditverbindlichkeiten im Zuge des Aufteilungsverfahrens geschlossen wurde.

(5) Bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft sind die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(6) Eine sofortige Haftungsentlassung ist nur durch Beibringen eines Bürgen möglich.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 35**

#### **Sonstige Bestimmungen**

(1) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist gemäß dem Bgld. WFG 2018 ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerbenden betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist weiters befugt, Daten gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu übermitteln.

(3) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Darlehensbetrages erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

### **§ 36**

#### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

(3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.

(4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

### **§ 37**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und tritt mit 31. Dezember 2024 - sofern keine Verlängerung erfolgt - außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

**Mag. Dorner**

## 429. Öffentliche Ausschreibung über die Verpachtung der Pußta Scheune Illmitz durch Anbotlegung

### Ausschreibung im offenen Verfahren

Die Marktgemeinde Illmitz und die Illmitzer Tourismusanlagen Betriebs-GesmbH & CoKG bringen die **Verpachtung des Gastgewerbebetriebes** „Pusztascheune Illmitz“ zur öffentlichen Ausschreibung. Diese Lokalität soll als „Heurigenrestaurant“ geführt werden.

#### **Dauer der Verpachtung:**

5 Jahre, d.i. 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028

Der Pächter hat die Möglichkeit, den Pachtvertrag um weitere 2 Jahre zu verlängern (bis Ende 2030).

#### **Anbotlegung:**

Die Anbotlegung hat in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Pusztascheune Illmitz“ zu erfolgen. Das Anbot hat die Pachtsumme und ein Motivationsschreiben zu enthalten.

#### **Mindestanbot:**

€ 49.500 exkl. Mwst. (jährlich und an den Index angepasst)

#### **Abgabefrist:**

bis Freitag, 19. Jänner 2024, 11 Uhr, im Gemeindeamt Illmitz

Berücksichtigt können nur Personen werden, die den von der geltenden Gewerbeordnung geforderten Befähigungsnachweis erbringen können. Der Befähigungsnachweis ist in Form des Konzessions-Prüfungszeugnisses, einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis oder eines bestehenden Konzessionsdekretes in Fotokopie vorzulegen.

Der Pächter hat sämtliche Wartungs- und Instandhaltungskosten betreffend Alarm- und Sicherheitseinrichtungen zur Hälfte zu tragen, wobei eine Kostendeckelung bis € 5.000 pro Jahr für den Pächter eingeführt wird (Maximalbetrag).

Die näheren Bedingungen sind im jetzigen Pachtvertrag angeführt, welcher die Grundlage der Verpachtung bildet. Dieser liegt im Gemeindeamt Illmitz, während den Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8 bis 16.30 Uhr), zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Eine Kopie des Pachtvertrages wird ausgefolgt. Nähere Informationen bezüglich des Pachtgegenstandes erhalten Sie im Gemeindeamt. Auch kann die Pusztascheune nach telefonischer Vereinbarung besichtigt werden.

Die Marktgemeinde Illmitz behält sich die Erteilung des Zuschlages nach Angebotsprüfung vor. Neben dem gebotenen Pachtzins werden auch die persönliche Motivation bzw. Ideen, die Berufserfahrungen, Zuverlässigkeit, Bonität, einschlägige sowie regionsbezogene Tourismus- und Ortskenntnisse des Bewerbers bewertet.

Die Vergabe erfolgt nach Prüfung durch den Gemeinderat.

Nähere Auskünfte und der Pachtvertrag (Kopie) können im Gemeindeamt Illmitz eingeholt bzw. abverlangt werden (Telefon: 02175/2302 oder E-Mail: [post@illmitz.bgld.gv.at](mailto:post@illmitz.bgld.gv.at)).

Der Bürgermeister:  
**Köllner MA**

### **430. Öffentliche Stellenausschreibung eines Gemeindefarztes/einer Gemeindefärztin in der Stadtgemeinde Oberwart**

In der Stadtgemeinde Oberwart gelangt die Stelle eines Gemeindefarztes/einer Gemeindefärztin voraussichtlich ab 1. Mai 2024 zur Besetzung.

Der Sitz des Gemeindefarztes/der Gemeindefärztin ist Oberwart.

Gemäß § 4 (1) des Bgld. Gemeindefsanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der geltenden Fassung, ist zur Anstellung als Gemeindefarzt/Gemeindefärztin erforderlich:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) ein ehrenhaftes Vorleben,
- c) volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten,
- d) die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin

Bewerbungsgesuche sind vollständig und unter Beilage sämtlicher in der Ausschreibung geforderten Unterlagen bis spätestens sechs Wochen nach Erscheinen dieses Landesamtsblattes im Rathaus der Stadtgemeinde Oberwart, Hauptplatz 9, 7400 Oberwart einzubringen. Unvollständig oder verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Dem Bewerbungsgesuch sind folgende Nachweise in Kopie beizuschließen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Reife- und Abschlusszeugnis
- Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums
- Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes
- Zeugnisse über die Ausbildung und bisherige Tätigkeit
- amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand
- eventuell Heiratsurkunde, Geburtsurkunden der Kinder sowie Wehrdienstbescheinigung

Auf die einschlägigen Bestimmungen des Bgld. Gemeindefsanitätsgesetzes wird verwiesen.

Rückfragen sind an Amtsleiter Ing. Roland Poiger MBA unter 03352/38055-0 oder unter [r.poiger@oberwart.bgld.gv.at](mailto:r.poiger@oberwart.bgld.gv.at) zu richten.

Der Bürgermeister:

**Rosner**

### **431. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Hilfsdienst im Bereich Reinigung“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter\_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

In der Klinik Kittsee befinden sich die Abteilungen Chirurgie, Innere Medizin, Anästhesie und Intensivmedizin sowie der Fachschwerpunkt Urologie. Es stehen 102 Betten zur Verfügung und derzeit sind rund 290 Mitarbeiter\_innen aus den Berufsgruppen Medizin, Pflege, Therapie, Technik und Verwaltung in der Klinik beschäftigt.

Das Reinigungsteam der Klinik Kittsee besteht aus 26 Mitarbeiter\_innen, welche sich im Schicht- und Wechseldienst um die Reinigung aller Räumlichkeiten im Krankenhaus kümmern.

**Titel:**

Hilfsdienst im Bereich Reinigung (w/m/d)

**Standort:**

Kittsee

**Beschäftigungsausmaß:**

Vollzeit/Teilzeit

**Eintrittsdatum:**

ab sofort

**Bewerbungsfrist:**

14. Jänner 2024

**Karenzvertretung:**

nein

**Kontakt für Bewerber\_innen + Telefonnummer:**

Yvonne Horvath

Telefon: 05 7979 35041

**Ihre Herausforderung:**

- Reinigung und Pflege der Klinikräumlichkeiten (OP- und Untersuchungsräume, Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume, Büros) entsprechend eines Reinigungsplanes (Dienstzeiten im Wechseldienst: Montag bis Freitag: 6 bis 19 Uhr, Wochenende und Feiertage: 6 bis 12 Uhr, 9 bis 17 Uhr und von 16:30 bis 18:30 Uhr)
- Außenreinigung des Hofes (Kehrarbeiten etc.)
- diverse Hilfsarbeiten

**Ihre Qualifikationen:**

- körperliche Belastbarkeit
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Einhaltung von Hygiene- und Qualitätsstandards
- genauer und selbstständiger Arbeitsstil
- eigenverantwortliches Arbeiten und Einsatzbereitschaft

**Unser Angebot:**

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter\_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 - 100 % (20 bis 40 Wochenstunden) vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 40.078 (B1/2 | Stand 2023). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Zahl: N°. A2023/24\_04

**432. Stellenausschreibung der Joseph Haydn Privathochschule  
„Dozent:in für historische Musikwissenschaft  
(Lied- und Oratorien Geschichte, Operngeschichte) (m/w/d)“**

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und Forschung sowie die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

**Mit SS 2024 ist folgende Stelle zu besetzen:**

**Dozent:in für historische Musikwissenschaft (Lied- und Oratorien Geschichte, Operngeschichte) (m/w/d)** mit einer unbefristeten Lehrverpflichtung von 3 Wochenstunden (2 Lehre, 1 Forschung) mit Dienort Eisenstadt.

**Aufgabenbereich:**

- Unterricht von Studierenden der beiden Fakultäten (Lehrveranstaltungen)
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen

**Gewünschte Qualifikationen:**

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische und/oder pädagogische und/oder wissenschaftliche Eignung, Dissertation erwünscht
- Unterrichtserfahrung im tertiären Bildungsbereich
- Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit

**Anstellungserfordernisse:**

- Nachweis von hervorragenden künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Deutschkenntnisse zumindest auf C2 Niveau
- Sensibilität, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender, Diversität und Inklusion

Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein. Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Bewerbungen sind bis 10. Jänner 2024 zu richten an <https://landesholding-burgenland.onlyfy.jobs/>

Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: mindestens B1/11 nach dem Schema gemäß Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020.

Zahl: N°. A2023/24\_03

### **433. Stellenausschreibung der Joseph Haydn Privathochschule „Dozent:in für Gesang und Gesangspädagogik Jazz und Populärmusik (m/w/d)“**

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und Forschung sowie die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

**Mit SS 2024 ist folgende Stelle zu besetzen:**

**Dozent:in für Gesang und Gesangspädagogik Jazz und Populärmusik (m/w/d)**

mit einer unbefristeten Lehrverpflichtung von 3 Wochenstunden mit Dienort Eisenstadt.

**Aufgabenbereich:**

- Unterricht von Studierenden der beiden Fakultäten (Unterricht, Übungskonzerte u.ä., Solo- und Gruppenunterricht)
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen

**Gewünschte Qualifikationen:**

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische und/oder pädagogische Eignung
- Unterrichtserfahrung im tertiären Bildungsbereich
- Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit

### **Anstellungserfordernisse:**

- Nachweis von hervorragenden künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Deutschkenntnisse zumindest auf C2 Niveau
- Sensibilität, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender, Diversität und Inklusion

Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein. Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Bewerbungen sind bis 10. Jänner 2024 zu richten an <https://landesholding-burgenland.onlyfy.jobs/>

Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: mindestens B1/11 nach dem Schema gem. Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020.

Zahl: N°. A2023/24\_05

### **434. Stellenausschreibung der Joseph Haydn Privathochschule „Dozent:in für Chorleitung Praxis sowie Pädagogik der Chorleitung (m/w/d)“**

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und Forschung sowie die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

**Mit SS 2024 ist folgende Stelle zu besetzen:**

#### **Dozent:in für Chorleitung Praxis sowie Pädagogik der Chorleitung (m/w/d)**

mit einer unbefristeten Lehrverpflichtung von 3 Wochenstunden mit Dienort Eisenstadt.

#### **Aufgabenbereich:**

- Unterricht von Studierenden der beiden Fakultäten (Lehrveranstaltungen)
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen

### **Gewünschte Qualifikationen:**

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische und / oder pädagogische Eignung
- Unterrichtserfahrung im tertiären Bildungsbereich
- Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit

### **Anstellungserfordernisse:**

- Nachweis von hervorragenden künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Deutschkenntnisse zumindest auf C2 Niveau
- Sensibilität, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender, Diversität und Inklusion

Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein. Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Bewerbungen sind bis 10. Jänner 2024 zu richten an <https://landesholding-burgenland.onlyfy.jobs/>

Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: mindestens B1/11 nach dem Schema gem. Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020.

Zahl: N°. A2023/24\_02

### **435. Stellenausschreibung der Joseph Haydn Privathochschule „Dozent:in für Gesang und Gesangspädagogik (m/w/d)“**

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

**Mit SS 2024 ist folgende Stelle zu besetzen:**

**Dozent:in für Gesang und Gesangspädagogik (m/w/d)**

mit einer unbefristeten Lehrverpflichtung von 6 Wochenstunden mit Dienort Eisenstadt.

**Aufgabenbereich:**

- Unterricht von Studierenden der beiden Fakultäten (Unterricht, Übungskonzerte u.ä., Solo- und Gruppenunterricht)
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen

**Gewünschte Qualifikationen:**

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulausbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische und/oder pädagogische Eignung
- Unterrichtserfahrung im tertiären Bildungsbereich
- Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit

**Anstellungserfordernisse:**

- Nachweis von hervorragenden künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Deutschkenntnisse zumindest auf C2 Niveau
- Sensibilität, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender, Diversität und Inklusion

Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein. Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Bewerbungen sind bis 10. Jänner 2024 zu richten an <https://landesholding-burgenland.onlyfy.jobs/>

Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: mindestens B1/11 nach dem Schema gem. Bgld. Landesbedienstetengesetz 2020.

## Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)